Bürgerrechte

Cilip 113 September 2017



Wunderwaffe Deradikalisierung

Todesschüsse 2016
Erweiterte DNA-Analyse
Predictive Policing
G20-Nachlese

Inhalt

Schwerpunkt:

Wunderwaffe Deradikalisierung

- 3 Deradikalisierung im Dschungel von Polizei und Geheimdiensten: eine Einleitung Dirk Burczyk
- 13 Islamismusprävention als Regulierungsmechanismus Syndian Qasem
- 23 Aussteigerprogramme unter der Lupe

Interview mit Esther Lehnert

28 Privatisierter Kampf gegen "Hass im Netz" Kirsten Fiedler und Alexander Sander

- 36 PREVENT Britische Extremismusbekämpfung Les Levidow
- 44 Deradikalisierung im Knast Niederländische Versuche Willem de Haan

Außerhalb des Schwerpunkts

49 Polizeiliche Todesschüsse 2016 Otto Diederichs

- 55 **Predictive Policing** *Matthias Monroy*
- 63 Law & Order und die AfD Christian Meyer
- 69 Erweiterte DNA-Analyse Susanne Schultz und Isabelle Bartram
- 79 **G20: Gipfelnachlese**Heiner Busch und
 Matthias Monroy

Rubriken

- 91 Inland aktuell
- 95 Meldungen aus Europa
- 99 Literatur
- 109 Summaries
- 112 MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Redaktionsmitteilung

Wahlkampf: Kurz vor Fertigstellung dieses Heftes besuchte der Bundesinnenminister die Gedenkstätte im ehemaligen Stasi-Knast in Berlin-Hohenschönhausen, wo SchülerInnen an einem Seminar über die Gefahren des Linksextremismus teilnahmen. In einem Rollenspiel entschieden sie sich – ganz ohne Zutun des Ministers, wie die Presseerklärung betont –, lieber nicht an einer Demonstration gegen eine "größere rechtsextreme Kundgebung" teilzunehmen, weil es dort zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit den Nazis und der Polizei kommen könnte. Zu Hause bleiben ist besser – Lernziel erreicht. Die Gedenkstätte leiste einen wichtigen Beitrag zur Linksextremismus-Prävention, lobte der Minister. Das Engagement der "demokratischen Zivilgesellschaft" sei auch hier gefragt.

Strafverfolgung alleine reiche nicht, lautet auch das Motto der Islamismus-Prävention. Die Sicherheitsbehörden halten sich jedoch keineswegs aus den Programmen und Projekten zur "Deradikalisierung" heraus. Zwar ist das vom Bundesamt für Verfassungsschutz selbst betriebene Aussteigerprogramm am fehlenden Vertrauen von Betroffenen und Angehörigen gescheitert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das nun die "Beratungsstelle Radikalisierung" beherbergt, vermittelt aber nicht nur an "zivilgesellschaftliche" Träger weiter, sondern sitzt auch im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum mit am Tisch. Im "ganzheitlicher Ansatz" der Islamismus-Prävention sind die nicht-staatlichen Beteiligten vor allem deshalb gefragt, weil sie näher an den Betroffenen dran sind, früher intervenieren und Informationszugänge erschließen können, die der Polizei und dem Inlandsgeheimdienst fehlen. Rassismus und Ausgrenzung von MuslimInnen sind in der Präventionspolitik dagegen kein Thema.

Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP befasst sich im Schwerpunkt mit der Überwachung von Internet und Kommunikation. (Heiner Busch)

Wunderwaffe "Deradikalisierung"

Prävention im Dschungel von Polizei und Geheimdiensten

von Dirk Burczyk

Neben der Kriminalisierung des Vorfeldes terroristischer Handlungen setzt staatliche Terrorismusprävention zunehmend auf Interventionen zur Verhinderung oder Umkehr von "Radikalisierung". Obwohl der Begriff umstritten ist, wird die Radikalisierungsprävention zum Experimentierfeld von Zensur, Propaganda und der Kooptierung zivilgesellschaftlichen Engagements für staatliche Zwecke.

In der Debatte um die richtige Antwort auf religiös-fundamentalistischen Terror islamistisch motivierter EinzeltäterInnen und Gruppen erschallt immer wieder der Ruf nach einer Präventionsstrategie. Die Forderung nach mehr Prävention kommt dabei aus unterschiedlichen Ecken. Auf der einen Seite des Spektrums stehen die TrägerInnen von Konzepten des präventiven Sicherheitsstaats, die die polizeilich-geheimdienstliche Bekämpfung des Terrorismus um weitere Elemente ergänzen wollen, die nicht auf den ersten Blick repressiv sind. Auf der anderen Seite stehen die KritikerInnen des Ausbaus von Befugnissen und (technischen) Fähigkeiten der Repressionsbehörden, die frühzeitig die Entwicklung von religiösem Fanatismus und Gewaltbereitschaft verhindern wollen. Dem entsprechend gibt es ein sehr unterschiedliches Verständnis davon, was Prävention eigentlich sein soll, was ihre Ziele und was sinnvolle Ansätze und Methoden sind. Ein zentraler Begriff der Diskussion ist dabei "Radikalisierung", die es zu verhindern oder durch Maßnahmen der "Deradikalisierung" sogar rückgängig zu machen gelte.

So prominent die Rede von der "Radikalisierung" ist, so vage bleibt ihre Bedeutung: Der einflussreiche "Terrorismusexperte" Peter Neumann definiert den Begriff "als Prozess, durch den Personen oder Gruppen zu Extremisten werden". Er muss aber einräumen, dass der Verweis auf den umstrittenen "Extremismus"-Begriff die Dinge nicht wirklich

klarer macht.¹ Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass "Radikalisierung" als analytisches Konzept erst in den Jahren nach 2001 prominent wurde, als sich sicherheitspolitische Kreise unter dem Eindruck von Anschlägen durch "home grown terrorists" den Rat anwendungsorientierter SozialwissenschaftlerInnen suchten und begannen, entsprechende Forschungsmittel zur Verfügung zu stellen.² "Radikalisierung, zuvor ein eher randständiges Thema, wurde zu einem Gegenstand ersten Ranges, dessen Erforschung die westlichen und deren Betreiben auch die muslimischen oder muslimisch geprägten Staaten vorantrieben, um Informationen zu sammeln, die es zur Eindämmung dieser von kleinen Gruppen ausgeübten Gewalt braucht", so der Soziologe Farhad Khosrokhavar.³

Im Ergebnis ist ein weltweites Netzwerk von Forschungseinrichtungen, Denkfabriken und "Exzellenzzentren" entstanden, die zum einen die Ursachen der "Radikalisierung" aufklären und zum anderen praxisbezogene Projekte entwickeln wollen, um die "Radikalisierung" von Menschen zu verhindern. Die Zugänge und Ansätze, die dabei gewählt werden, sind sehr unterschiedlich. So wollen die einen etwa durch Aufklärungskampagnen, Bildungsarbeit und Maßnahmen des Jugendschutzes auf größere Personengruppen einwirken, während andere durch gezielte "Interventionen" Einzelpersonen ansprechen wollen, die bereits als "radikal" gelten, um deren Hinwendung zur Gewalt zu verhindern. Schließlich gibt es Resozialisierungsangebote für "AussteigerInnen", die zum Teil bereits Gewalterfahrungen gemacht haben. Ein grundlegendes Problem ergibt sich dabei aus der bis heute umstrittenen und letztlich ungeklärten Frage, wann und unter welchen Umständen Menschen mit Ansichten jenseits des politischen Mainstreams tatsächlich zur Gewalt greifen. Denn fest steht, dass sich allen statistischen Korrelationsanalysen und den diversen Untersuchungen von exemplarischen Biographieverläufen zum Trotz nicht wirklich voraussagen lässt, wer am Ende tatsächlich den Schritt von der unerwünschten, aber legitimen Weltanschauung zum gewaltsamen Handeln vollzieht.

_

Neumann, P.: Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2013, H. 29-31, S. 3-10 (4)

² Sohn, W.: "Radikalisierung". Ein Hilfsmittel zur rhetorischen Bewältigung der aktuellen Sicherheitslage, in: Kriminalistik 2017, H. 2, S. 67-72; Kundnani, A.: Radicalisation. The journey of a concept, in: Race & Class 2017, No. 2, pp. 3-25

³ Khosrokhavar, F.: Radikalisierung, Bonn 2016, S. 31

Die Debatte über Prävention verschränkt sich somit zugleich mit ganz anderen Debatten: Wie weit sollen überhaupt Zugriffsbefugnisse von Polizei und Geheimdiensten gehen, wie weit im Vorfeld konkreter Gefahren für Leib, Leben und Freiheit von Menschen sollen sie ansetzen dürfen? Wie ist das Verhältnis von Präventionsstrategien im Feld des (gewaltbereiten) Islamismus zur Integration des Islam in die deutsche Gesellschaft? Wie umfassend ist das Verständnis von "Radikalisierung", wo werden Gefahren verortet und welche Zielgruppen sollen überhaupt erreicht werden? Und auf der konkreteren Ebene: Wie stark sollen die Sicherheitsorgane an die Tätigkeit von anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Akteuren angebunden sein, die sich den unterschiedlichen Ansätzen von Prävention widmen?

PREVENT als Säule der EU-Terrorismusbekämpfung

Bereits früh setzte die EU das Thema "Radikalisierungsprävention" auf ihre politische Agenda. Und obwohl die EU nur begrenzte Gesetzgebungsbefugnisse in diesem Bereich hat, wirken ihre Initiativen als wichtige Schnittstelle für den Transfer von Konzepten, Ideen und praktischen Projekten zwischen den Mitgliedstaaten. Eine der vier Säulen der EU-Terrorismusbekämpfungsstrategie, die der Europäische Rat Ende 2005 verabschiedet hatte, ist PREVENT. Priorität haben die Entwicklung von Konzepten "zur Erkennung und Bewältigung problematischer Verhaltensweisen", die "Bekämpfung von Aufstachelung und Anwerbung" auch mit Mitteln des Strafrechts, die Entwicklung einer Strategie für Medienkommunikation zur sogenannten Gegenrede sowie Forschung und Wissenstransfer.⁴ Noch im gleichen Jahr folgten eine Präventionsstrategie und ein Aktionsplan des Rates. Mittlerweile hat der Rat die Präventionsstrategie zweimal überarbeitet: Im November 2008,⁵ um den anti-muslimischen Duktus zu glätten, und im Mai 2014,6 um nach dem ursprünglichen Fokus auf Al Qaida und verwandte Gruppen auch das Phänomen der "einsame Wölfe" genannten EinzeltäterInnen zu adressieren und die Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure stärker zu betonen.

Ein zentraler Aktionsraum ihrer "Radikalisierungsprävention" war und ist für die EU das Internet. Bereits 2007 startete Europol sein

⁴ EU-Ratsdok. 14469/4/05 v. 30.11.2005, S. 9

⁵ EU-Ratsdok. 15178/08 v. 14.11.2008

⁶ EU-Ratsdok. 9956/14 v. 19.5.2014

"Check the Web"-Projekt zur systematischen Beobachtung dschihadistischer Websites, Inzwischen zielen die Maßnahmen immer stärker auf eine Zensur "radikaler" Inhalte, etwa durch die Aktivitäten der Internet Referral Unit, die 2015 bei Europol startete, oder durch Absprachen mit Internet-Riesen wie Facebook oder Twitter im Rahmen des EU Internet Forum.⁷ Flankiert wird die Zensur durch "Gegenerzählungen": Mit ihrer bis heute nur in weitgehend geschwärzter Fassung zugänglich gemachten Strategie für Medienkommunikation vom März 2007 will die Union sicherstellen, dass sie nach innen und außen als Wertegemeinschaft wahrgenommen wird. In der überarbeiteten Präventionsstrategie von 2014 heißt es: "Staatliche Kommunikation ist nicht nur ein Mittel zur Beschreibung politischer Entscheidungen, sondern auch ein leistungsfähiges Instrument zur Unterstützung der Durchführung politischer Maßnahmen ... Wir müssen die Entwicklung maßgeschneiderter Kommunikationsmethoden fördern." Hierzu soll auf "glaubwürdige", insbesondere Online-Kanäle zurückgegriffen werden. Daneben sollen unter direkter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und von Personen mit lokalem Einfluss "moderate Stimmen" unterstützt werden, am liebsten im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft.8

2015 begann die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur "strategischen Kommunikation" zu fördern. Mit einer Million Euro finanzierte sie das Syria Strategic Communication Advisory Team (SSCAT), ein etwas undurchsichtiges Projekt, das darauf abzielte, Menschen von der Ausreise nach Syrien oder in den Irak abzuhalten. Im November 2016 ging SSCAT in das European Strategic Communications Network über, an dem sich mittlerweile 19 Mitgliedstaaten beteiligen. Transparenter sind die Aktivitäten dadurch nicht geworden. Ende 2016 initiierte die Kommission unter dem Dach des EU Internet Forums zusätzlich ein "Civil Society Empowerment Programme", das den Austausch und Trainings von zivilgesellschaftlichen Akteuren unterstützen soll.

Eine zentrale Rolle im Kontext der verschiedenen Aktivitäten spielt das Radicalisation Awareness Network, das im September 2011 als Plattform zum EU-weiten Erfahrungsaustausch zwischen VertreterInnen

⁷ siehe die Beiträge von Vieth, K. Die Internetpolizei. Wie Europol gegen unliebsame Internetinhalte vorgeht, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 112, März 2017, S. 60-66, und Sander, A.: Bekämpfung von Hass im Netz, in diesem Heft

⁸ EU-Ratsdok. 9956/14 v. 19.5.2014, S. 6 ff.

⁹ BT-Drs. 18/10591 v. 8.12.2016, S. 6

aus Wissenschaft, Sozialer Arbeit, Erziehung, Nichtregierungsorganisationen, lokalen Behörden und der Polizei ins Leben gerufen wurde. Über 25 Mio. Euro hat die Kommission seitdem in das Netzwerk investiert, das im Oktober zu einem Exzellenzzentrum aufgewertet wurde.

Präventionsstrategie des Bundes

In der Bundesrepublik gibt es Maßnahmen zur Förderung von vor allem zivilgesellschaftlichem Engagement gegen "Extremismus" schon seit dem von Kanzler Gerhard Schröder 2002 ausgerufenen "Aufstand der Anständigen". Unter verschiedenen Titeln wie "Vielfalt und Toleranz", den aktuell noch laufenden Programmen "Toleranz fördern, Kompetenz stärken" oder "Initiative Demokratie stärken" wird eine Vielzahl von Modellprojekten, Beratungsstellen und Bildungsansätze gefördert, die in erster Linie der Prävention gegen autoritäre Einstellungen und Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit dienen. Neben diesen dem Kampf gegen Rechtsextremismus zuzuordnenden Ansätzen gab es verschiedentlich solche, die auch der Prävention des "Linksextremismus" dienen sollten, meist aber zu peinlichen Lachnummern verkamen.

Nachdem die Bundesregierung im Sommer 2016 bereits ihre "phänomenübergreifende" Präventionsstrategie vorgestellt hatte, verabschiedete der Koalitionsausschuss von SPD und CDU/CSU dann im März 2017 ein "Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus". Hier wird zunächst festgestellt, dass die Bundesregierung in der abgelaufenen Legislaturperiode die Präventionsarbeit gegen Extremismus deutlich verstärkt habe. Die genannten Programme erhielten von 2016 zu 2017 eine deutliche Steigerung ihrer Mittel von 50 Mio. Euro jährlich auf 100 Mio. Euro. Dies war nicht zuletzt Ergebnis der Empfehlungen aus dem NSU-Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Bundestages und der erschreckenden Zunahme rassistischer Gewalt gegen Geflüchtete und ihrer UnterstützerInnen ab dem Sommer 2015.

Der Beschluss stellt fest, dass der islamistische Extremismus eine besondere Herausforderung darstelle. Ein allein repressives Vorgehen der Sicherheitsbehörden reiche nicht aus, vielmehr müssten Ansätze gefunden werden, bevor Radikalisierung in Terrorismusgefahr umschla-

¹⁰ Bundesregierung: Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, Berlin Juli 2016; Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD: Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus v. 29.3.2017

ge. Prävention und Repression müssten Hand in Hand gehen, dies sei "Ausdruck unserer wehrhaften Demokratie". Mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Sicherheitsbehörden, Religionsgemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Trägern soll ein "Pakt für Prävention" geschlossen werden, die Bundesregierung soll ab 2018 jährlich 100 Mio. Euro für die diversen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Die Unterschiede zur Prävention von Rechtsextremismus liegen dabei nicht nur in den Beträgen, die verausgabt werden sollen – dort waren es zunächst 5 Mio. Euro, die den Programmen zur Verfügung standen. Während bei der Prävention gegen Rechtsextremismus wohl nur wenige auf die Idee kamen, sich selbst als patriotisch verstehende politische Zusammenschlüsse zu einer besonderen Wachsamkeit gegenüber Radikalisierungstendenzen aufzurufen, sie zur Kooperation mit Sicherheitsbehörden aufzufordern und sie zu Objekten spezieller Sensibilisierungskampagnen zu machen, sind hier die muslimischen Gemeinden ganz selbstverständlich im Fokus. Neben "Kommunen" und "Familie und soziales Umfeld", "Bildung und ihre Einrichtungen" werden die "Moscheegemeinden" als "Ort der Prävention" angesehen. Moscheegemeinden, die zumeist weiterhin eine prekäre Hinterhofexistenz führen und die Gemeindearbeit vollständig ehrenamtlich organisieren, sollen nun eine Reihe von Aufgaben in der "Radikalisierungsprävention" erfüllen. Sie sollen, wie aus dem Konzept auch hervorgeht, im Rahmen eines "Risikomanagements" bei gefährlichen Entwicklungen unverzüglich die Sicherheitsbehörden informieren. Hierin zeigt sich eine deutliche Tendenz in der gesamten Debatte über Prävention im Bereich des "gewaltbereiten Islamismus": die zentrale Stellung der Sicherheitsbehörden.

Sicherheitsbehörden selbst als Trägerinnen von "Aussteigerprogrammen" zu etablieren, ist zwar gescheitert. Das Bundesamt für Verfassungsschutz stellte 2015 ein solches Programm mit dem Namen "Hatif" nach vierjährigem Betrieb wieder ein – dort hatte sich kaum jemand gemeldet, das Telefon soll wochenlang stillgestanden haben. Verfassungsschutzpräsident Maaßen hatte selbst eingeräumt, seine Behörde sei dafür ungeeignet, die Betroffenen und ihre Angehörigen brächten den Nachrichtendiensten zu wenig Vertrauen entgegen. Um dennoch die Anbindung der "Deradikalisierungsarbeit" im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern halten zu können, wurde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die "Beratungsstelle Radikalisierung" (BRAD) eingerichtet, an die sich Familienmitglieder, FreundInnen, LehrerInnen und andere Personen wenden können, wenn

sie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen Radikalisierungstendenzen feststellen.

Die BRAD vermittelt an zivilgesellschaftliche Träger und Einrichtungen der "Deradikalisierungsarbeit" wie dem Violence Prevention Network, selbstverständlich aber auch an zuständige Behörden, sprich Polizei und Verfassungsschutz. Zugleich ist das BAMF, das ohnehin seinerseits mehr und mehr zu einer Sicherheitsbehörde umgebaut werden soll, ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe "Radikalisierung" des Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrums (GTAZ) in Berlin-Treptow. Hier werden den Behörden bekannt gewordene "Radikalisierungsfälle" gemeinsam besprochen und Maßnahmen verabredet. Wer sich also bei der "Beratungsstelle" des BAMF meldet, muss damit rechnen, Objekt der Bearbeitung durch die Sicherheitsorgane zu werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Aktenhaltung der BRAD mittlerweile digitalisiert und zentralisiert wurde und "ausgewählte Falldaten" für Dienste und Staatsschutz abrufbar sind, um auch den "Gewinn systematischer Erkenntnisse" zu erleichtern.¹¹

Ansätze der Bundesländer

Auch in der auf "Deradikalisierung" fokussierten Präventionsarbeit auf Ebene der Länder nehmen Innenministerien, Polizei und Verfassungsschutzbehörden eine zentrale Rolle ein. Dabei gibt es sehr wohl auch Unterschiede in den von den Ländern verfolgten Ansätzen. Geradezu prototypisch für eine enge Anbindung der Deradikalisierungsarbeit an die Sicherheitsorgane ist Bayern. Dort wurde am 1. September 2015 ein Kompetenzzentrum für Deradikalisierung im Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtet. Es ist auch eingebunden in die Arbeit des ebenfalls 2015 gegründeten "Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus". Für die Abstimmung zwischen den Ressorts (Innen, Justiz, Kultus, Soziales) sorgt eine Interministerielle Arbeitsgruppe, die durch das Innenministerium geleitet wird. Prävention richtet sich nach eigener Darstellung an alle gesellschaftlichen Gruppen und soll Radikalisierungsprozesse von vornherein verhindern. Diese Aufgabe richtet sich deshalb an alle beteiligten Ressorts, während in der Deradikalisierung als "zweiter Säule" mit dem LKA und seinem Kompetenz-

¹¹ BAMF: Digitalisierungsagenda 2020. Bisherige Erfolge und Ausblicke auf weitere digitale Projekte im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2017, S. 17

zentrum eine klare Verantwortlichkeit geschaffen wurde. Es arbeitet wie eine Reihe anderer Länder mit dem "Violence Prevention Network" (VPN) als "zivilgesellschaftlichem Träger" zusammen. Ziel ist, "Distanzierungsprozesse vom Extremismus" auszulösen. In Fällen mit Sicherheitsrelevanz nimmt das Kompetenzzentrum eine koordinierende Rolle mit den Sicherheitsorganen und dem VPN ein. Von seiner Gründung im September 2015 bis Mai 2017 hat das Zentrum nach eigenen Angaben 200 "Radikalisierungssachverhalte" geprüft und in 29 "Sachverhalten Deradikalisierungsmaßnahmen eingeleitet".12

Auch in Hamburg betont man die besondere Rolle von Polizei und Verfassungsschutz innerhalb der Deradikalisierungsarbeit. Die Hansestadt finanziert seit 2015 die Beratungsstelle Legato, die vor allem auf die Stabilisierung des familiären Umfelds radikalisierungsgefährdeter Personen setzt. Ein mit den islamischen Verbänden geschlossener Staatsvertrag, der in erster Linie Fragen des Religionsunterrichts und weitere Fragen behandelt, wie sie auch in Staatsverträgen mit den christlichen Religionsgemeinschaften geregelt sind, ermöglicht eine besondere Einbindung der muslimischen Community. Ein Augenmerk gilt der Arbeit in Justizvollzugsanstalten. Der Leiter von Legato, André Taubert, forderte im November 2015 eine deutliche Aufstockung der Arbeit solcher Beratungsnetzwerke. Es werde viel über Repression gesprochen, bei der Prävention schreite man aber nur zaghaft voran. Es brauche ein engeres Netz, durch das keiner mehr hindurchfallen könne. Angehörige müssten sich flächendeckend Hilfe holen können.

In Bremen, das bereits 2012 mit der Präventionsarbeit begonnen hat, setzt man stärker auf klassische Formen der Jugendsozialarbeit. Dort wird das Beratungsnetzwerk Kitab finanziert, dessen Träger Erfahrungen in der aufsuchenden Sozialarbeit (street work) hat und wohl auch deshalb Anonymität und Freiwilligkeit betont. Ebenfalls zu den Kooperationspartnern in Bremen gehört VPN.

Das Violence Prevention Network ist in fast allen von den Ländern aus eigenen oder Bundesmitteln finanzierten Aussteiger- oder Deradikalisierungsprogrammen mit an Bord, so auch im "Wegweiser"-Programm in Nordrhein-Westfalen, das 2012 gegründet wurde und mittlerweile

¹² Kriminaloberkommissar Hilger Schmidt, Leiter des Kompetenzzentrums: Stellungnahme an den Innenausschuss des Bundestages zu einer Anhörung am 26.6.2017

¹³ Frankfurter Rundschau v. 18.11.2015

über 13 regionale Außenstellen verfügt. (Das Programm sah sich massiver Kritik ausgesetzt, als bekannt wurde, dass die beiden jugendlichen Attentäter auf einen Tempel der Sikh in Essen 2015, dort zeitweise betreut worden waren). An diesem Projekt orientiert sich seit 2015 auch Niedersachsen. In Schleswig-Holstein wurde 2015 eine Koordinierungsund Beratungsstelle beim Innenministerium gegründet, das zunächst Angehörigen von jungen Menschen, die sich radikalisieren, helfen soll. Von dort soll auch ein Netzwerk zur Vorbeugung und Bekämpfung in den Städten aufgebaut werden. Hessen hat die Arbeit in diesem Bereich vollständig dem VPN überantwortet, das dort Träger des "Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus" ist, welches ebenfalls Angehörige berät und einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit in Justizvollzugsanstalten hat.

Nähe von Trägern zu Verfassungsschutzbehörden

Was das Violence Prevention Network so attraktiv für die Innenministerien macht, sind wohl nicht allein seine Erfahrungen mit der Aussteigerarbeit mit Neonazis unter dem Label "Exit". "Exit" ist unter den Trägern der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus nicht gerade unumstritten.¹⁴ Dem VPN wird auch eine große Nähe zu den Sicherheitsorganen und dem "vernetzten Ansatz" bzw. "ganzheitlichen Bekämpfungsansatz" in der Auseinandersetzung mit gewaltbereitem Islamismus nachgesagt. Nach Ansicht von Gerhard Walentowitz, der für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft unter anderem Fortbildungen zum Thema "Muslimische Jugendliche und Islamismus" organisiert, hat dieser Ansatz mit Pädagogik wenig zu tun.¹⁵ So habe der Geschäftsführer des VPN in Hessen ein "Meldeverfahren … für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen" gefordert, damit in sicherheitsrelevanten Fällen schnell gehandelt werden könne.

Eine derart offen propagierte Nähe einer eigentlich sozialarbeiterischen Einrichtung zu staatlichen Sicherheitsorganen ist nicht nur aus pragmatischer Sicht höchst problematisch, weil hier Hemmschwellen für das soziale Umfeld geschaffen werden, sich dort zu melden. Sie zeigt auch die Problematik des derzeit vorherrschenden Ansatzes in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit generell. Schon, dass es in erster

11

¹⁴ siehe das Interview mit Esther Lehnert in diesem Heft

¹⁵ Junge Welt v. 9.6.2016

Linie Polizei und Verfassungsschutzbehörden selbst sind, die die Politik zu mehr Ressourcen für eine frühzeitig ansetzende Präventionsarbeit auffordern, deutet dieses Problem an. Die Entstehung religiös-fundamentalistischer Einstellungen wird letztlich auf ein Sicherheitsproblem reduziert. Im "ganzheitlichen Bekämpfungsansatz" sind den zivilgesellschaftlichen TrägerInnen von Präventions- und Deradikalisierungsarbeit nur noch zwei Aufgaben zugedacht: Sie sollen einerseits zu einem Zeitpunkt aktiv werden, zu dem Sicherheitsorgane dies schon rein rechtlich nicht können, indem sie Jugendliche vor einem "Abdriften" in islamistische Strömungen bewahren. Und andererseits sollen sie Zugänge zu Personen und ihrem sozialen Umfeld eröffnen, von denen möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, die aber noch nicht auf dem Schirm der Sicherheitsorgane sind, denen noch dazu die fachlichen Kompetenzen fehlen, sie erfolgreich zu "deradikalisieren".

Zivilgesellschaftliche Träger erfüllen also – die einen in großer Selbstverständlichkeit, viele andere sicherlich auch gegen ihre eigene Überzeugung – eine Funktion in der präventiv-sicherheitsstaatlichen Bearbeitung des Islamismus als reinem Sicherheitsproblem. Dies unterscheidet sie von TrägerInnen in der Rechtsextremismusprävention, die weiterhin bei Sicherheitsbehörden darauf dringen müssen, dass Gefahren für die Sicherheit von Minderheitenangehörigen oder "politischen Feinden" überhaupt erkannt und angemessen bekämpft werden.

Eine Leerstelle in der staatlich orchestrierten Präventionspolitik bleibt die Auseinandersetzung mit anti-muslimischer Ausgrenzung als wesentlichem Anknüpfungspunkt religiös-fanatischer Agitation u.a. aus dem salafistischen Spektrum. Hierzu müssten das Agieren der Sicherheitsbehörden selbst, der fortwährende Generalverdacht gegen alles Muslimische im Sicherheitsdiskurs, die auf Anpassung und Ausgrenzung setzende "Integrationspolitik" der LeitkulturbefürworterInnen, der "freiheitlich-demokratische" Bekenntniszwang im Aufenthaltsrecht und generell das repressive Ausweisungsrecht gegen Nicht-Deutsche Teil der Debatte über Prävention werden. Solange aber die Sicherheitsbehörden als wesentlicher Teil der Lösung, nicht aber auch als Teil des Problems gesehen werden, wird das wohl nicht geschehen.

Muslim, which side are you on?

Islamismusprävention als Regulierungsmechanismus

von Sindyan Qasem

Wie kann Herausforderungen einer scheinbar zunehmenden Bedrohung durch islamistisch begründeten Extremismus begegnet werden? Präventionsarbeit gilt neben der polizeilichen Repression gegen vermeintliche "Gefährder" als wichtige Maßnahme. Die Rolle der Sicherheitsorgane in dieser Arbeit, aber auch grundsätzlicher die Eigenschaft dieser Art von Prävention als Regierungspraxis wird wenig in Frage gestellt.

,Islamismus' als Extremismus ist erst in jüngerer Zeit verstärkt in den Fokus von Präventionsmaßnahmen gerückt. Trotzdem und vor allem aufgrund einer tatsächlich existierenden Gefahrenlage einerseits und einer gesamtgesellschaftlich stark alarmistischen Grundstimmung in Bezug auf Islam in Deutschland andererseits liegen schon einzelne Expertisen vor, mit dem Anspruch, die schnell wachsende und zum Teil aktionistisch geförderte Präventionslandschaft im Kontext islamistischer Radikalisierungsprozesse zu überblicken, zu kategorisieren und Problemfelder zu benennen.

2016 erschien eine von der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention initiierte und vom Institut für Konfliktforschung Bielefeld umgesetzte Systematisierung, 2017 veröffentlichte das Bundeskriminalamt eine Erhebung.¹ Beide beschreiben ein sich schnell veränderndes Feld, in dem zahlreiche AkteurInnen, sowohl mit staatlichem als auch zivilgesellschaftlichem Hintergrund, mit bemerkenswert unterschiedli-

13

¹ Trautmann, C.; Zick, A.: Systematisierung von in Deutschland angebotenen und durchgeführten (Präventions-)Programmen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung außerhalb des Justizvollzuges, DFK, Bonn 2016; Gruber, F.; Lützinger, S.: Extremismusprävention in Deutschland: Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft, BKA Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus, Wiesbaden 2017 (www.bka.de)

chen Vernetzungsgraden Projekte und Initiativen auf lokalen, regionalen, landesweiten und länderübergreifenden Ebenen durchführen. Die nachfolgend zusammengefassten skizzenhaften Beschreibungen basieren im Wesentlichen auf den beiden genannten Expertisen:

So lässt sich festhalten, dass die, in Hinblick auf den Zeitpunkt der Intervention (,primäre', ,sekundäre' und ,tertiäre' Prävention) und auf ihre Zielgruppendefinition ("universelle", "selektive" und "indizierte" Prävention), unterschiedenen Maßnahmen in Deutschland zu einem großen Teil (noch) nicht ausreichend miteinander verschränkt sind und (noch) kein allgemeiner Qualitätsstandard besteht. Als eine Besonderheit der Islamismusprävention im Gegensatz zu Rechtsextremismus- und Linksextremismusprävention wird beschrieben, dass sie verstärkt auf ideologische Aspekte abhebt, statt zum Beispiel personenbezogene Ansätze zu verfolgen. In den jeweiligen Umsetzungen spiegelt sich das in einem großen Anteil von Bildungsarbeit und einem pädagogischen Präventionsverständnis vieler Träger im Sinne von Aufklärung und Sensibilisierung wider. Unter zivilgesellschaftlich getragenen Projekten sind weiterhin auch Resilienz fördernde Maßnahmen wie Demokratieförderung, Identitätsarbeit und die Förderung sogenannter interkultureller Kompetenz verbreitet. Weitere Handlungsfelder sind Beratungen und Netzwerkbildung.

Als Hauptfördernde der Initiativen werden staatliche Träger identifiziert. Im Bereich der primären und sekundären Prävention sind das vor allem Bundesministerien und Bundesämter: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt Projekte im Rahmen des Programmes "Demokratie leben!". Weitere staatliche Fördergelder kommen vom Bundesministerium des Inneren, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie von der Bundeszentrale für politische Bildung. Auch die 2016 gegründete Bundesarbeitsgemeinschaft Religiös Begründeter Extremismus, die als Interessensvertretung zivilgesellschaftlicher Träger gegenüber den staatlichen und politischen Gremien auftritt, wurde und wird kurioserweise mit einer Anschubfinanzierung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

In Bezug auf die Förderung einzelner Initiativen und Projekte existiert ein weiteres Paradoxon: So wird einerseits von vielen Trägern berichtet, dass die Projektanträge auf die begrenzten Förderungshöhen und -dauern hin angepasst werden und somit teilweise deutlich an Qualität, Reichweite und Nachhaltigkeit einbüßen. Andererseits resultiert aus

dem insgesamt stark gestiegenen Budget, welches sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Förderern zur Verfügung gestellt wird, ein Druck, ursprünglich anders deklarierte Maßnahmen unter das Label der Islamismusprävention zu subsumieren und der Logik von Prävention und der damit einhergehenden Defizitorientierung zu unterwerfen.

Inwiefern diese 'Präventionisierung' als Teil komplexer Machtbeziehungen und Regierungstechniken zu begreifen ist, soll im Folgenden anhand von zwei Beispielen hervorgehoben werden: erstens anhand der der Präventionspolitik immanenten Anerkennungslogik von muslimischen PartnerInnen und der Konstruktion von 'accepted communities' und zweitens anhand des Einflusses von Sicherheitsbehörden auf pädagogische Prävention und Bildungsarbeit.

Prävention als patriotische Pflicht

,Dialog' gilt als Grundvoraussetzung für gelingende Kooperationen zwischen muslimischen Verbänden, Interessensvertretungen, Gemeinden und AkteurInnen auf der einen und staatlichen oder staatlich geförderten Institutionen und Initiativen auf der anderen Seite. Mit der Deutschen Islam Konferenz (DIK) wurde bereits 2006 ein Dialogprojekt mit staatlich kuratierter Teilnehmendenliste initiiert. Die DIK, die nicht zuletzt aufgrund des bis 2014 stark vorhandenen Fokus auf sicherheitspolitische Themen kritisiert wurde, trug zwar wesentlich zur Institutionalisierung von muslimischen Strukturen in Deutschland bei, ist jedoch gleichzeitig auch als die Umsetzung eines "civilising project" – und eben nicht als Form des Dialogs unter Gleichberechtigten - mit der Agenda einer Schaffung von liberal-säkularen muslimischen Subjekten zu verstehen.² Tatsächlich muss jede staatliche Praxis der Interaktion mit – zu nicht unwesentlichem Teil durch staatliche Ansprachen selbst als Subjekte geschaffenen - MuslimInnen auch unter dem Aspekt einer hegemonialen Normierung und Normalisierung betrachtet werden.

Besonders im Kontext von Präventionsmaßnahmen entsteht für muslimische Gruppen ein hoher Druck – zum Beispiel durch die oft reproduzierten jedoch empirisch nicht belegten Annahmen, dass von Moscheegemeinden erreichbare Subjekte tendenziell eher Bedarf für

² Amir-Moazami, S.: Dialogue as a Governmental Technique: Managing Gendered Islam in Germany. Feminist Review 2011, No. 98, pp. 9-27 (25)

Präventionsangebote hätten oder dass in Moscheegemeinden und durch Angebote von Verbänden eine höhere Reichweite oder eine authentischere Ansprache an Menschen mit tendenziell höherem Radikalisierungspotenzial erreicht werden könnten. Weiterhin haben staatliche AkteurInnen mittlerweile zwar anerkannt, dass eine erfolgreiche Prävention unbedingt auf muslimische PartnerInnen angewiesen ist. Doch auch in deren Auswahl wirken normalisierende Mechanismen. Durch Einschätzung der Sicherheitsbehörden und durch staatliche Kooperationen mit selektierten Verbänden, Gemeinden etc. entsteht ein Katalog von akzeptierten AkteurInnen. Nicht zuletzt sind es muslimische AkteurInnen selbst, die sich dieser Logik unterwerfen (müssen), um in Partnerschaft mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Trägern Gelder beantragen zu können und um einen höheren Anerkennungsgrad mit daraus folgenden materiellen und immateriellen Vorteilen zu erreichen. Zu beobachten ist das beispielsweise auch in der Rhetorik, dass der Bedarf eines islamischen Religionsunterrichts auch mit dem präventiven Wirken von religiöser Unterweisung für MuslimInnen begründet wird. Gemäß Foucaults theoretischen Überlegungen zu zeitgenössischen Machtpraktiken, die nicht direkt auf Individuen und ihr Verhalten einwirken, sondern über Diskurse sowie Formen der Selbstführung und Anleitung vermittelt werden, äußert sich der Präventionsgedanke auch in von (selbstredend nicht ausschließlich) muslimischen AkteurInnen angewandten ,Technologien des Selbst' und der Übernahme präventiver Prinzipien als Grundvoraussetzung, ,deutsch' und dementsprechend anerkannt zu sein.3

Sicherheit macht Schule

Eine weitere Problematik ergibt sich aus der oben beschriebenen auffälligen Schwerpunktsetzung auf der ideologischen Komponente von Islamismus in verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Maßnahmen und der daraus folgenden Strategie, mit aufklärerischen und Werte vermittelnden Gegenangeboten präventive Wirkungen anzustreben. Neben der allgemein gültigen Prämisse, dass Werte vermittelnde Ansätze und sogenannte demokratiefördernde Maßnahmen immer auch normalisierend und normativ wirken müssen, ist hier vordergründig die

_

³ zum theoretischen Umriss des Konzeptes der 'Technologien des Selbst' siehe z.B. Foucault, M.: *Der* Gebrauch der Lüste. Sexualität und Wahrheit 2, Berlin 1993, S. 18

zunehmende Involvierung von Sicherheitsbehörden in die pädagogische Praxis zu hinterfragen.

Teilweise ist diese Überschreitung der ursprünglichen Aufgabenbereiche seitens der Sicherheitsbehörden dem Umstand geschuldet, als erste Institutionen den Bedarf pädagogischer Programme gegen islamistische Radikalisierung erkannt zu haben. Als Folge entstand zum Beispiel 2014 das in Zusammenarbeit mit der Nichtregierungsorganisation ufuq.de und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg konzipierte und produzierte Medienpaket "Mitreden: Kompetent gegen Islamfeindlichkeit, Islamismus und dschihadistische Internetpropaganda" des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Das zum damaligen Zeitpunkt einzigartige Unterrichtsmaterial wurde weit verbreitet. Zu hinterfragen ist bei derartigen Angeboten allerdings die beinahe traditionell fehlende Rassismuskritik in polizeilichen Behörden oder im Verfassungsschutz, der vor allem im Bereich Multiplikatorenfortbildung aktiv ist. Eben auch weil das Vertrauensverhältnis einer großen Zahl muslimischer Menschen in Polizei und Verfassungsschutz wegen racial profiling, anhaltenden Stigmatisierungen oder nicht zuletzt den unzureichend aufgeklärten Ermittlungsfehlern im Kontext der NSU-Anschläge nachhaltig gestört ist, erscheinen pädagogische - und eben oft auch Werte vermittelnde und für Demokratie werbende präventive Maßnahmen mit inhaltlicher Beteiligung der Sicherheitsbehörden durchaus bedenklich.

Prävention und Rassismus

Die genannten Beispiele zeigen: Prävention ist ein äußerst ambivalentes Konzept mit fast selbstverständlicher Omnipräsenz. Mit einer vorausschauenden und vorsorglichen Handlung verknüpft sind jedoch immer auch ein nie in Gänze erfüllbares Versprechen einer imaginierten Zukunft einerseits und eine normative Definition von 'Unerwünschtem' andererseits.⁴ Trotz dieser Ambivalenz und Vagheit kommt Prävention im Allgemeinen eine entscheidende Rolle in der Konstitution moderner Staatlichkeit zu: Der Staat als Institution selbst erscheint sogar prädestiniert dafür, den Schutz des einzelnen Lebens mit dem Wohl des

-

⁴ vgl. Lüders, C.: Von der scheinbaren Selbstverständlichkeit präventiven Denkens, in: DJI Impulse – Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 2011, H. 2, S. 4-7; www.dji.de/fileadmin/user upload/bulletin/d bull d/bull94 d/DJIB 94.pdf

Kollektivs zu verbinden. In den von Michel Foucault systematisierten Machttechnologien ist der sich ab dem 18. Jahrhundert entwickelnde Regierungsstaat eben dadurch charakterisiert, mittels der Regulierung von Wahrscheinlichkeiten eine Bevölkerung zu regieren und zu regulieren. Sicherheit als Dispositiv dieser Praxis erfüllt dabei die wesentliche Funktion, "auf eine Realität zu antworten, so dass diese Antwort jene Realität aufhebt, auf die sie antwortet – sie aufhebt oder einschränkt oder bremst oder regelt."5 Präventionsverfahren mit dem Anspruch per se etwas im Vorfeld als negativ Erkanntes oder Bezeichnetes zu verhindern, tragen im größeren Zusammenhang zu der von Foucault als Gouvernementalität bezeichneten Gesamtheit von "Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben", bei.⁶ Dementsprechend lässt sich leicht der Schluss ziehen, dass insbesondere die Präventionsverfahren zur Verhinderung von islamistischer Radikalisierung wesentlich bei der Regierung der in diesen Verfahren konstruierten Zielgruppe - in nicht wenigen Fällen also der "Muslime" als nicht näher differenzierter Gruppe – mitwirken. Islamismusprävention, so kann argumentiert werden, ist zu einem nicht unerheblichen Teil eben immer auch ein Mechanismus, um die Einwanderungsgesellschaft an sich 'regierbar' zu machen.

"Macht" ist in diesem gouvernementalen Zusammenhang nun gerade nicht als oppositionelles Verhältnis zwischen einem "mächtigen" Staatsapparat und unterdrückten BürgerInnen zu verstehen. Vielmehr beschreibt Foucault Macht als allumfassendes Kraftfeld, in dem jegliches öffentliches und nicht-öffentliches Verhalten Gegenstand von Regulierung und Selbstregulierung ist.⁷ Tatsächlich bauen moderne Regierungsformen in einer nur auf den ersten Blick paradox anmutenden Weise auf den Freiheiten der einzelnen Subjekte auf: Die Subjekte sind frei, sich selbst zu regulieren und dementsprechend in ihrer Freiheit gebunden. Die äußeren Rahmen dieser Freiheit werden in neoliberalen Systemen staatlich bestimmt.

Im Kontext von Islam in Deutschland und Präventionspolitik sind so beispielsweise die Gründung von Moscheegemeinden oder -verbänden,

⁵ Foucault, M.: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Berlin 2006, S. 76

⁶ ders.: Die 'Gouvernementalität'. Dits et Ecrits III, Berlin 2003, S. 820f.

⁷ ebd.

die Errichtung von islamischen Theologielehrstühlen oder das Tragen von religiöser Kleidung (theoretisch) durch die Religionsfreiheit legitimiert. Durch den Einfluss von Sicherheitsbehörden einerseits und Disziplinierungs- bzw. Selbstdisziplinierungsmechanismen andererseits sind sie aber auch machtvollen Mechanismen unterworfen, um regierbar zu sein. So beschreibt Farid Hafez die Errichtung von verschiedenen Zentren für Islamische Theologie in Deutschland als von Sicherheitsbehörden, vor allem vom Verfassungsschutz, und Ministerien gelenkte Prozesse, um MuslimInnen zu disziplinieren und zu integrieren.⁸

Allgemein lässt sich der Schluss ziehen, dass eine vom Verfassungsschutz maßgeblich mitgestaltete und durch sicherheitsbehördliche Wissensbestände angereicherte Prävention hegemoniale Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in der Behandlung von MuslimInnen reproduziert. Werner Schiffauer beschreibt in diesem Zusammenhang die Schlüsselrolle des Verfassungsschutzes als wissensproduzierende Institution, die eigene ausschließlich vom Sicherheitsdenken inspirierte Kategorien bildet, um MuslimInnen in Deutschland zu 'kartografieren'. Dabei gibt es ein Problem: Das Wissen über MuslimInnen, Islam und Islamismus entsteht nicht außerhalb von Macht, sondern ist Gegenstand wirkmächtiger Reproduktionen von hegemonialen Ordnungen.

Es lässt sich dementsprechend festhalten, dass die dem Präventionsgedanken immanente Definition von einem zu verhindernden Defizit beziehungsweise einer zu verhindernden Gefahr als Gegensatz zur 'Freiheit' in modernen Staaten konstruiert und diskursiv fixiert wird. Im konkreten Beispiel der Islamismusprävention bedeutet das, dass islamistisch begründete Gewalt als Gegensatz zu vormals unhinterfragten Grundsätzlichkeiten zu einer Fixierung eben dieser Grundsätzlichkeiten führt. Durch die Allgegenwärtigkeit von Präventionsmaßnahmen und den herrschenden Druck auf MuslimInnen, diese Maßnahmen mitzutragen, vergewissern wir uns daher permanent und kontinuierlich selbst: 'Muslim, which side are you on?' Islamistisch oder nicht? Mit uns oder gegen uns?

-

⁸ Hafez, F.: Disciplining the ,Muslim Subject': The Role of Security Agencies in Establishing Islamic Theology within the State's Academia, in: Islamophobia Studies Journal 2014, No. 2, pp. 43-57

⁹ Schiffauer, W.: Sicherheitswissen und Deradikalisierung, in: Friedrich-Ebert-Stiftung – Forum Berlin (Hg.): Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit, Berlin 2015, S. 217-244

Erlauben wir uns, an dieser Stelle weiterzudenken, kommen wir unweigerlich zu dem Schluss, dass Islamismusprävention als regulierendes Instrument stets offen für rassistischen Missbrauch sein muss. Denn schon lange verläuft die imaginierte Trennlinie zwischen Freiheit und Unfreiheit nicht mehr entlang der Kategorien 'Gewaltbereitschaft' oder 'Demokratiefeindlichkeit'. Vielmehr wird mit dem Sicherheitsdispositiv an MuslimInnen der Anspruch gestellt, zu einer deutschen Leitkultur zu subskribieren. Ein mit Homogenität gleichgestelltes Sicherheitsverständnis führt dann in der Praxis zur Eindeutschung – und in diesem Falle: Entreligiösierung – muslimischer Subjekte durch die Verweigerung von Anerkennung an diejenigen MuslimInnen, die sich einer imaginierten deutschen Leitkultur nicht unterordnen möchten.

Anforderungen an eine gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit

Die bis hierhin vorgetragene Kritik am Präventionsgedanken stellt die Notwendigkeit von vorbeugenden Maßnahmen gegen islamistisch begründeten Extremismus nicht unmittelbar in Frage. Vielmehr ergeben sich aus den genannten Problemfeldern und der Einordung von Präventionsmaßnahmen als normalisierende und normierende Gouvernementalitätspraxis einige Anforderungen, um ausschließende und stigmatisierende – und somit im Sinne der Präventionslogik auch kontraproduktive – Praktiken zu vermeiden.

Nationale Präventionsstrategie. Oft wird sowohl von staatlichen als auch zivilgesellschaftlichen AkteurInnen die Etablierung einer nationalen Präventionsstrategie gegen islamistische Radikalisierungsprozesse gefordert. Aufgrund der damit einhergehenden Normierungen und Normalisierungen sind vereinheitlichte bundesweite Praktiken an sich jedoch abzulehnen. Viel eher würden auf lokale und regionale Gegebenheiten reagierende Praktiken von national vereinheitlichten Qualitätsstandards und komparativen Evaluationsverfahren profitieren. Die Einführung derartiger Mechanismen sollte auf empirischen Erkenntnissen über Radikalisierungsprozesse und -ursachen beruhen. Dazu wären beispielsweise weitaus mehr wissenschaftliche Belege zu den Zusammenhängen von Religiosität und Radikalisierungspotenzial, Radikalität und Gewaltbereitschaft sowie Ideologie und Gewaltbereitschaft als bisher vorhanden wünschenswert.

Lokale Partnerschaften. Vor allem für Kooperationen mit muslimischen AkteurInnen, jedoch auch für die Akkumulation von Expertise und für interdisziplinäre Vernetzungsarbeit mit sozialarbeitenden, psychologischen, polizeilichen etc. AkteurInnen sollten enge Partnerschaften vor Ort geschlossen werden. So kann eine eigenverantwortliche, flexible und differenzierte Einschätzung seitens der Träger über die Geeignetheit und Tauglichkeit einzelner Kooperationen gewährleistet werden, ohne auf normierende landesweit oder bundesweit geltende Einschätzungen zurückgreifen zu müssen.

Zielgruppen. Um jeglichen stigmatisierenden Zuschreibungen entgegenzuwirken, sollten die Zielgruppen präventiver Maßnahmen gegen islamistische Radikalisierung nicht mehr nach demographischen Merkmalen gefasst werden. Ohnehin fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, ob "Migrationshintergrund" und Radikalisierungspotenzial in einem Verhältnis zueinander stehen. Stattdessen sollten vermehrt phänomenübergreifende Präventionsmaßnahmen unternommen werden, um gegen jegliche Demokratiefeindlichkeit gleichermaßen vorzugehen. Gerade in der universellen Präventionsarbeit gegen islamistische Radikalisierung finden sich noch zu viele Beschränkungen auf nach demographischen Markierungen beruhenden Zielgruppen.

Kompetenzorientierung. Für pädagogische Präventionsmaßnahmen, die sich auf Einstellungen ihrer Subjekte konzentrieren, sollte statt einer Werteorientierung die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Mittelpunkt stehen. Während die Vermittlung von "Werten" und sogenannte Demokratieförderung zu selten tatsächlich vorhandene Diskrepanzen und Ungerechtigkeiten in Deutschland kritisch hinterfragen, fördert das Erlernen von Kompetenzen Kritikfähigkeit und Urteilsvermögen. Kernkompetenzen im Kontext von Extremismusprävention sind zum Beispiel Medienkritikfähigkeit, das Erkennen von Propaganda sowie Multiperspektivität und Ambiguitätstoleranz.

Integrationspolitik. Generell sollten integrative und präventive Maßnahmen trennschärfer voneinander abgegrenzt werden – im Sinne von transparenten und differenten Förderpraktiken, Methoden, Zielen

1

s. dazu auch Fahim, A. A.: Migrationshintergrund und biografische Belastungen als Analysekriterien von Radikalisierungsprozessen junger Muslime in Deutschland, in: Herding, M. (Hg.): Radikaler Islam im Jugendalter: Erscheinungsformen, Ursachen und Kontexte, Halle 2013, S. 22-40 (www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/1461_ DJI RadikalerIslam.pdf)

und AkteurInnen. Eine Durchdringung von Maßnahmen beispielsweise der Sozialen Arbeit mit dem Präventionsgedanken führt schlussendlich zu erodiertem Vertrauen und weiteren Stigmatisierungen. Das gilt besonders für Maßnahmen, die Menschen mit Fluchterfahrung ansprechen. Hier ist zu beobachten, dass momentan vermehrt Präventionsmaßnahmen ein höherer Stellenwert als die Deckung von Grundbedürfnissen wie Wohnraum oder einer psychologischen Betreuung eingeräumt wird. Schlussendlich fördert womöglich der Verzicht auf eine Allgegenwärtigkeit von präventiven Maßnahmen in Bezug auf Islam und MuslimInnen in Deutschland eben das nötige Vertrauen in staatliche Institutionen, welches für eine funktionierende Einwanderungsgesellschaft unabdingbar ist.

_

¹¹ siehe dazu zum Beispiel die Kritik am nationalen Extremismuspräventionskonzept in Großbritannien der Open Society Justice Initiative: Eroding Trust: The UK's Prevent Counter-Extremism Strategy in Health and Education, New York 2016; www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/eroding-trust-20161017_0.pdf

Schatten der Vergangenheit

Kritischer Blick auf die Aussteigerprogramme für Neonazis

Interview mit Prof. Esther Lehnert

"Im Mittelpunkt der Aussteigerprogramme für Neonazis steht eine männliche Zielgruppe, die vor allem anhand ihrer Defizite gesehen wird: gewalttätig, kriminell, ideologisch radikal", sagt Prof. Esther Lehnert, die an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin zu sozialpädagogischen Strategien im Umgang mit Rechtsextremismus forscht. Dirk Burczyk befragte sie nach Parallelen zwischen den Programmen für Neonazis und denen für djihadistisch/islamistische AkteurInnen.

In der Debatte um Strategien in der Auseinandersetzung mit islamistischen Strömungen und gewalttätigen "Djihadisten" wird als ein Element neben polizeilichen und geheimdienstlichen Anti-Terror-Maßnahmen auch immer das Stichwort "Deradikalisierung" genannt. Darunter werden insbesondere Aussteigerprogramme verstanden, wie es sie für den Rechtsextremismus schon lange gibt. Was waren die Ursprünge in Deutschland, was waren die ersten Ansätze der Aussteigerarbeit mit Neonazis?

Wann genau die ersten Ansätze entwickelt wurden, kann ich nicht genau sagen. Exit war das erste zivilgesellschaftliche Programm für AussteigerInnen. Und Exit hat sich Ende der 1990er Jahre entwickelt. Vorbild war hier das schwedische Exit, das in erster Linie mit Neonazis arbeitete, die im Gefängnis waren.

Wie würdest Du den konzeptionellen Ansatz der Aussteigerprogramme in Deutschland beschreiben? Was ist das Ziel des Ausstiegs?

Das lässt sich so generell nicht sagen. In der Regel orientieren sich die Programme an einer Abkehr von Straf- und Gewalttaten. Nicht alle Programme beinhalten eine Auseinandersetzung mit der rechtsextremen Ideologie. Die Unterschiedlichkeit der Ansätze hängt damit zusammen, was innerhalb der Programmlogik unter "Ausstieg" verstanden wird. Die Erziehungswissenschaftlerin Johanna Sigl hat z.B. einen sehr umfassen-

den Ausstiegsbegriff, der m.E. bisher wenig Eingang in die Praxis gefunden hat. In ihrer Studie zu Einstiegs- und Distanzierungsmotiven arbeitet sie drei Ebenen von Ausstieg heraus. Ein umfassender, vollständiger Ausstieg ist bei ihr z.B. auch an eine Auseinandersetzung mit der Familienbiographie gebunden. Die Auseinandersetzung mit rechtsextremer Ideologie und die Auseinandersetzung mit den eigenen Taten, d.h. hier auch eine Übernahme von Verantwortung und eine Reflexion der Opferperspektive, wird unterschiedlich gewichtet. Andere Kriterien können sein: Bruch mit den alten, rechtsextremen Netzwerken und Freundeskreisen. Spezielle staatliche Angebote fordern auch die Bereitstellung von Täterwissen.

Wenn wir über Exit reden, ist es mir wichtig auf zentrale Kritik an Exit zu verweisen. Gleichzeitig ist eindeutig zu begrüßen, dass es sich um eine zivilgesellschaftliche Organisation handelt, die nicht zur Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz und anderen staatlichen Organen oder Diensten verpflichtet ist.

Aber was sind die kritischen Punkte?

M.E. ist das ganze Konzept zu sehr an Gewalttätigkeit und Straffälligkeit ausgerichtet. Hintergrund hier ist auch die spezifische Situation der Neuen Bundesländer in den ersten Jahren nach der Wende: Die Strukturen der Jugendarbeit waren zerschlagen worden. Außerdem prägten rassistische Pogrome Anfang der 90er das gesellschaftliche Klima. Eine politische Antwort hierauf war die Einrichtung eines ersten Bundesprogramms AgAG - "Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt". Etliche sollten folgen. Auch heute ist eine Förderung von Präventions-, Interventions- und Ausstiegsarbeit im Kontext Rechtsextremismus fernab der Bundesprogramme kaum vorstellbar. Im Zuge von AgAG wurde das Konzept der "akzeptierenden Jugendarbeit", das unter den Bedingungen einer multikulturell gewachsenen westdeutschen Stadt entwickelt worden war, unreflektiert in die neuen Bundesländer exportiert. Eine Folge hiervon war auch, dass die Auseinandersetzung mit rechtsextremer Ideologie fast vollkommen aus dem Blick geriet. Diese fahrlässige Nichtauseinandersetzung findet sich auch in den Logiken der Aussteigerprogramme aus dieser Zeit: Diese fokussierten vor allem auf die Abkehr von Gewalttätigkeit und Straffälligkeit. Die Leute sollten ihr Handeln ändern, aber nicht unbedingt ihr Denken.

Zu kritisieren bei Exit ist aber auch – und das leider nicht nur dort –, dass sie viel zu wenig gendersensibel agieren, d.h. einerseits, dass es keine Angebote gibt, die die spezifische Situation von Frauen, z.B. von Müttern, systematisch reflektieren und konzeptionell berücksichtigen. Andererseits konzentriert sich Exit auf die "harten Jungs" und gefällt sich darin, besonders "krasse", männliche Aussteiger im Kontext ihrer Bildungsarbeit einzusetzen, teilweise unabhängig davon, ob es sich um wirkliche Aussteiger handelt. Konzeptionell wird von Exit zwar als Kriterium für einen Ausstieg auch die Auseinandersetzung mit der Ideologie (und nicht nur Abkehr von körperlicher Gewalt und Straftaten) benannt, das wird jedoch nicht immer umgesetzt.

Wie nimmst Du die aktuelle Übertragung dieser Aussteigerprogramme und ihrer Konzeption auf den Phänomenbereich des gewaltbereiten Islamismus wahr?

Wie stark Elemente der Arbeit im Bereich "Aussteigerprograme für Neonazis" einfach übertragen werden, kann ich nicht beurteilen. Da hier aber dieselben Träger unterwegs sind, kann man wohl davon ausgehen. Und ich fürchte, dass hier auch ganz ähnliche Fehler wiederholt werden. Wie bei den Aussteigerprogrammen für Neonazis steht eine männliche Zielgruppe im Mittelpunkt, die vor allem anhand ihrer Defizite gesehen wird: gewalttätig, kriminell, ideologisch radikal.

Wovor ich auf jeden Fall warnen will, ist die Ausweitung des Begriffs "Deradikalisierung" über den Bereich des gewaltbereiten Islamismus hinaus. "Deradikalisierung" taucht nun auch in Zusammenhang mit gewalttätigen Neonazis und nach dem G20-Gipfel sogar mit den "Autonomen" auf. Hier droht wieder einmal wie im Begriff des "Extremismus" jede Differenzierung verloren zu gehen, ganz unterschiedliche Felder werden miteinander vermischt.

Und wie sieht es hier mit Mädchen und Frauen aus? Im Juli wurde bekannt, dass ein 16-jähriges Mädchen aus Sachsen in Mossul als Unterstützerin des IS festgenommen wurde. Nach den regelmäßig aktualisierten Lagebildern des Bundeskriminalamtes zu ausgereisten DjihadistInnen sind sie zu 20 Prozent weiblich. Was bedeutet das für Deradikalisierungsarbeit?

Zunächst einmal werden wie gesagt Mädchen und Frauen nicht einfach mit erreicht. Hier greift nach wie vor das Prinzip der "doppelten Unsichtbarkeit" von Frauen und Mädchen im Rechtsextremismus, das u.a. dazu führt, dass sie nach wie vor häufig übersehen oder unterschätzt werden. Gleichzeitig wissen wir über Aussteigerinnen aus der Neonaziszene, dass sie nicht nur spezifisch in den Blick genommen werden müs-

sen, sondern dass sie darüber hinaus besondere Bedarfe haben, die sich häufig aus ihrer weiblichen Sozialisation ergeben: Was passiert beispielsweise, wenn der Ausstieg einer Frau und Mutter gelingt, aber der Familienrichter bei der Entscheidung über das Umgangsrechts des Vaters keinerlei Sensibilität für dessen Szenezugehörigkeit besitzt? Der Fokus auf Straffälligkeit und Gewaltbereitschaft hat dazu geführt (und tut es immer noch), die Relevanz von Frauen für die Szene zu unterschätzen. Auch das könnte sich bei der djihadistisch-islamistischen Szene wiederholen.

Wenn ich es richtig sehe, sind Programme im Bereich der Prävention gegen Rechtsextremismus, also alles was unter dem Label "für Vielfalt und Toleranz" und ähnlichem läuft, ja einem starken Rechtfertigungsdruck ausgesetzt: Regelmäßig finden Evaluationen statt, die Mittel müssen haarklein nachgewiesen werden, eine Zeitlang musste sogar erklärt werden, dass man mit keinerlei "Extremisten" zusammenarbeitet. Wie ist das bei den Aussteigerprogrammen für Neonazis? Wie wurde oder wird dort der Nachweis erbracht, dass die selbst gesteckten Ziele erreicht wurden? Oder gibt es sogar Hinweise in die andere Richtung?

Grundsätzlich sind alle Projekte, die im Rahmen der Bundesprogramme gefördert werden, zu einer umfassenden Qualitätssicherung verpflichtet und müssen sich auch evaluieren lassen. Das gilt auch für die Aussteigerprojekte. Die grundsätzliche Frage bleibt hier, was unter einem erfolgreichen Ausstieg verstanden wird. So wurde eine Vielzahl von Projekten im Rahmen von XENOS gefördert, einem Programm, das eine sehr starke arbeitsmarktorientierte Ausrichtung hatte.

Keineswegs möchte ich in Abrede stellen, dass die Projekte erfolgreich arbeiten. Das große Problem liegt m.E. darin, dass der übergroße Anteil der Zielgruppe nicht aussteigen will – warum auch, es handelt sich um überzeugte Neonazis. Hinzu kommt, dass die Radikalisierungsprozesse der letzten Jahre, insbesondere im Kontext von Pegida und rechtspopulistischen Bewegungen, bisher nicht ausreichend reflektiert werden oder bisher zu wenig als demokratiegefährdend wahrgenommen werden.

Noch eine abschließende Frage im Hinblick auf eine Debatte, die nun rund um das Thema Deradikalisierung geführt wird: In den Ansätzen, die in den Bundesländern verfolgt werden, nehmen die staatlichen Sicherheitsorgane eine unterschiedlich starke Stellung ein. In ersten Anläufen waren die Programme sogar direkt bei den Verfassungsschutzbehörden angesiedelt, auf Bundesebene ist die zentrale Stelle für Deradikalisierung, die betroffene Familien oder besorgte Freundinnen und Freunde zu Beratungsstellen weitervermittelt, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelt. Auch da ist vollkommen klar, dass deren Erkenntnisse über das "Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum" direkt bei den Sicherheitsorganen landen. War diese enge Kopplung der Aussteigerstellen an die Sicherheitsorgane bei den Neonazis auch so gegeben? Und wie bewertest Du das aus professioneller Sicht?

Wie bereits erwähnt, gibt es auch im Bereich der Ausstiegsarbeit im Kontext des Rechtsextremismus Projekte, die sehr eng mit den Diensten und staatlichen Behörden zusammen arbeiten (müssen). Aus sozialpädagogischer Perspektive macht das allerdings überhaupt keinen Sinn, bzw. wirkt sich in der Arbeit kontraproduktiv aus. Hier gilt es die unterschiedlichen Aufträge von Sicherheitsbehörden und Sozialarbeitenden zu reflektieren. Ausschlaggebend für eine erfolgreiche Arbeit aus einer demokratietheoretischen Perspektive muss eine Orientierung an den Menschenrechten und der Einbezug der Opferperspektive sein. Auch hier gilt: Fokussierung auf die "harten Jungs" verhindert die Entwicklung einer integrierten präventiven pädagogischen Handlungsstrategie, die die demokratisch orientieren Jugendlichen stärkt.

Bekämpfung von Hass im Netz

Wie die Meinungsfreiheit geopfert wird

von Alexander Sander und Kirsten Fiedler

Ein wiederkehrendes Schema: IT-Konzerne sollen gegen alle möglichen illegalen oder unerwünschten Aktivitäten im Netz vorgehen – von Urheberrechtsverletzungen über Kinderpornographie bis hin zu Terrorismus und Hassbotschaften. Die Politik geht davon aus, dass die Reaktion der Unternehmen effektiv, verhältnismäßig und nachhaltig ausfallen wird.

In Deutschland ist das Thema insbesondere durch eine von Bundesjustizminister Heiko Maas lancierte Initiative gegen Hasskriminalität im Netz ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Im September 2015 wurde ein Arbeitskreis mit Internetanbietern und zivilgesellschaftlichen Organisationen ins Leben gerufen. Die Task-Force "Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet" wurde vor dem Hintergrund rechtsextremistischer und rechtsradikaler Äußerungen in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise gestartet, richtet sich aber ganz allgemein gegen "Hate Speech".

Eine Definition, was "Hate Speech" überhaupt sein soll, gibt es jedoch nicht. Dies wird auch auf der Internetpräsenz der Task-Force eingeräumt. Knapp heißt es dort: "Gemeint sind allgemein Äußerungen, die bestimmte Personen oder Personengruppen herabsetzen und verunglimpfen sollen."¹ Einschränkend wird zwar noch hinzugefügt, dass man im Rahmen der Task-Force nur Formen von Hate Speech bekämpfen will, die gegen Gesetze verstoßen. Allerdings obliegt diese Überprüfung den Unternehmen wie Facebook und Google. Statt Ermittlungsbehörden diese sensible Aufgabe zu überlassen, sollen Unternehmen entscheiden, ob etwa eine Aussage wie "Soldaten sind Mörder" als rechtswidrig ein-

-

¹ www.fair-im-netz.de/WebS/NHS/DE/Home/home node.html#massnahmen

zustufen ist oder nicht. Dass hierbei Gefahren für die Meinungsfreiheit entstehen, ist mehr als offensichtlich.

Dessen ist sich auch das Justizministerium bewusst und erklärt dazu: "Dem BMJV ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Meinungsfreiheit gewahrt wird. Dazu gehört gerade auch, dass die Unternehmen Beiträge nicht "übereifrig' löschen, also z. B. Beiträge, in denen Hassparolen lediglich zitiert, aber nicht unterstützt werden. Die in der Task Force vereinbarten Maßnahmen – etwa die Prüfung von Beschwerden durch sprachlich und juristisch kompetente Teams – sollen gerade dafür sorgen, dass die Unternehmen "punktgenau' löschen." Dass Unternehmen dazu in der Lage sind, muss stark bezweifelt werden – ganz zu schweigen von der tatsächlichen Kompetenz der Löschteams. Wofür Gerichte oft Monate brauchen, sollen sie innerhalb von 24 Stunden entscheiden und entsprechende Inhalte löschen.

Von der Task-Force zum Gesetz

Nachdem die Task-Force ein Jahr arbeitete, stellten Justizminister Maas und Familienministerin Manuela Schwesig im September 2016 jedoch fest, dass die Löschung der rechtswidrigen Inhalte "noch nicht ausreichend" sei.³ Es werde zu langsam und zu wenig gelöscht, so die MinisterInnen. Vorerst blieb es aber bei der Aufforderung an die Unternehmen, ihre Praxis zu verbessern.

Nur ein halbes Jahr später, im März 2017, schien dem Justizminister das nicht mehr auszureichen. Er präsentierte einen Gesetzentwurf, der die Unternehmen unter Androhung von Bußgeldern von bis zu 50 Millionen Euro dazu bringen soll, strafbare Inhalte im Netz zu entfernen. Maas begründete seinen Entwurf nun mit Zahlen aus einer Studie von jugendschutz.net: Danach führten User-Meldungen von strafrechtlich relevanten Inhalten bei Facebook nur in 39 Prozent, bei Twitter sogar nur in 1 Prozent der Fälle zu Löschungen.⁴ Gerade in diesen sozialen Netzwerken kann man Beiträge jedoch mit nur wenigen Klicks melden.

² www.fair-im-netz.de/WebS/NHS/DE/Home/home node.html#massnahmen

³ BMJV: Pressemitteilung v. 26.9.2016 (online unter bmjv.bund.de oder www.fair-im-netz.de)

⁴ BMJV: Pressemitteilung v. 14.3.2017; jugendschutz.net: Löschung rechtswidriger Hassbeiträge bei Facebook, YouTube und Twitter, www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/03142017_Monitoring_jugendschutz.net.pdf?__blob=publicationFile&v=1

NutzerInnen dürften jedoch nur selten – jedenfalls seltener als juristisch geschultes Personal und definitiv seltener als Gerichte – einschätzen können, welche Beiträge tatsächlich strafrechtlich relevant sind und welche nicht. Dass Unternehmen nicht umgehend auf Meldungen reagieren, ist nicht schön, aber durchaus nachvollziehbar. Anders sehen die Löschquoten aus, wenn man die Unternehmen direkt anschreibt und ihnen etwas länger Zeit einräumt. So kommt Facebook dann auf eine Löschquote von 93 Prozent, Twitter sogar auf 100 Prozent. Das von Maas angesprochene Problem existiert, jedoch wird es dramatisiert und verengt den Blick auf nur wenige soziale Netzwerke. Hinzu kommt, dass keine Strafen vorgesehen sind, wenn Inhalte gelöscht werden, die nicht rechtswidrig sind.

In weniger als vier Monaten war der Weg vom Referentenentwurf zur Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zurückgelegt. Am 30. Juni gab der Bundestag sein Ja-Wort, am 7. Juli verzichtete der Bundesrat auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wie Unternehmen in Zukunft reagieren werden, ist damit vorgezeichnet: Overblocking, also das Löschen von Inhalten, die sich im Rahmen der Meinungsfreiheit bewegen, droht zur ständigen Realität in sozialen Netzwerken zu werden. Statt Ermittlungsbehörden so auszustatten, dass diese überprüfen können, welche Inhalte rechtswidrig sind, hat der Gesetzgeber die Verantwortung den Unternehmen überlassen. Gegen eine drastische Bestrafung von Unternehmen, wenn sie nach einer gerichtlichen Aufforderung Inhalte nicht unverzüglich löschen, spricht nichts. Die Rechtsdurchsetzung zu privatisieren, führt jedoch unweigerlich zu inakzeptablen Eingriffen in die Meinungsfreiheit.

Von Clean IT zum EU-Internetforum

Auch auf europäischer Ebene gibt es weitreichende Versuche, die privatisierte Rechtsdurchsetzung voranzutreiben und Unternehmen an der falschen Stelle in die Pflicht zu nehmen. Ein prominentes Beispiel war das Clean IT-Projekt, das 2011 mit 325.000 Euro aus dem Fördertopf der EU-Kommission gestartet wurde. Bei der Initiative handelte es sich um einen öffentlich-privaten Dialog zwischen europäischen Sicherheitsbehörden, Mitgliedstaaten und IT-Unternehmen. Es hatte zum Ziel,

⁵ BT-Drs. 18/12727 v. 14.6.2017; BT-Plenarprot. 18/244 v. 30.6.2017, S. 25115 ff.; BR-Prot. 959 v. 7.7.2017, S. 367

"illegale Inhalte" im Netz zu bekämpfen. Geleakte Dokumente deckten dann auf, dass eine EU-weite, flächendeckende Überwachung des Internetverkehrs geplant war und Inhalte "ohne die eher bürokratischen und arbeitsintensiven Prozeduren" der Gerichte von den IT-Unternehmen gelöscht oder gesperrt werden sollten. Das Projekt empfahl den Diensteanbietern, unerwünschte Aktivitäten in ihren Nutzungsbedingungen zu untersagen und die entsprechenden Bestimmungen "nicht sehr detailliert" zu gestalten, um Platz für Spielraum zu lassen. Nach kritischen Medienberichten distanzierte sich die damalige EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström von dem Projekt.

Dennoch organisierte sie zwei Jahre später ein informelles Abendessen, um dort ein neues Projekt anzustoßen, das die Methoden von Clean IT fast exakt kopierte. Ein "EU-Internetforum" wurde gegründet, um mit Technologieunternehmen darüber zu reden, wie diese freiwillig und ohne Richtervorbehalt Inhalte im Netz sperren oder löschen sollten. Frei nach dem Motto: Wer braucht schon Gesetze für Internetsperren, wenn es Nutzungsbedingungen gibt? Die EU-InnenministerInnen trafen sich nun regelmäßig in Brüssel, um hinter verschlossenen Türen mit Delegierten von Facebook, Google, Twitter, Ask.fm und Microsoft darüber zu reden, was die Konzerne gegen "terroristische Inhalte" und Radikalisierung machen könnten. Einige Monate später kam das Thema Hassbotschaften dazu.

Im Frühjahr 2016 wurde dann ein "Verhaltenskodex" für die beteiligten Unternehmen präsentiert. Gemeldete Inhalte – also nicht nur explizit illegale – sollten "in weniger als 24 Stunden" geprüft und ohne vorherigen Richterbeschluss entfernt werden. Der Kodex erklärte, dass die IT-Konzerne in der Bekämpfung von kriminellen Inhalten im Netz die "führende Rolle" haben – noch vor nationalen Strafverfolgungsbehörden. Der Kodex schreibt den Unternehmen weiterhin vor, einen gemeldeten Inhalt zunächst aufgrund der Nutzungsbedingungen oder Gemeinschaftsstandards zu prüfen und nur "wenn notwendig" die Gesetze der Mitgliedstaaten als Grundlage hinzuzuziehen. Kurz gesagt, der Kodex degradiert europäische Gesetzgebung zum Instrument zweiter Klas-

6 Clean IT project: Detailed Recommendations Project, Version 0.63, Confidential – not for publication, v. 28.8.2012; www.edri.org/files/cleanIT_sept2012.pdf

⁷ s. ihre Twitter-Meldung v. 25.9.2012: https://twitter.com/MalmstromEU/status/ 250641266038173696

se hinter der "führenden Rolle" privater Unternehmen, die ermuntert werden, ihre Gemeinschaftsstandards willkürlich durchzusetzen.

Trend: Privatisierte (Rechts-)durchsetzung

Clean IT und das EU-Internetforum sind Teil eines größeren Problems. Im Guardian beschrieb Evgeny Morozov diesen Trend passend: "Unsere Demokratien werden von steigender Ungleichheit und Terrorismus bedroht. Google und Facebook haben übernommen." Unsere politische Führungsebene gibt die Verantwortung für die Lösung von sozialen bis hin zu militärischen Fragen immer öfter ans Silicon Valley ab – und verschlimmert damit das Demokratiedefizit und die Unglaubwürdigkeit der europäischen Institutionen. Fünf Elemente tragen hauptsächlich hierzu bei:

1. Ungenaue Problemdefinitionen: Es ist recht bemerkenswert, dass in den meisten Initiativen und Projekten nie die Frage der Motivationen für die öffentlich-privaten Dialoge mit den Diensteanbietern aufkam. Es wird einfach angenommen, dass der Prozess der Radikalisierung "mehr und mehr im Netz" stattfindet. Hierauf baut eine weitere, wacklige Annahme auf, nämlich dass Aktionen von Internet-Unternehmen die Antwort auf das angenommene Problem seien.

Studien haben jedoch gezeigt, dass eine Radikalisierung in den meisten Fällen über persönliche Kontakte läuft. So haben Wissenschaftler vom King's College in London festgestellt,⁹ dass mehr als die Hälfte aller Dschihadisten, die in den letzten Jahre Anschläge in Europa verübt haben, bereits in Haft waren und ein Drittel sich dort radikalisierte. Auch Anis Amri, der Attentäter von Berlin, hat sich im Gefängnis radikalisiert. Fehlgeleitete Schlussfolgerungen, wie zum Beispiel dass die Radikalisierung hauptsächlich im Internet bekämpft werden müsse, machen also eine dringend notwendige differenzierte Kritik unmöglich und verhindern eine wirksame politische Regulierung.

2. Intransparente Prozesse: Wie das Clean IT-Projekt fanden auch die Treffen des Forums hinter verschlossenen Türen statt, Dokumente

⁸ Morozov, E.: The state has lost control: tech firms now run western politics, in: Guardian v. 27.3.2016

⁹ Basra, R.; Neumann, P.; Brunner, C.: Criminal Pasts, Terrorist Futures: European Jihadists and the New Crime-Terror Nexus, London 2016; http://icsr.info/2016/10/newicsr-report-criminal-pasts-terrorist-futures-european-jihadists-new-crime-terror-nexus/

wurden nicht veröffentlicht. Dies ist ein Problem, denn die Regulierung der Meinungsfreiheit der heute über 500 Millionen EinwohnerInnen der EU darf nicht im Alleingang von Innenministerien und Internetunternehmen beschlossen werden. Es bedarf demokratischer Prozesse und Transparenz. Zudem ist äußerst unklar, was die Unternehmen tun sollen, um "terroristischen Inhalt zu reduzieren" und was die Rechtsgrundlage für eine solche Tätigkeit wäre. Wie NutzerInnen sich bei fälschlichen Internetsperren oder Löschungen effektiv wehren können, bleibt ebenfalls ein Rätsel.

3. Schwammige Formulierungen: Zudem wurde meist nur schlecht (oder gar nicht) definiert, was eigentlich "terroristische Inhalte" oder "terroristische Propaganda" sind. Beim Thema Hassbotschaften wird es sogar noch chaotischer und unklarer. Der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des EU-Rates "zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" führte zu kunterbunten Umsetzungen in den Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten. Selbst wenn es eine klare, einheitliche Definition gäbe, scheint kein Gedanke daran verschwendet zu werden, ob Diensteanbieter überhaupt die notwendigen juristischen Kenntnisse besitzen, um zu beurteilen, ob ein Video, Post oder Tweet nun illegal ist oder nicht.

Wieso auch, denn die EU-Kommission nimmt hin, dass auf der Basis der Nutzungsbedingungen der Unternehmen nicht nur bereits illegale, sondern auch rechtmäßige Inhalte (z.B. Bilder von weiblichen Brustwarzen auf Facebook oder in Apple Store) verboten werden. Die Nutzungsbedingungen sind ein Instrument der leichten Hand, mit dem sich Löschungen von Posts und Tweets leichter vornehmen lassen und das den Unternehmen eine unter Umständen schwierige Prüfung der Rechtmäßigkeit erspart.

Die Beseitigung von Inhalten durch Unternehmen, die nicht in der Lage oder willens sind, die Legalität zu beurteilen, führt zu einem hohen Risiko einer Verletzung der Kommunikationsfreiheit. Wenn die Nicht-Löschung von Inhalten nach schwammigen Vorgaben noch mit einem Bußgeld bedroht wird, das fehlerhafte Löschen jedoch nicht, ist Overblocking vorprogrammiert. Einer der Gründe, die zum Scheitern des Clean IT-Projekts führten, war die scharfe Kritik an der mangelnden Klarheit

-

¹⁰ siehe den Bericht der EU-Kommission, Com (2014) 27 final v. 27.1.2014

des Begriffs "terroristische Nutzung des Internets". Weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission scheinen aus vergangenen Fehlern gelernt zu haben.

4. Zweifelhafte Effizienz: Forscher der Universität Leuven stellten 2012 in einer Studie fest, dass illegale Hassbotschaften meist in der Hoffnung verbreitet werden, dass diese gelesen, gemeldet und gelöscht werden. Also schafft die Idee des "Whac-a-mole"-Spiels mit Inhalten, die hochgeladen, gemeldet, verifiziert, heruntergenommen, wieder hochgeladen, gemeldet, verifiziert und wieder gelöscht werden, das offensichtliche Risiko, eher kontraproduktive Resultate zu erzielen. Die TäterInnen werden jedenfalls nicht daran gehindert, stets neue Hassbotschaften ins Netz zu stellen.

Bei "freiwilligen" Aktionen der sozialen Netzwerke sind also fast alle Beteiligten Gewinner: Die Politik kann sich brüsten, endlich etwas zu unternehmen, die Diensteanbieter können einfach mit Berufung auf ihre Gemeinschaftsstandards löschen, wie es ihnen gefällt, ohne tatsächlich illegale Inhalte den Behörden melden zu müssen, und die TäterInnen werden weiterhin ihre Hassbotschaften verbreiten, ohne eine ernsthafte Verfolgung oder Strafe zu riskieren.

Die Dokumente, die vom Clean IT Projekt oder dem EU Internetforum an die Öffentlichkeit gelangten, zeigen, dass nie eine vorherige Analyse der Effizienz und der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen durchgeführt wurde. Werden die Entscheidungen der Unternehmen tatsächlich zur Bekämpfung von "terroristischen Inhalten" beitragen? Oder führt das Löschen der Inhalte durch Google und Facebook eher dazu, dass Straftaten unter den Teppich gekehrt werden? Niemand weiß es. Studien oder Folgeabschätzungen gibt es jedenfalls keine.

5. Unerwünschte Nebenwirkungen: Letztendlich schafft eine privatisierte Rechtsdurchsetzung ernsthafte Risiken für die freie Meinungsäußerung, da rechtmäßige, aber umstrittene Inhalte infolge von intransparenten unternehmensinternen Prozessen gelöscht werden. Rechtsstaatliche Prozesse werden umgangen und Unternehmen, deren eigentliches Hauptziel es ist, Profite zu erzielen, werden zu Quasi-Polizeien und Quasi-Gerichten über unsere Meinungsfreiheit ernannt. In der EU und

34

¹¹ Scottiaux, S.; Vrielink, J.: The Limits of Limitations: Effects of the Legal Prohibition of Racist Hate Speech on Victims and Perpetrators', Centre for Media Pluralism and Media Freedom, European University Institute, 26 March 2012

auch im Mitgliedstaat Deutschland geben die demokratischen Gesetzgeber die Kontrolle an IT-Konzerne ab. Entscheidend sind nicht mehr die Grundrechtecharta der EU, Richtlinien oder Verordnungen, nicht mehr das Grundgesetz und die Gesetze, sondern Nutzungsbedingungen und "Gemeinschaftsstandards". Sie werden durchgesetzt.

Fazit

Die Europäische Union beruht auf demokratischen Grundsätzen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Dies bedeutet auch, dass Einschränkungen von Rechten eine gesetzliche Grundlage haben müssen. Unternehmen die Hauptrolle im Kampf gegen Terrorismus und Hassbotschaften zu geben und das Gesetz durch willkürliche Entscheidungen aufgrund von AGB zu ersetzen, ist keine nachhaltige Antwort auf die Radikalisierung junger Menschen in Europa. Die Risiken der kontraproduktiven Nebenwirkungen zu ignorieren, ist fahrlässig - denn die Probleme bleiben ungelöst und die Chance wird verpasst, an den Wurzeln anzusetzen, etwa durch Investitionen in Präventionsarbeit, Deradikalisierung im Gefängnis oder die Schulung von JustizmitarbeiterInnen, um Radikalisierung frühzeitig zu erkennen. Der Aufbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die rund um die Uhr verfügbar sind, rasch auf rechtswidrige Inhalte reagieren und eine tatsächliche Strafverfolgung einleiten können, ist unumgänglich. Happige Bußgelder gegen Unternehmen werden da legitim, wo es darum geht, sie bei Nicht-Achtung gerichtlicher Anordnungen in die Pflicht zu nehmen. Nur so kann der Spagat zwischen Meinungsfreiheit und der Bekämpfung von Hass im Netz gelingen.

Die europaweite Bekämpfung von Hassbotschaften und Aufrufen zu Gewalt und Terror ist zu wichtig, als dass sie offene, demokratische und transparente Prozesse ignorieren könnte. Alles auf die Überwachung und Kontrolle des Internets zu setzen, ist verantwortungslos, kurzsichtig und ineffizient.

Britische "Extremismusbekämpfung"

Alltägliche Sanktionen und kollektive Selbstkontrolle

von Les Levidow

Das PREVENT-Programm hat mit der Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen, mutmaßliche "ExtremistInnen" zu melden, ein System der kollektiven Schnüffelei und Denunziation geschaffen. Das Ergebnis ist ein Klima der Angst und Stigmatisierung. Trotz erheblichen Protestes plant die Regierung eine weitere Verschärfung.

Bereits unter Premierminister Gordon Brown von der Labour Party hatte sich die britische Regierung von der martialischen Rhetorik des "Krieges gegen den Terror" verabschiedet. Dennoch verlängerte sie dessen antidemokratische Ziele durch eine neue Agenda der "Extremismusbekämpfung". Im Rahmen der Terrorismusbekämpfungsstrategie CONTEST entwickelte die Regierung in den Jahren 2006/07 das Programm "Preventing Violent Extremism" (PREVENT).¹

Deklariertes Ziel war, die Gefahren terroristischer Anschläge im Vereinigten Königreich zu reduzieren, "indem Menschen daran gehindert werden, Terroristen zu werden oder gewalttätigen Extremismus zu unterstützen". Man wolle "tief verwurzelten Ideen" etwas entgegensetzen.² Im Ergebnis wurden und werden jene ins Visier genommen, von denen man annimmt, dass sie solches Gedankengut fördern. Das Programm richtete sich praktisch gegen politische Meinungen, die als staatsgefährdend betrachtet werden. 2009 erklärte Charles Farr, der Terrorabwehrchef des Home Office, die Maßnahmen der Regierung richteten sich gegen eine größere Gruppe nicht gewalttätiger Personen, die "eine Umgebung schaffen, in der Terroristen operieren können".

¹ House of Commons. Communities and Local Government Committee: Preventing Violent Extremism, HC 65, London 2010, p. 6.

² Cabinet Office: The National Security Strategy of the United Kingdom. Security in an Interdependent World, London 2008, p. 27.

Sanktionen gegen "gewaltlosen Extremismus"

Diese Logik der Gefahrenvorsorge rechtfertigt die Bekämpfung des "gewaltlosen Extremismus" durch Abschreckung, Prävention und Überwachung. Während Gewaltakte und ihre Androhung bereits vor der Verabschiedung des Terrorism Act 2000 illegal waren, haben die neuen britischen Anti-Terror-Gesetze zur Stigmatisierung und sogar Kriminalisierung von gewaltlosen Aktivitäten geführt. Sie stellen ein breites Instrumentarium an Befugnissen bereit, die euphemistisch "nicht-strafverfolgende Aktionen" genannt werden und Grundlage für die Verhängung von Sanktionen ohne Gerichtsverfahren sind.³ Diese Verwaltungsanordnungen umfassen Schikanen wegen des Zeigens der Symbole verbotener Organisationen, den Entzug von Pässen, die Verhängung von Reiseverboten, längere Präventivhaft und sogar den Entzug der Staatsbürgerschaft - was in den extremsten Fällen der vergangenen Jahre das Vorspiel für die Tötung der Abgeschobenen durch bewaffnete Drohnen war.4 Außerdem kann die Charity Commission, die Behörde zur Registrierung und Kontrolle gemeinnütziger Organisationen, entsprechend ihres 2006 erweiterten gesetzlichen Auftrags Sanktionen verhängen, etwa durch die Disqualifizierung von Personal oder durch die Suspendierung der Aktivitäten einer Organisation während längerer Ermittlungen – was betroffene Organisationen dem Risiko aussetzt, dass ihnen die Eröffnung eines Bankkontos verweigert oder ihr Konto gelöscht wird.

Im Mai 2015 – und erneut ein Jahr später – kündigte die neue konservative Regierung Pläne für ein neues Gesetz zur Extremismusbekämpfung (Extremism Bill bzw. Counter-Extremism and Safeguarding Bill) an, das im Namen des Schutzes verführbarer Personen oder Gruppen die exekutiven Befugnisse zur Bekämpfung von "extremistischen" Meinungsäußerungen oder Handlungen deutlich gestärkt hätte. Geplant waren drei neue Arten administrativer Sanktionen: Verbote "extremistischer" Gruppen, Anordnungen, um Personen daran zu hindern, sich an "extremistischen" Aktivitäten zu beteiligen, und Verfügungen zur Schließung von Einrichtungen, die genutzt werden, um "Extremismus"

3 Her Majesty's Government: CONTEST. The United Kingdom's strategy for countering terrorism, London 2011.

⁴ Ross, A.: No place like home. Examining the UK's increasing use of ,medieval exile', Bureau of Investigative Journalism v. 19.12.2013, www.thebureauinvestigates.com/stories/2013-12-19/no-place-like-home-examining-the-uks-increasing-use-of-medieval-exile

zu unterstützen. Jeder Verstoß gegen solche Anordnungen sollte als Straftat gelten, so dass die Anklagebehörde keine Beweise präsentieren müsste, die den üblichen Standards eines Strafprozesses entsprächen. Außerdem sollte ein neues Verfahren gewährleisten, dass Hinweise auf "Extremismus" vollumfänglich durch die Polizei und die Lokalbehörden geprüft würden. Geplant war auch, die Aufgaben des Disclosure und Barring Service auszuweiten, der für staatliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personal, das mit Kindern und anderen vulnerablen Gruppen arbeitet, zuständig ist: ArbeitgeberInnen sollten über Personen informiert werden, gegen die Verwaltungsanordnungen wegen "extremistischer" Aktivitäten verhängt wurden. Zwar wurden die Pläne angesichts deutlicher Kritik vorerst auf Eis gelegt, allerdings haben die Anschläge von London und Manchester das Thema erneut auf die politische Tagesordnung gesetzt. Ende Juni 2017 kündigte die Regierung an, eine Kommission zur Extremismusbekämpfung einzusetzen und stärker gegen "extremistische" Internetinhalte vorzugehen.⁵

In der Praxis werden Menschen, die des "Extremismus" verdächtigt werden, inzwischen wie Terrorverdächtige behandelt. Mit ihrem Fokus auf "Pre-Crime" sanktionieren die Sondermaßnahmen potenzielle Straftaten als wären sie bereits begangene Straftaten. Die Autorisierung von Sanktionen ohne rechtsstaatliches Verfahren wird jedoch nicht nur als ungerechtfertigt kritisiert, sondern auch als kontraproduktiv im Sinne der Terrorabwehr. So forderte der gemeinsame Menschenrechtsausschuss von Unter- und Oberhaus in einem Bericht vom Sommer 2016, dass jede neue Gesetzgebung daraufhin zu prüfen sei, "was funktioniert und was einfach nur einen Keil zwischen die Behörden und die Communities treibt".6

Bereits vor Veröffentlichung des Berichts verurteilte der damalige innenpolitische Sprecher der Labour Party, der Abgeordnete Andy Burnham, das PREVENT-Programm und kündigte an, dass seine Partei dem Regierungsentwurf für das neue Extremismusbekämpfungsgesetz nicht zustimmen werde:

5 Dawson, J.; Godec, S.: Counter-extremism policy: an overview, House of Commons Library Briefing Paper No. 7238, London 2017.

⁶ House of Lords and House of Commons Joint Committee on Human Rights: Counter-Extremism. Second Report of Session 2016-17 v. 22.6.2016, p. 5

"Ich habe das Gefühl, dass der Markenname PREVENT inzwischen so giftig ist, dass das Programm verschwinden sollte. Die PREVENT-Pflicht, extremistisches Verhalten zu melden, ist das heutige Äquivalent zur Internierung während des Nordirland-Konflikts – eine Politik, die von einer ganzen gesellschaftlichen Gruppe als diskriminierend wahrgenommen wird."

Die Konstruktion der "extremistischen" Bedrohung

Das PREVENT-Programm war schon früher auf breiten Widerstand gestoßen, insbesondere als die bereits zuvor eingeführte Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen, "extremistisches" Verhalten zu melden, 2015 durch den Counter Terrorism and Security Act auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde. Die Kritik richtet sich gegen den zentralen Begriff des "Extremismus". PREVENT definiert "Extremismus" als Feindseligkeit gegenüber "britischen Werten", die charakterisiert werden durch "Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Chancengleichheit, Meinungsfreiheit und das Recht aller Männer und Frauen frei von Verfolgung jeglicher Art zu leben".⁸ Die Definition setzt britische Werte mit universellen Menschenrechten gleich, während die britische Außenpolitik diese regelmäßig infrage stellt.

In der öffentlichen Wahrnehmung des PREVENT-Programms sind "Extremisten" Muslime, insbesondere jene, die auf die eben genannten Widersprüche aufmerksam machen oder Einzelaspekte der britischen Außenpolitik – allen voran die Unterstützung für die israelische Besatzung der palästinensischen Gebiete – kritisieren. Zudem wird "Extremismus" in der Praxis häufig festgemacht an einem sich ausweitenden Set von Indikatoren, etwa zurückhaltender Kleidung, Einhaltung religiöser Gebote und politische Stellungnahmen. Die schwammige Definition des Begriffs führt dazu, dass immer mehr Menschen aufgrund von Ansichten, die bislang als Teil der normalen politischen Debatte verstanden wurden, ins Visier der Behörden geraten.

Einer lokalen Behörde geriet die Darstellung ihrer anti-extremistischen Aktivitäten zur unfreiwilligen Parodie des Programms: "Als zentrale Risiken für York gelten im lokalen Terrorismusbekämpfungsprofil für York und Nord-Yorkshire Hinweise auf Aktivitäten mit Bezug zu

⁷ The Guardian v. 9.6.2016

⁸ Her Majesty's Government: Revised Prevent Duty Guidance for England and Wales, London 2015, www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/ file/445977/3799_Revised_Prevent_Duty_Guidance__England_Wales_V2-Interactive.pdf

Syrien, die Präsenz der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), anti-israelische/pro-palästinensische Aktivitäten, die Sabotage von Treibjagden sowie Aktivitäten von Tierrechtlern, Anti-Fracking-Proteste und rechtsextremistische Aktivitäten ... Seit 2010 beobachten die lokalen Behörden alle Aktivitäten, die das Potenzial für Spannungen zwischen verschiedenen Communities haben." Unerwähnt bleibt, dass das genannte "Potenzial" aufgrund von präventiven Maßnahmen und der Angst vor Stigmatisierung leicht zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung wird.

Praktische Auswirkungen

Trotz der wachsenden Widerstände gegen PREVENT wurde das Programm der Überwachung und "Deradikalisierung" kontinuierlich ausgeweitet, angeblich um verführbare, "vulnerable" Personen zu schützen. Was es treibt, erschließt sich nur aus der alltäglichen Praxis. Statistiken über die operative Wirksamkeit des Programms liefern widersprüchliche Interpretationen: Von den Meldungen wegen "Extremismusverdachts" führen 80 Prozent zu keiner polizeilichen Folgemaßnahme. Das bedeutet, so KritikerInnen, ein fünffaches "Overreporting". Die BefürworterInnen des Programms, allen voran das britische Innenministerium, argumentieren hingegen, die Zahlen zeigten, dass das System in der Lage sei, Falschmeldungen auszusortieren und daher gut funktioniere. Was nicht in diesem Streit auftaucht, ist der enorme Schaden, der angerichtet wird, wenn Familien fürchten, dass ihnen ihre Kinder weggenommen werden, Minderjährige eingeschüchtert werden, ganze muslimische Gemeinden ins Visier geraten und die Bereitschaft zur Kooperation mit den Behörden bei der Terrorismusbekämpfung erodiert.¹⁰

Wie kommt es zu den zahlreichen Falschmeldungen? Erklären lässt sich dies durch verschiedene Faktoren: Das PREVENT-Programm übt Druck auf das professionelle Personal öffentlicher Einrichtungen und insbesondere auf dessen Vorgesetzte aus, die regelmäßige Meldungen verdächtiger Personen erwarten. Das Programm basiert auf kollektiver Selbstkontrolle: Die Furcht vor Strafe bei Verstößen gegen die Meldepflicht ist die Voraussetzung des Funktionierens. Auf diese Weise hat

⁹ BBC v. 5.12.2016

¹⁰ Ragazzi, F.: Towards "policed multiculturalism"? Counter-radicalisation in France, the Netherlands and the United Kingdom, in: Les Etudes du CERI - n° 206, Dezember 2014, www.sciencespo.fr/ceri/sites/sciencespo.fr.ceri/files/Etude_206_anglais.pdf

sich die Meldepraxis zu einem zusätzlichen bürokratischen Leistungsindikator entwickelt, durch den demonstriert werden soll, dass eine Institution das Programm auch tatsächlich umsetzt und jene schützt, die als anfällig gegenüber "extremistischem" Einfluss gelten. Damit werden potenziell alle zu PolizistInnen und gegebenenfalls gleichzeitig zu Polizierten. Eine unzureichende Befolgung der Vorgaben kann professionelle Karrieren oder das Ansehen einer Institution gegenüber ihren GeldgeberInnen gefährden. Beim Personal staatlicher Schulen sind Inspektionen durch das Office for Standards in Education, Children's Services and Skills (Ofsted) generell sehr gefürchtet.

Die PREVENT-Meldepflicht wurde zwar erst 2015 explizit verrechtlicht. Sie wirkte aber bereits vorher, weil sie sich mit den Regelungen des Gesetzes zum Schutz verletzlicher Gruppen (*Safeguarding Vulnerable Groups Act 2006*) überschnitt. Aufgrund dieses Gesetzes sind staatliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen selbst für banale Tätigkeiten zwingend. Was ursprünglich Kinder vor Missbrauch schützen sollte, löste aggressive PREVENT-Maßnahmen aus, die zur Schikanierung sowohl von Kindern als auch Erwachsenen führten. So entpuppt sich der vorgeblich wohlmeinende "Schutz", den das Gesetz bieten soll, als Schnüffelei, Bespitzelung und Denunziation. Er kulminiert in Maßnahmen, die nur sehr unscharf bestimmt sind, aber einer Art "Umerziehung" gleichkommen.¹¹

Zusätzlich speist sich das Meldewesen zu verdächtigen "Extremisten" aus islamophoben Stereotypen und verstärkt diese. Das gesamte Verfahren schafft ein Klima der Angst – Angst, dass Menschen gemeldet werden könnten für irgendwelche Dinge, die sie sagen, dass Studierende diszipliniert werden für ihre Weigerung sich "deradikalisieren" zu lassen, dass Menschen über längere Zeit stigmatisiert werden, dass Eltern ihre Kinder weggenommen werden etc. Angesichts der Tatsache, dass viele SchülerInnen und Studierende sich eingeschüchtert fühlen, besteht die Gefahr, dass Menschen nicht länger Hilfe suchen, wenn sie Probleme mit ihrer psychischen Gesundheit haben, oder dass Hilfesuchende ins Raster der Überwachung geraten oder sanktioniert werden.¹²

Petley, J.: How did mistrust of mainstream media become a sign of violent extremism?, in: OpenDemocracyUK v. 16.12.2015, www.opendemocracy.net/ourbeeb/julian-petley/is-mistrust-of-mainstream-media-become-sign-of-violent-extremism

¹² National Union of Students: Preventing Prevent handbooks, 2.12.2015, www.nusconnect.org.uk/articles/preventing-prevent-handbooks

Der Widerstand braucht Solidarität

Das flächendeckende Melden von "Extremismusverdächtigen" schafft seine eigene Beweisgrundlage, die im Umkehrschluss das Programm rechtfertigt. Diese zirkuläre Logik ist integraler Teil des gesamten "Krieges gegen den Terror". Als JournalistInnen fragen, ob Präsident George W. Bush wirklich reale terroristische Bedrohungen bekämpfe, erklärte sein Berater Karl Rove ihnen, dass sie in einer "reality-based community" lebten, während er zu einem Imperium gehöre, das sich seine eigene Realität schaffe. Ein sich solchermaßen selbst bestätigendes Programm umgeht skeptische Fragen zur Tragfähigkeit und Geeignetheit von Maßnahmen zur Bekämpfung von "Extremismus", der eine beliebig erweiterbare Kategorie darstellt.

Die Kontrolle und Überwachung von "Extremismus" und "Radikalisierung" hat neue Indikatoren für die Leistung und Effizienz staatlicher Organisationen etabliert und gleichzeitig den Begriff "radikal" diskreditiert. Während das Wort ursprünglich für das kritische Hinterfragen der Ursachen sozialer Probleme stand, erhält es nun eine verächtliche Note. Der Publizist Arun Kundnani schreibt: "Das Konzept der Radikalisierung hat sich zum beherrschenden Thema des späten 'Krieges gegen den Terror' entwickelt."¹⁴ Potenziell jedeR wird mobilisiert zur gegenseitigen Überwachung und Kontrolle. Diskussionen oder andere Anlässe, die einen Verdacht "auslösen" könnten, werden vermieden.

Andere argumentieren, dass sich dahinter eine umfassendere Agenda verbirgt, die Konformität im Erziehungssystem durchsetzen soll: Wenn "Radikalisierung" an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ausdrücklich auf die gleiche Stufe gestellt wird wie sexuelle Ausbeutung, Kriminalität, Drogenmissbrauch oder Kindesvernachlässigung und auch so kontrolliert wird, dann überrascht es nicht, dass sowohl akademische Studien als auch Medienrecherchen festhalten, dass Studierende ängstlich geworden sind, ihre Meinung zu sagen und als "radikal" abgestempelt zu werden.¹⁵

13 Suskind, R.: Faith, Certainty and the Presidency of George W. Bush, in: New York Times Magazine v. 17.10.2004

42

¹⁴ Kundani, A.: Radicalisation: the journey of a concept, in: Race & Class, 2012, Vol. 54, No. 2, pp. 3-25

¹⁵ Sukarieh, M.; Tannock, S.: The deradicalisation of education: terror, youth and the assault on learning, in: Race & Class, 2016, Vol. 57. No. 4, pp. 22-38 (34)

Bislang gab es kaum offizielle Reaktionen auf solche Kritik. Wie William Davies allgemeiner über den Neoliberalismus notiert, haben strafende Maßnahmen "eine unbarmherzige Form" angenommen. Sie sind an die Stelle "begründeter Diskurse getreten und ersetzen damit die Notwendigkeit der hegemonialen Formierung eines Konsenses." Leere Bestätigungen der guten Absichten werden ritualisiert wiederholt. "Macht versucht heute die öffentliche Sphäre zu umgehen, um die Beschränkungen durch kritische Nachfragen zu vermeiden."¹⁶ Die staatlichen Absichten lassen sich nicht offen rechtfertigen, da namentlich die Agenda der Extremismusbekämpfung demokratische Rechte unterminiert, öffentliche Debatten über die britische Außenpolitik unterdrückt und von der eigenen Schuld ablenkt.

Viele KritikerInnen des PREVENT-Programms suchen nach Alternativen für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus und Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen. Zahlreiche muslimische Gruppen haben hierzu Vorschläge gemacht. Allerdings werden ihre Bemühungen durch die staatliche Politik unterminiert. Die behördliche "Extremismusbekämpfung" kooptiert nur wenige Organisationen, wie etwa die umstrittene *Quilliam Foundation*, ein von AussteigerInnen aus der islamistischen Szene gegründeter "anti-extremistischer" Think Tank. Diese wirken als Echokammern der Regierungspolitik, während andere Stimmen ausgeschlossen bleiben.

Als die Regierung ihre Pläne ankündigte, Meldepflichten im Rahmen von PREVENT einzuführen, artikulierten Protestkampagnen ihre Kritik mit Slogans wie "LehrerInnen und AusbilderInnen, nicht InformantInnen!" oder "Studierende, nicht Verdächtige!".¹⁷ Sie hoffen, Unterstützung zu mobilisieren für Menschen, die die Kooperation mit den Behörden verweigern und das ganze Verfahren infrage stellen. Ihr Widerstand braucht Schutz durch sichtbare und stetige Solidarität. Sie kann auch einen Beitrag gegen die routinemäßige Bestrafung und Sanktionierung leisten, welche das gesamte "Antiterror"-Regime antreibt.

_

¹⁶ Davies, W.: The new neoliberalism, in: New Left Review, 2016, No. 101, pp. 121-134

¹⁷ National Union of Students – Black Students: Preventing PREVENT. A student handbook on countering the PREVENT agenda on campus. London 2015, https://studentsnotsuspectsdotcom.files.wordpress.com/2015/10/nus-black-studentscampaign-preventing-prevent-handbook.pdf

In der "Terroristenabteilung"

Deradikalisierung in Haft - niederländische Versuche

Von Willem de Haan

Damit sie andere Gefangene nicht beeinflussen, werden in den Niederlanden Terrorverdächtige oder wegen "terroristischer Straftaten" Verurteilte seit 2006 in Sonderabteilungen der Haftanstalten "de Schie" (Rotterdam) und Vught untergebracht. Rund 30 Menschen sitzen derzeit dort ein. Deradikalisierung ist nicht das offizielle Ziel der Haft; die Gefängnis-MitarbeiterInnen haben auch kaum Erfahrung damit. Der Autor war 2016 als erster Pressevertreter einige Tage in der "Terroristenabteilung" in Vught unterwegs.¹

Im "Wohnzimmer" der Unterabteilung "9F" der "Terroristenabteilung" der Haftanstalt Vught, sagt einer der einsitzenden "Terroristen": "Wir haben radikale Gedanken und das ist nicht in Ordnung. Aber wir müssen als ungefährliche Menschen wieder nach draußen kommen können; das ist aber nicht vorgesehen."

Anders als in Belgien, wo es schwere Anschläge gab und deshalb auch eine Vielzahl terrorverdächtigter und verurteilter Personen in Haft sitzt, sind die Niederlande – abgesehen vom Mord an dem Filmemacher Theo van Gogh im Jahr 2004 – bis jetzt von terroristischen Gewalttaten verschont gebelieben. In den Niederlanden gibt es auch nur eine relativ kleine Anzahl von Terrorverdächtigten und Verurteilten. Den derzeit Inhaftierten wird vorgeworfen, IS-Propagandamaterial verbreitet oder Aufrufe vorbereitet zu haben, ihre Ausreise nach Syrien oder in den Irak geplant oder Hass gesät zu haben. Auch der Mörder von Theo van Gogh, Mohammed B., sitzt in der "Terroristenabteilung". Zudem erwarten die niederländischen Sicherheitsbehörden die Rückkehr einer Vielzahl von

44

¹ Die Sendungen v. 6.5. ("De missie van Gordon") und 13.5.2016 ("Een test van Allah") können unter www.vpro.nl/argos nachgehört werden.

DschihadistInnen aus Syrien und dem Irak. Die Sicherheitsbehörden sprechen von rund 280 NiederländerInnen, die in den vergangenen Jahren nach Syrien oder in den Irak ausgereist sein sollen; überwiegend mit marokkanischem Migrationshintergrund. Gegen einen Teil von ihnen bereitet die Staatsanwaltschaft Anklagen vor: Sollten sie versuchen unterzutauchen, können sie direkt festgenommen und vor ein Gericht gebracht werden.

Deradikalisierung kein offizielles Ziel

Deradikalisierung ist in den Niederlanden kein Ziel der Inhaftierung. Die niederländische Politik fokussiert bis jetzt darauf, innerhalb der Gefängnisse zwischen "Rädelsführern" und "Mitläufern" zu trennen. Für das Personal der "Terroristenabteilung" in Vught gehört Mohammed B., der Mörder von Theo van Gogh, zu den Ersteren. Er habe "einen hohen Status" inne, erklärten mir die Angestellten der Haftanstalt Vught in den Tagen meiner Besuche. Denn er habe für seine Ideale eine Tat verübt und zahle dafür den höchsten Preis: nämlich lebenslänglich. Für einen Teil der Inhaftierten ist er damit ein Vorbild; andere hingegen scheinen – warum auch immer – gegenüber seinem radikalen Gedankengut Distanz zu halten und geraten dadurch unter Druck von B.s Bewunderern, die ihnen wiederum Feigheit oder gar Schlimmeres vorwerfen. Dies beginnt häufig dann, wenn eine Gruppe Inhaftierter kollektiv protestieren will gegen dieses oder jenes. Ein Justizangestellter: "Man klammert sich hier schnell aneinander, und dann entsteht ein großer Gruppenzwang: Man muss alles mitmachen; und wenn man etwa bei einem Hungerstreik nicht mitmacht, dann gilt man als Abtrünniger und muss eine Menge Ärger von den anderen über sich ergehen lassen." Das sind die Gründe, warum die Anstaltsleitung in Vught mittlerweile verschiedene Abteilungen kreiert hat, in denen die "terroristischen" Gefangenen in kleinen Gruppen, aber sehr wohl isoliert von den anderen, wohnen müssen. Das sei zwar relativ teuer, aber wirkungsvoll.

In Vught wird viel unternommen, um das "Gedankengut" der Inhaftierten besprechbar zu machen. Aber die Vorhaben sind unterschiedlich: "Unser oberstes Ziel", sagt Leiter Yola Wanders (59), "ist es, überhaupt ins Gespräch zu kommen mit dieser Gruppe. Wenn wir diesen Kontakt nicht herstellen können, kann nichts starten." Darüber hinaus wird auf normale menschliche Umgangsformen viel Wert gelegt: Guten-Tag-Sagen, Anderen die Tür offen halten, Smalltalk im Innenhof führen. Bei

Treffen wird das Benehmen der Gefangenen ausführlich besprochen. In Fällen, in denen "Bewegung" festgestellt wird, gebe es mehr Möglichkeiten zu Gesprächen, als bei Personen, die sich in ihrer Radikalität "verschanzen".

Denke, was Du willst

Aber wann wird Radikalität zum Problem? Bevor ich die "Terroristenabteilungen" besuchte, habe ich erwartet, dass viele Inhaftierte hier extrem mit ihrem Glauben beschäftigt seien, aber das gilt beileibe nicht für alle. "Und sonst", sagt Anstaltspsychiater Erik Masthof, mit dem ich darüber spreche: "Du kannst denken, was Du willst." Es sei denn, sagt er, extreme Vorstellungen spiegeln sich in einem psychiatrischen Krankenbild wider und die Vorstellungen nehmen gefährliche oder gewalttätige Dimensionen an: "Dann muss man die Person auch behandeln." Mastof, der auf eine langjährige Berufserfahrung zurückblicken kann, gibt ein Beispiel: "Wenn jemand auf einem Bahnhof mit einer Kalaschnikow herumtorkelt und 'Allah Akbar' ruft, geht es wahrscheinlich um jemanden mit einer Psychose, die ich mit Medikamenten gut behandeln kann."

Der Leiter der islamischen seelsorgerischen Betreuung, Imam Dr. Mohamed Ajoujou, überlässt die Initiative, über Radikalität zu sprechen, den Inhaftierten. "Die Arbeit des Imams innerhalb der Justizvollzugsanstalt besteht in erster Linie darin, seelsorgerisch tätig zu sein." Ajoujou sagt aber auch: Wenn ein Gefangener zu mir sagt: "Ich bin ein Soldat Allahs', dann suche ich das Gespräch." Dabei sei er jedoch immer äußerst vorsichtig: "Dann frage ich: "Warum denkst Du das? Und was bedeutet das dann für Dich?" Es habe keinen Sinn, dagegen hart oder offensiv vorzugehen, das mache Menschen argwöhnisch: "Sie wenden sich von Dir ab."

Auffällig nüchtern ist der Ansatz der jungen Justizpsychologin Gabi Thijssen. Bei Neu-Inhaftierten stellt sie sich immer vor, erläutert ihre Funktion und erzählt, was sie anzubieten hat. Die meisten Inhaftierten beginnen das Gespräch sehr wohl, sagt sie, es gibt lediglich Einzelne, die sich weigern, ihr als Frau die Hand zu geben und mit ihr zu reden. Thijsen hat ein Gespür für Gruppenzwang: "Wenn ich den Eindruck habe, dass jemand vor anderen nicht seine eigene Meinung sagen darf und Angst vor den Rädelsführern hat, dann wäge ich das sehr wohl ab." Woraufhin ich frage: "Funktioniert das überhaupt? Und was halten sie davon?"

Leiter Yola Wanders ist froh, dass es seit einer Weile mehr Möglichkeiten gibt, um die Menschen zusammenzulegen, die einen positiven Effekt aufeinander haben – "damit wir Menschen, die ihre Radikalität anscheinend abwerfen wollen, fernhalten können von den Hardlinern." Dass die Bekämpfung der Radikalität oder das Deradikalisieren keine offizielle Zielsetzung der "Terroristenabteilungen" ist, kommt nach Ansicht von Wanders auch daher, dass dafür ein klug abgestimmtes Konzept erforderlich sei, dessen Erarbeitungsprozess Jahre benötigt. Wanders' Ambitionen sind bescheiden: "Wir versuchen, ein Samenkorn in ihre Köpfen zu pflanzen, und hoffen, dass es aufgeht, wenn jemand aus der Haft entlassen wird."

Keine Klarheit

Die Frage, ob die Inhaftierung unter diesem strengen Regime (wenig Tagesprogramm, viele physische Kontrollen) nicht zu einer weiteren Radikalisierung führt, ist schwer zu beantworten. Die ExpertInnen, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, haben noch keine eindeutige Antwort. "Dafür sind die Fälle weltweit noch zu wenige", sagt der Wissenschaftler Daan Weggemans von der Universität Leiden. Insgesamt herrsche in der Wissenschaft die Auffassung vor, dass ein strenges Regime und gemeinsame Inhaftierung nicht zur Deradikalisierung beitrage. Bereits die Bezeichnung "Terroristenabteilung" führe dazu, den Inhaftierten ungewollt den Status eines gefährlichen Gefangenen aufzudrücken. Das strenge Regime erleben manche auch als eine "Prüfung", durch die Allah "die Besten" auswählt.

So kann die Terroristenabteilung zwar einerseits auf den Ex-Gefangenen Jason W. als Vorbild verweisen. Er deradikalisierte sich während der Haft und führt mittlerweile ein normales, "bürgerliches Leben". Andererseits gibt es den Fall des Saddik S., der nach seiner Haft in Vught nach Syrien ausreiste, wo er später ums Leben kam. Vor seinem Tod erklärte er noch, dass "Vught einen Soldaten" aus ihm gemacht habe. Auch von anderen Gefangenen ist bekannt, dass sie nach ihrer Entlassung nach Syrien ausreisten.

Zusätzlich kompliziert wird der Versuch, die Entwicklung von Gefangenen zu bewerten, dadurch dass "was man sehen kann und was nicht" sich gegebenenfalls unterscheidet. So habe eine aus Syrien zurückgekehrte Frau sich in Vught scheinbar deradikalisiert: Sie habe ihr Kopftuch abgelegt, esse Schweinefleisch und höre Popmusik. Dennoch

traut ihr die Justiz nicht über den Weg. Man hält es auch für möglich, dass die Frau mit einem "Auftrag" in die Niederlande zurückgekehrt sei und sich bewusst anders gebe, um die Justiz in die Irre zu führen. Und so lässt auch die eingangs zitierte Klage eines Gefangenen, dass in Vught nicht an seiner Radikalität gearbeitet werde und er "als ein ungefährlicher Mensch wieder nach draußen kommen müsse", mehrere Erklärungen zu: Entweder meint er, was er sagt, oder er verschaukelt mich. Oder etwas dazwischen?

Die Frage, was die Deradikalisierung in der Haft bringt und wie sie zu bewerkstelligen sei, bleibt daher unklar. Dazu passen die bescheidenen Ambitionen von Direktor Wanders: "Wir versuchen, ein Samenkorn in ihren Köpfen zu pflanzen, und hoffen, dass das haften bleibt, wenn jemand aus der Haft entlassen wird".

Berliner Lücken - "statistisch als offen bewertet"

von Otto Diederichs

Wie bereits im Vorjahr ist auch 2016 die Zahl der Schusswaffeneinsätze gegen Personen und Sachen gestiegen. Davon endeten 13 Fälle tödlich.

Laut der offiziellen Schusswaffengebrauchsstatistik, die die Deutsche Hochschule für Polizei (DHPol) alljährlich im Auftrag der Innenministerkonferenz (IMK) auf der Basis der von den Ländern gemeldeten Zahlen zusammenstellt, kam es 2016 in insgesamt 52 Fällen zum Schusswaffengebrauch gegen Personen (2015: 41). Hinzu kamen 28 Fälle des Schusswaffeneinsatzes gegen Sachen (2015: 17), wobei es sich hier nicht selten um Schüsse auf Fahrzeuge – und somit indirekt auch auf Personen – handelt. Schüsse zur "Fluchtvereitelung bei Verdacht eines Verbrechens oder eines "gleichgestellten Vergehens" bildeten mit 16 Fällen den Großteil des Schusswaffengebrauchs gegen Sachen.¹

Im Ergebnis verzeichnet die offizielle Statistik für 2016 dann 28 Verletzte und 11 Tote. Und hier beginnen die Ungereimtheiten. Im Gegensatz zur IMK-Statistik ergibt die CILIP-Presseauswertung nämlich insgesamt 13 tödlich verlaufene Schusswaffeneinsätze für das Jahr 2016.

Auf unsere detaillierte Nachfrage erklärte die DHPol am 23. Juni, man halte die eigene Statistik weiterhin für korrekt. Da Berlin keine Fälle an die DHPol gemeldet hatte, war nun auch klar, welche tödlichen Schüsse in der IMK-Statistik fehlen, nämlich die beiden Berliner Fälle 1 und 10 in unserer Tabelle. Auf unsere Nachfrage bei der Berliner Polizei erklärte deren Pressestelle: "Nein, es handelt sich nicht um ein Meldeversäumnis … Da die staatsanwaltlichen Ermittlungen zu den beiden

¹ Hinzu kommen weitere 12.656 Schüsse zum Töten gefährlicher, kranker und verletzter Tiere, Statistik 16 v. 18.5.2017

Schusswaffengebräuchen von Berliner Polizisten im Jahr 2016 noch nicht abgeschlossen sind, wurden die Fälle statistisch als offen bewertet".

Einen staatsanwaltlichen Vorbehalt sieht die IMK-Statistik jedoch nicht vor. Die offizielle Zählung vermerkt zwar Zahlen "unzulässiger" Schüsse, für 2016 einen. Dabei handelt es sich jedoch um polizeinterne Bewertungen. Die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft oder gar die Ergebnisse von Gerichtsverfahren tauchen in der sehr rudimentären Statistik der IMK nicht auf. Die wenigen Gerichtsentscheidungen, die die polizeiliche Version der Ereignisse korrigieren oder in einer Verurteilung der jeweiligen BeamtInnen enden, führen auch nicht zu einer Nachkorrektur der Statistik. Eine weitere Nachfrage, auf welche Rechtsgrundlage sich dieser Vorbehalt stütze und seit wann er angewendet wird, ließ die Berliner Polizei-Pressestelle bis Redaktionsschluss unbeantwortet.

Diesen merkwürdigen Umgang mit Zahlen legen die Berliner Polizei und der Innensenat aber nicht nur gegenüber der DHPol, sondern auch gegenüber dem Parlament an den Tag. Im Februar 2017 fragte die Linksfraktion im Abgeordnetenhaus nach Daten über den polizeilichen Schusswaffengebrauch seit 2014. Für 2016 heißt es in der Antwort, Berliner PolizistInnen hätten "in 0 Fällen gegen Menschen" und "in 0 Fällen gegen Sachen" die Schusswaffe eingesetzt, "in 0 Fällen (seien) Menschen getötet" und "in 0 Fällen Menschen verletzt" worden. Darunter folgt jedoch der Satz: "Die offenen Vorgänge werden erst nach Vorliegen des abschließenden Berichtes in Kategorien untergliedert in der Statistik dargestellt".²

Im Fall 10 unserer Tabelle hat die Staatsanwaltschaft zwar Ende Mai 2017 nach rund acht Monaten die Ermittlungen gegen die beteiligten PolizistInnen eingestellt. Allerdings bestreiten die Witwe des Erschossenen, ihre Anwälte und ein Bündnis von Unterstützergruppen, dass der Mann mit einem Messer bewaffnet gewesen sei. Sie fordern die Wiederaufnahme der Ermittlungen. Ein eventuelles Klageerzwingungsverfahren könnte sich lange hinziehen.³ Wie auch immer es ausgeht: Fest steht, dass Berliner PolizistInnen 2016 in zwei Fällen tödliche Schüsse abgegeben haben.

50

² Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/10387 (Anfrage v. 6.2.2017/Antwort v. 27.2.2017)

³ Taz v. 6.7.2017; Neues Deutschland v. 11.7.2017; www.kop-berlin.de

Fall	1	2	3	4
Name/Alter	unbekannter Mann, 26 J.	unbekannter Mann, 42 J.	unbekannter Mann, 36 J.	unbekannter Mann, 29 J.
Datum	02.03.2016	05.05.2016	06.05.2016	29.05.2016
Ort/Bundesland	Berlin	Ludwigshafen/RheinlPf.	Brachbach/RheinlPfalz	Filderstadt/Baden-Württ.
Szenarium	Ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) observiert eine Einbrecherbande und verfolgt sie nach einem Einbruch in ein Tabakwarengeschäft mit mehreren Zivilfahrzeugen. Als die Beamten das Fahrzeug stoppen wollen, gibt der Fahrer Gas und kollicitert mit einem anderen Polizeitährzeug. Darraufhin schießt ein Beamter und trifft den Fahrer tödlich. Die übrigen Personen werden festgennommen.	Während eines Streifenganges in der Innenstadt wird ein Polizist unvermittelt von einem Obdachlosen angegriffen und schwer verletzt. Daraufhin schießt sein Kollege mehrfach auf den Mann; dieser verstirbt später im Krankenhaus.	Die Polizei wird nachts alarmiert, weil ein Nachbar in seiner Wohnung randaliert und herumschreit. Als die Beamten den Mann mit zwei Messem fuchteln sehen, fordern sie Verstärkung an, dringen anschließend in die Wohnung ein und werden dort angegriffen. Als der Einsatz von Pfelferspray erfolglos bleibt, schießt einer der Beamten. Im Rettungswagen stirbt der Mann.	Ein mit einer Machete bewaffneter Mann randaliert in einem Wohnhaus. Als mehrere Streifenwagen eintreffen, befindet sich der Mann wieder im Freien und wird aufgefordert, seine Waffe niederzulegen. Nach dem Einsatz von Pfefferspray kommt er der Aufforderung zwar nach, zieht jedoch ein Messer und stürmt auf die Polizisten zu. Ein Beamter gibt zwei Schüsse auf ihn ab und tifft ihn in den Oberkörper.
Opfer mit Schusswaffe	Nein	Nein (Messer)	Nein (Messer)	Nein (Machete u. Messer
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Ja (MEK)	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Ja (verletzt)	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Ja	Nein	Nein	Nein

Fall	5	9	7
Name/Alter	Sabino M., 19 J.	unbekannter Mann, 31 J.	unbekannter Mann, 62 J.
Datum	23.06.2016	07.07.2016	13.072016
Ort/Bundesland	Viernheim/Hessen	Groß Rosenburg/Sachsen-Anhalt	Erharting/Bayern
Szenarium	In einem Kino schießt ein maskierter und bewaffneter Mann mehrfach in die Luft und nimmt einige Besucher als Geiseln. Die Polizei rückt mit einem Großaufgebot an und stürmt den Kinosaa. Dabei kommt es laut Polizei zu einer "Bedrohungssituation" und der geistig verwirrte Täter wird erschossen.	Die Polizei wird zu einem Familenstreit gerufen, bei dem der Sohn seine Eltern mit einer Waffe bedrohe. Da es sich um eine Jägerfamilie mit mehreren angemeldeten Schusswaffen handelt, wird das SEK eingesetzt. Die Beamten werden bei ihrem Einteffen von dem Mann mit einem Revolver bedroht. Daraufhin erschießen sie ihn.	Im Rahmen der Amtshilfe wird die Polizei um Unterstützung gebeten, um einen an chronischer Schizophrenie leidenden Bewohner eines Pflegeheimes in die Psychiatrie zu bringen. Der Mann greift die Beamten mit einem Messer an und verletzt einen von ihnen. Ein Kollege schießt daraufhin mehrfach auf den Mann.
Opfer mit Schusswaffe	Ja (Schreckschussgewehr/-Pist.)	Ja (Revolver)	Nein (Messer)
Schusswechsel	Unklar	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Ja	Ja	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Ja (verletzt)
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein

Fall	8	9	10
Name/Alter	Riaz Khan Ahmadzai, 17 J.	unbekannter Mann, 53 J.	Hassam H., 29 J.
Datum	18.07.2016	18.08.2016	27.09.2016
Ort/Bundesland	Würzburg/Bayern	Dortmund/Nordrhein-Westfalen	Berlin
Szenarium	In einem Regionalzug greift ein jugendlicher Flüchtling Fahrgäste mit einer Axt an und verletzt vier von ihnen schwer. Als der Zug gestoppt wird, flieht der Täter und verletzt dabei eine weitere Person. Als Beamte eines zufällig in der Nähe befindlichen SEK die Verfolgung aufnehmen, greift er auch diese an und wird daraufhin mit mehreren Schüssen erschossen.	Gegen einen wegen Kindes- missbrauch und Zuhälterei ge- suchten Mann soll ein Haftbefehl vollstreckt werden. Da bekannt ist, dass er bewaffnet ist, wird ein SEK beauftragt. Als die Beamten die Wohnungstür aufbrechen, schießt der Mann und wird in dem folgenden Schusswechsel getötet.	Wegen des Vonwurfs des Kindesmissbrauchs wird die Polizei zu einer Flüchtlingsunterkunft gerufen und nimmt den mutmaßlichen Täter fest. Als er bereits im Streifenwagen sitzt, sei der Vater laut polizeilicher Darstellung mit einem Messer aus dem Haus gestürzt. Weil er auf Aufforderungen, die Waffe niederzulegen, nicht reagiert habe, hätten mehrere Beamte auf ihn geschossen. Die Witwe des Erschossenen bestreitet, dass ihr Mann bewaffnet gewesen sei.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Axt und Messer)	Ja	Nein (Messer?)
Schusswechsel	Nein	Ja	Nein
Sondereinsatzbeamte	Ja	Ja	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Ja (verletzt)	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Ja	Nein

Fall	11	12	13
Name/Alter	unbekannter Mann, 48 J.	unbekannter Mann, 48 J.	unbekannter Mann, 37 J.
Datum	17.10.2016	18.10.2016	26.11.2016
Ort/Bundesland	Moers/Nordrhein-Westfalen	Hagen/Nordrhein-Westfalen	Hamburg
Szenarium	Die Polizei wird zu einem Verkehrsunfall gerufen. Als die Beamten eintreffen, bemerken sie einen Mann mit einem Fahrrad, der vom Unfallort flüchten will und nehmen die Verfolgung auf. Daraufhin greift der Mann sie mit einem Messer an, und die Beamten geben mehrere Schüsse auf ihn ab. Er stirbt im Krankenhaus.	Ein mit einer Machete bewaffneter Mann geht in einem Versicherungsbüro auf den Makler los. Dieser kann sich verletzt und vom Täter verfolgt auf die Straßeretten. Eine zufällig vorbeikommende Polizeistreife fordert den Mann auf, seine Waffe abzulegen. Als er darauf nicht reagiert, schießt eine Polizistin und trifft ihn tödlich.	Bei der Polizei geht ein Notruf ein, dass ein Mann einen Mitbe- wohner mit einem Messer bedro- he. Die eintreffenden Beamten treffen ihn im Treppenhaus und werden von ihm ebenfalls be- droht. Als der Einsatz von Pfef- ferspray wirkungslos bleibt, schießen sie auf ihn. Der Mann stirbt im Krankenhaus.
Opfer mit Schusswaffe	Nein (Messer)	Nein (Machete, Messer)	Nein (Messer)
Schusswechsel	Nein	Nein	Nein
Sondereinsatzbeamte	Nein	Nein	Nein
Verletzte/getötete Beamte	Nein	Nein	Nein
Vorbereitete Polizeiaktion	Nein	Nein	Nein

Soziale Kontrolle per Software

Zur Kritik an der vorhersagenden Polizeiarbeit

von Matthias Monroy

Mehrere Bundesländer testen Software zur Vorhersage von Straftaten, andere setzen sie bereits ein. Auch das Risiko von "Gefährdern" oder die Rückfälligkeit von StraftäterInnen soll errechnet werden. Eine Senkung von Kriminalität mithilfe von Computerprognosen lässt sich jedoch bislang nicht belastbar nachweisen. Stattdessen erweisen sich die Anwendungen als vorurteilsbeladen.

Das Predictive Policing ("vorhersagende Polizeiarbeit") ist der Versuch einer Wahrscheinlichkeitsberechnung zukünftiger Straftaten, die auf der "Near-Repeat-Theorie" oder der Annahme einer "Repeat Victimisation" beruht. Ähnlich wie bei der "Broken Windows"-Theorie wird dabei angenommen, dass auf frühere delinquente Handlungen wahrscheinlich weitere folgen. Daten zu Tatort und -zeit, Beutegut und Vorgehensweise werden nach einem bestimmten Verfahren (Scoring) verarbeitet und gewichtet. Mithilfe von Data Mining sollen Muster erkannt und SerientäterInnen aufgespürt werden.

Die Grenze der Vorhersagbarkeit ist nach dieser Logik nicht von den Algorithmen bestimmt, sondern von der Rechenleistung der Computer oder den Datenquellen, die in die Analyse einbezogenen werden. Tatsächlich weist eine vom Landeskriminalamt Niedersachsen in Auftrag gegebene Studie¹ darauf hin, dass Predictive Policing letztlich eine Weiterentwicklung des Crime Mapping ist, mit dem Polizeibehörden früher ihre Stecknadeln auf der Landkarte digitalisierten. Nur die schwachen Rechner hätten damals verhindert, die Daten in Beziehung zu setzen.

55

¹ Predictive Policing – eine Bestandsaufnahme, abrufbar unter https://netzpolitik.org/wp-upload/LKA_NRW_Predictive_Policing.pdf

Die Bundesländer Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben bereits Anwendungen zum Predictive Policing eingeführt. Niedersachsen, Brandenburg und Hamburg führen zunächst Studien durch. Das Bundeskriminalamt koordiniert die Anstrengungen in einer Bund-Länder-Projektgruppe und stößt Forschungen auf europäischer Ebene an.² Sämtliche Projekte starten dabei mit dem Phänomen Wohnungseinbruch: Hier ist die Anzeigebereitschaft hoch, ein hoher Prozentsatz könnten dabei Wiederholungstaten sein. Der jeweilige Modus Operandi könnte im überregionalen Vergleich Rückschlüsse auf zu erwartende Ereignisse zulassen.

"Wir müssen vor die Lage kommen"

"Was ist denn so kritisch daran, wenn sich die Polizei in einer digitalisierten Gesellschaft solcher Instrumente bedient?", fragt der nordrheinwestfälische Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann.³ Das Predictive Policing folgt der Verlagerung von Kriminalitätsbekämpfung ins Vorfeld, wie es der frühere BKA-Präsident Ziercke mit seinem Motto "wir müssen vor die Lage kommen" vor über zehn Jahren formulierte.⁴ Mit der Nutzung von immer mehr digital erzeugten und auf Vorrat gespeicherten Daten agiert die Polizei im digitalen Bereich oft hart an der Grenze des Erlaubten.⁵ Die Automatisierung polizeilicher Gefahrenabwehr durch die Einführung von Vorhersagesoftware dürfte diesen Trend verstärken. Schon vor über zwei Jahren hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vor einer "weiteren Verschiebung der polizeilichen Eingriffsschwelle in das Vorfeld von Gefahren und Straftaten" gewarnt.6 Es ist heute völlig unklar, welche Delikte zukünftig automatisiert ermittelt und welche Datenquellen dabei einbezogen werden. Bei digitalen Ermittlungen gilt, dass der Heuhaufen vergrö-

² Als Überblick zu vorhersagender Polizeiarbeit in den Bundesländern siehe BT-Drs 18/3703 v. 7.1.2015; "Predictive Policing: Die deutsche Polizei zwischen Cyber-CSI und Minority Report", www.heise.de v. 17.4.2017

 $^{^{3}\,\,}$ "Big Data: Lässt sich der nächste Einbruch berechnen?", www.spektrum.de v. 28.6.2016

^{4 &}quot;Fortschritt durch Technik beim BKA", Telepolis v. 3.9.2010

⁵ Beispiele sind die rasante Nutzung von Funkzellenabfragen oder der Versand von Stillen SMS als Standardmaßnahme bei Ermittlungen, s. "Die 'stille SMS' ist nicht durch die Strafprozessordnung gedeckt", Telepolis v. 4.4.2012

⁶ Abrufbar unter https://datenschutz-berlin.de/attachments/1095/BigData_Entschlie_ung.pdf?1426767018

ßert werden muss, um die Nadel zu finden. Auch besteht die Gefahr fehlerhafter Prognosen, was den Datenschutzbeauftragten zufolge besonders bei der zunehmenden Vorfeldanalyse zu erwarten ist und mit bedeutenden Auswirkungen auf die dabei in Verdacht geratenen Personen verbunden ist.

In Bayern und Nordrhein-Westfalen soll der Einsatzzweck der Software auf weitere Kriminalität im öffentlichen Raum ausgedehnt werden, im Gespräch sind KFZ-Diebstahl oder Raubdelikte. Auch die Datenquellen werden erweitert. Derzeit können unter anderem das Wetter, Verkehrsdaten oder zu erwartende Veranstaltungen verarbeitet werden. Aus polizeilicher Sicht sind diese Daten jedoch kaum relevant. Aussagekräftiger sind beispielsweise die Anbindung einer Gegend an Autobahnen oder den Nahverkehr oder auch Angaben zur Bebauung.

Die Kriminalämter wünschen sich außerdem die Nutzung sozioökonomischer Daten zur Einkommensverteilung, Kaufkraft und Bonität oder zum Wert von Gebäuden. Einige Behörden lassen sich hierzu bereits von Statistikunternehmen beliefern. Auch der aktuelle Wasser- und Stromverbrauch kann Rückschlüsse auf Straftaten ermöglichen, da dies auf Abwesenheit der Wohnungsinhaber hindeutet. Das Institut für musterbasierte Prognosetechnik testet in Baden-Württemberg, ob die Software "Precobs" mit Informationen über den Ausländeranteil eines Wohnviertels verbessert werden kann.

Breites Spektrum von Datenquellen

Der nordrhein-westfälische Landeskriminaldirektor denkt laut über die Nutzung von "Echtzeitdaten" von Telefonen nach, wobei unklar bleibt, ob dabei die Seriennummern der genutzten SIM-Karten gemeint sind oder ob sich Schürmann Funkzellenabfragen wünscht, durch die bereits zuvor in Tatortnähe festgestellte Telefone in die Vorhersage einbezogen werden.⁷ Denkbar ist auch die Einbindung der Kennzeichenerfassung, wie es in einigen US-Städten bereits praktiziert wird. Der Softwarekonzern Microsoft bietet hierzu ein "Domain Awareness System" an, das neben gesuchten Fahrzeugen auch verdächtige Personen finden soll und Informationen anderer Sensoren, darunter etwa Kameras, verarbeitet. Hierzulande würde eine solche Anwendung eher als aufgemotzte polizei-

^{7 &}quot;Datenanalyse der Dinge in Echtzeit: Das 'schmutzige Geheimnis' der Polizei", www.ntv.de v. 25.2.2015

liche Leitstelle firmieren, Microsoft vermarktet das System zur polizeilichen Auswertung verschiedenster Datenquellen jedoch als Predictive Policing.⁸

Schließlich können auch offen verfügbare Informationen aus sozialen Netzwerken eingebunden werden. Entsprechende, bereits vorgefilterte Daten könnten die Polizeibehörden selbst anliefern. Eine moderne polizeiliche Leitstelle verfügt heutzutage über Funktionen zur Auswertung von Trends auf Twitter, Facebook oder Instagram. Eine solche Software stammt von der Oberhausener Firma rola Security, die mittlerweile von T-Systems übernommen wurde. Damit könnte die Polizei während eines Einsatzes Hashtags oder Geodaten bei Twitter verfolgen. Für die Lagebeurteilung wäre beispielsweise von Vorteil, sich Tweets von Fußballfans oder Demonstrierenden georeferenziert anzeigen zu lassen, um daraus Rückschlüsse auf bald notwendige Einsatzmaßnahmen zu ziehen. Das Oberhausener Institut für musterbasierte Prognosetechnik, Hersteller von "Precobs", entwickelt hierzu mit der Schweizer Firma Futurelab in Zürich ein System gegen "Graffitti-Sprayerbanden", das unter anderem Facebook auswertet.

Andersherum landen auch die Ergebnisse des Predictive Policing in Sozialen Medien. Das Institut für musterbasierte Prognosetechnik hat für Precobs eine Android-App entwickelt, die vom Schweizer Kanton Aargau unter dem Namen "KAPO" ("Kantonspolizei") eingesetzt wird. Ihre NutzerInnen können sich unter dem Motto "Die Polizei warnt" mit Push-Nachrichten über vermeintlich bevorstehende Straftaten im eigenen Wohnviertel informieren lassen. Durch die Meldungen über Verbrechen, die noch gar nicht passiert sind, wird die Bevölkerung zum Blockwart gemacht.

Herausfinden, wer sich gerade radikalisiert?

Bislang werden beim Predictive Policing in Deutschland lediglich statistische Informationen genutzt. In Ländern wie den USA oder Großbritannien wird die Software aber längst personenbezogen eingesetzt. So werden Personendaten verarbeitet, um sogenannte "Heat Lists" zu bestimmen. Bei Notrufen errechnen manche Städte in den USA die Gefährlich-

⁸ https://enterprise.microsoft.com/en-us/articles/industries/government/predictive-policing-the-future-of-law-enforcement

^{9 &}quot;Social Media in der aktiven Polizeiarbeit", heise.de v. 28.6.2016

keit des Einsatzes, indem die anrufende Person mit dem Vorstrafenregister abgeglichen wird. 10 Personen auf einer "Strategic Subjects List" der Polizei in Chicago gelten als besonders gefährdet, an einer Schießerei beteiligt zu sein. Als Risikopersonen sollen sie von der Polizei häufiger besucht werden. Auch soziale Programme sollen die gefährdeten Personen auffangen. Die RAND Corporation kritisiert, dass die potenziellen Täter auf der Liste ein höheres Risiko hätten, festgenommen zu werden. Die Zielpersonen werden nicht in dem Maße wie angekündigt mit Sozialmaßnahmen unterstützt.

In den USA errechnen Justizbehörden in vielen Bundesstaaten die Wahrscheinlichkeit, nach der ein Straftäter rückfällig wird. ¹¹ Das Ergebnis kann die Haftzeit beeinflussen. Auch die britische Polizei versuchte, die Rückfälligkeit von Straftätern zu berechnen. ¹² Die hiermit beauftragte Firma Accenture stellte ihre Studie auf der Verkaufsmesse "Europäischer Polizeikongress" vor, im Anschluss nahmen VertreterInnen Deutscher Landeskriminalämter an einem Workshop teil.

Anfang des Jahres startete das BKA ein Projekt zur Berechnung der Gefährlichkeit potenzieller Straftäter. Die hierzu entwickelte Anwendung RADAR-iTE verarbeitet Daten sogenannter "Gefährder" und soll errechnen, welche womöglich einen Anschlag planen und deshalb eine Fußfessel tragen sollten. Dabei könnten auch Angaben aus Sozialen Netzwerken genutzt werden, um Verbindungen zwischen Personen zu finden und daraus abzuleiten, wer sich gerade radikalisiert. RADAR-iTE basiert allerdings (zunächst?) auf Microsoft Word und Excel. Es handelt es sich hier also vermutlich nicht um eine algorithmierte Anwendung. Vielmehr werden die Informationen nach einem Punktesystem bewertet und fließen dann in eine Gesamteinschätzung ein.

In weiteren Forschungsprojekten unter Beteiligung des BKA werden Möglichkeiten erkundet, das Internet und soziale Medien nach "radikaler

^{10 &}quot;Predictive Policing: Dem Verbrechen der Zukunft auf der Spur", Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter https://www.bpb.de

^{11 &}quot;Präzise berechneter Rassismus", www.zeit.de v. 6.6.2026

¹² Pressemitteilung Accenture "London Metropolitan Police Service and Accenture Complete Analytics Pilot Program to Fight Gang Crime" v. 27.10.2014

¹³ Presseinformation des BKA "Neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewaltstraftätern" v. 2.2.2017

¹⁴ BT-Drs 18/11578 v. 20.3.2017

Propaganda und Stimmungsmache" zu durchsuchen.¹⁵ Mit "Indikatoren zur Früherkennung radikaler Tendenzen" wollen die Kriminalämter mit Unterstützung von Softwarefirmen die Entwicklung von "Radikalisierungsprozessen" möglichst früh erkennen und bekämpfen. In einem der Projekte sollen ein "Analyse- sowie Bewertungsinstrument" und eine Software zur "Erkennung extremistischer Netzwerkstrukturen" entwickelt werden.

Personen aus Süd- und Osteuropa im Fokus

Die im Predictive Policing verarbeiteten Daten stammen aus der polizeilichen Kriminalstatistik, die tendenziös sein kann. Es werden Anzeigen, nicht tatsächliche Straftaten gezählt. Wenn die Polizei aufgrund dieser Daten Personen mit einem bestimmten Aussehen oder an sozialen Brennpunkten häufiger kontrolliert, werden dort auch mehr Kriminalitätsmeldungen erfasst. Diese fließen als Fallstatistik in die Vorhersage von Straftaten ein und bestätigen die scheinbare Annahme, dass die Kriminalität in besagten Vierteln oder durch besagte Personenkreise zunimmt. Der Hersteller von "PredPol" gewährt sogar einen Preisnachlass, wenn die Polizei die von der Firma (auf Basis der polizeilichen Statistiken durchgeführten) Evaluierungen in Pressemitteilungen verbreitet. 16

Die zum Predictive Policing eingesetzte Software sagt nicht, wie EinbrecherInnen, die von der Polizei festgehalten werden sollen, eigentlich aussehen. Also legen sich die PolizistInnen nach den "üblichen Verdächtigen" auf die Lauer, was bereits existierende Klassismen und Rassismen zementiert. Ein Fernsehbericht des ARD-Studios Washington hatte dies zur Einführung der Software "PredPol" in Santa Cruz eindrucksvoll demonstriert. In dem (leider nicht mehr online verfügbaren) Beitrag mit dem Titel "Minority Report' wird Wirklichkeit" wurden nur "auffällige" Personen hineingeschnitten, etwa Menschen mit Kapuzenpullovern, verwahrloster Kleidung oder dunkler Hautfarbe. Auch das investigative Journalistenbüro Propublica wies nach, dass Personen mit

¹⁵ http://www.sifo.de/de/bewilligte-projekte-aus-der-bekanntmachung-aspekte-und-massnahmen-der-1767.html

¹⁶ s. hierzu die Ausführungen von Bernd Belina: 'Predictive Policing' ist diskriminierend – und ein dubioses Geschäftsmodell, unter www.rosalux.de/news/id/14431/schuldig-beiverdacht

dunkler Hautfarbe tatsächlich durch den (meist unbekannten) Algorithmus systematisch benachteiligt werden.¹⁷

Ähnliche Stereotypen sind auch in Deutschland zu beobachten. In den deutschen Bundesländern wollen die Landeskriminalämter der Zielgruppe "reisende Serieneinbrecher" auf die Pelle rücken. Was nicht gesagt wird: Der Terminus steht im internationalen Kontext für "Mobile Organised Crime Groups", mit denen gewöhnlich sogenannte "Wanderkriminelle" aus Rumänien und Bulgarien gemeint sind. ¹⁸ Das deutsche Predictive Policing nimmt also Personen in den Blick, deren Herkunft vornehmlich in Süd- und Osteuropa vermutet wird.

Funktionsweise der Algorithmen ist unbekannt

Nachweise dafür, dass Predictive Policing zur Senkung von Kriminalität in einem gewissen Gebiet führt, gab es bisher nicht. Es fehlen belastbare Untersuchungen. Darauf weist übrigens auch die niedersächsische Polizei hin, die hierzu die bereits erwähnte Studie in Auftrag gab. Bislang können also lediglich gefühlte Effekte festgestellt werden. Zwei Untersuchungen sollen hierzu Licht ins Dunkel bringen: Eine "Studie neuer Technologien zur Vorhersage von Straftaten und ihrer Folgen für die polizeiliche Praxis" wird derzeit an der Universität Hamburg erarbeitet, das Projekt endet jedoch erst im Dezember 2018. Mittlerweile fertiggestellt ist die Evaluierung eines Predictive Policing-Projekts in Baden-Württemberg durch das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. 20

Der Ausarbeitung zufolge ist es weiterhin "schwer zu beurteilen", ob die getestete Software PRECOBS zu einer Verminderung von Wohnungseinbrüchen und zu einer Trendwende in der Fallentwicklung beitragen kann. Die "kriminalitätsmindernden Effekte" lägen nur in einem moderaten Bereich und könnten allein durch Predictive Policing nicht deutlich reduziert werden. In einigen Gegenden des Pilotgebiets nahm die Zahl der Wohnungseinbrüche ab, in anderen gab es Zunahmen. Die

^{17 &}quot;Machine Bias", ProPublica v. 23.5.2016, abrufbar unter www.propublica.org

^{18 &}quot;Research Conferences on Organised Crime at the Bundeskriminalamt in Germany", abrufbar unter www.bka.de

¹⁹ www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/hentschel/forschung/ predictive-policing.html

²⁰ www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/predictive_policing _p4.html

meisten Vorhersagen betrafen zudem städtische Gebiete, die höhere Einbruchsraten und damit auch mehr statistische Daten mitbringen. Den Nutzen für ländliche Gebiete sieht die Evaluationsstudie deshalb kritisch.

Kontrolle oft Fehlanzeige

Eine öffentliche oder parlamentarische Kontrolle der digitalen Gefahrenabwehr stößt regelmäßig an Grenzen. Zu Einsätzen von Software werden meist keine Statistiken geführt. Auch Datenschützer kontrollieren zunächst nur, ob Personendaten verarbeitet werden und falls ja, ob diese dem Zweck ihrer Verarbeitung entsprechend genutzt werden. Die einfließenden Informationen könnten aber durch ihre Auswahl und Kombination diskriminierend wirken – auch wenn keine personenbezogenen Daten genutzt werden. Zudem könnten die Daten aus dem Zusammenhang gerissen werden. Die Selbstlern-Fähigkeit moderner Software, die gemeinhin als künstliche Intelligenz bezeichnet wird, dürfte diese Gefahr verstärken. Die Unschuldsvermutung wird dann durch die Maschinenlogik ersetzt, wie es der Hamburger Datenschutzbeauftrage Johannes Caspar treffend formuliert.²¹

Problematisch ist auch, dass die Hersteller den Quellcode ihrer Software nicht offenlegen. So kann nicht geprüft werden, wie die Algorithmen ihre Prognosen eigentlich errechnen und gewichten. Betroffene können sich nicht gegen eine möglicherweise verfälschende Einordnung wehren. Zu Recht weisen die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder deshalb darauf hin, dass die ständig weiterentwickelten technischen Auswertemöglichkeiten "schon heute das Potential dafür (bergen), dass Bürgerinnen und Bürger die Kontrolle über ihre Daten – in einem Umfang und auf eine Art und Weise – verlieren könnten, die in der Vergangenheit nicht vorstellbar gewesen ist". Es braucht deshalb eine politische Auseinandersetzung zum Predictive Policing. Denn einmal eingeführt, kann die Berechnung von Einbrüchen oder "Gefährdern" schrittweise zum Instrument sozialer Kontrolle ausgebaut werden.

^{21 &}quot;Mit der Methode Bayern gegen Wohnungseinbrecher", www.handelsblatt.com v. 17.3.2017

Law & Order alternativ?

Die Politik Innerer Sicherheit der AfD

von Christian Meyer

"Unser Ziel ist ein schlanker, aber starker Staat", sagt die Alternative für Deutschland in ihrem Grundsatzprogramm.¹ Der starke Bezug der neurechten Partei auf die "innere Sicherheit" passt sowohl zum autoritären Staatsverständnis im völkischen Denken als auch zu neoliberalen Vorstellungen von Gesellschaft. Er dient zudem als Brücke zu bürgerlichen Kräften – allen voran der CDU.

Die AfD ist Teil eines neurechten Hegemonieprojekts, das jenseits von Unionsparteien und NS-Nostalgie angesiedelt ist. Diese neue Rechte umfasst heute ein breites Spektrum, das von Pegida über die Identitäre Bewegung und Jürgen Elsässers "Compact"-Magazin bis zu Teilen des vor Asyl-Unterkünften tobenden Mobs und nationalen Trollen in den Kommentarspalten der Zeitungen reicht. Die AfD ist nicht nur deren parlamentarischer Ausdruck, sondern Sammelbecken und Knotenpunkt im rechten Netzwerk.

Bei allen ideologischen Differenzen und Auseinandersetzungen ist dieses Spektrum weitgehend geeint in seinem völkischen Denken. Das Volk ist dabei nichts, was zwangsläufig mit Ariernachweis, Germanentum oder Antisemitismus zu tun hat. Es wird vielmehr als vorpolitische Einheit imaginiert, als "eine Art Kollektiv-Subjekt". Volk und Nation sollen darin eine Einheit bilden, die "keine inneren Kämpfe oder Unterscheidungen zulässt".² Unter diesem Dach werden Interessen relativiert: Das Volk kennt keine Klassen, aber es sieht überall Feinde. Von außen

¹ Grundsatzprogramm der AfD, beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am 30.4./1.5.2016; http://alternativefuer.de/wp-content/uploads/sites/7/2016/05/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf

² Kellershohn, H.; Kastrup, W. (Hg.): Kulturkampf von rechts, Münster 2016, S. xxx

scheint die nationale Souveränität bedroht und im Innern droht staatliche Macht ständig ausgehöhlt zu werden.

"Bekämpfung von Kriminalität und Innere Sicherheit" attestiert sich die AfD denn auch als eine ihrer zentralen Kompetenzen. Neben dem Kampf gegen ihre Lieblings-Feindbilder EU, Migration und Feminismus ist Law & Order das zentrale Thema der Partei, mit dem sie sowohl "kleine Leute' in sog. 'prekären Stadtteilen'" als auch "bürgerliche Wähler mit liberal-konservativer Werteorientierung" anzusprechen hofft.³

Sie will diesen Bereich staatlichen Handelns ausbauen und holt zum "sicherheitspolitischen Befreiungsschlag" aus. Das Grundsatzprogramm fordert unter anderem bessere Ausrüstung, IT-Tools und mehr Respekt für PolizistInnen, schnellere Abschiebungen und weniger Datenschutz.

Experimentierfeld Brandenburg

Dass die AfD mit Law & Order punkten kann, zeigte sich unter anderem bei den Landtagswahlen am 14. September 2014 in Brandenburg. Im Wahlkampf hatte Spitzenkandidat Alexander Gauland systematisch auf das Thema Innere Sicherheit gesetzt und erzielte damit 12 Prozent der Stimmen. Bereits zwei Wochen zuvor war Parteikameradin Frauke Petry bei der Landtagswahl in Sachsen mit Slogans wie "Sichere Grenzen statt grenzenlose Kriminalität" und Klagen über den Personalmangel bei der Polizei erfolgreich gewesen.

Das Brandenburger Wahlprogramm⁴ betont Belange Innerer Sicherheit "als wichtigste Aufgabe des Staates", welcher die Landesregierung aber nicht nachkomme, weshalb eine "Neuausrichtung der polizeilichen Arbeit" notwendig sei. Diese solle neben mehr Personal und höherer Präsenz in der Fläche auch in einer neuen Kriminalitätsstatistik bestehen, zu der es heißt: "Kein Schönrechnen der Realität".

Bei einer gemeinsamen Pressekonferenz am 30. Juli 2014 zum Wahlkampfauftakt in Sachsen, Thüringen und Brandenburg, an der auch Petry, der Thüringer AfD-Chef Björn Höcke und der damalige Noch-Parteichef Bernd Lucke teilnahmen, stellte Gauland Sicherheit und Polizei ins Zentrum seines Vortrags. Gewalt gegen Polizeibeamte werde in

³ AfD-Bundesvorstand: AfD-Wahlkampf-Strategie v. 22.12.2016; https://de.scribd.com/document/338294054/AfD-Strategie-2017

⁴ www.afd-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/04/LTW-2014-Wahlprogramm-Brandenburg.pdf

allen drei Bundesländern enttabuisiert, Diskussionen um individuelle Kennzeichnung bestätigten dieses Klima. Ebenso steige die Kriminalität in allen drei Ländern. Vor allem in ländlichen Regionen sei die Polizei kaum präsent, was letztlich "zur Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols" führe. Gauland präsentierte die AfD als durchaus anschlussfähig: "Die Forderungen der AfD stimmen weitgehend mit denen der Gewerkschaft der Polizei überein: mehr Personal, weniger Bürokratie".

Mit dem Beispiel von KfZ-Diebstählen in Grenznähe zu Polen konnte die AfD geschickt all jene Feindbilder bündeln, mit denen sie am rechten Rand mobilisiert: Dank EU seien die Grenzen offen, was es kriminellen Ausländern ermögliche, sich an deutschem Privateigentum (noch dazu am Auto!) zu vergreifen, was schließlich nur mit mehr Polizei beantwortet werden könne. Am erfolgreichsten war die AfD damit in Neuzelle, nahe der polnischen Grenze. Obwohl die Zahl der Diebstähle hier sowohl im Vergleich zur übrigen Grenzregion als auch mit dem restlichen Brandenburg niedrig ist, gaben in Neuzelle über 22 Prozent ihre Zweitstimme der AfD.⁵ Auch in Frankfurt/Oder holte die AfD mit dem Thema knapp 20 Prozent der Erst- und Zweitstimmen. Vorsitzender des AfD-Stadtverbandes ist dort der Bundespolizist Wilko Möller, der 2015 als Belohnung für seinen Erfolg zum Beisitzer im AfD-Landesvorstand gewählt wurde.

Zwischen Konkurrenz und Koalition

Im Spätsommer 2014 war die Entwicklung der AfD noch nicht absehbar, es gab keine Pegida, die Silvesternacht in Köln lag noch in weiter Ferne und die Festung Europa galt den meisten noch als relativ stabil. Das Verhältnis von Unionsparteien und AfD wurde damals eifrig diskutiert. In Sachsen wollten einige Unionspolitiker eine Koalition nicht von vornherein ausschließen. Auf Bundesebene plädierte CDU-Innenpolitiker Wolfgang Bosbach dafür, dass Ignorieren und Ausschließen die falschen Strategien seien, vielmehr sei eine inhaltliche Auseinandersetzung vonnöten. Nachdem die AfD in Sachsen mit dem Thema "Grenzkriminalität" erfolgreich war, nahm Kanzlerin Angela Merkel den Ball in der Endphase des Brandenburger Wahlkampfs auf und forderte nun mehr Polizeikräfte.

_

⁵ Spiegel online v. 2.10.2014

Nur einen Tag nach den Wahlen präsentierte der konservative Berliner Kreis der CDU, zu dem einst auch Gauland zählte, ein Positionspapier, welches dazu aufforderte, den Kurs gegenüber der AfD zu ändern.⁶ Wiederum zwei Tage darauf hielt die Konrad-Adenauer-Stiftung in ihrer Wahlanalyse fest, dass sechs der elf neuen AfD-Abgeordneten im Potsdamer Landtag ehemalige Unionsmitglieder seien und das landespolitische Programm kaum "Ansatzpunkte für eine strikte inhaltliche Abgrenzung" böte. Eine der Schnittmengen sei auch die Innere Sicherheit. Man dürfe sich nicht von den WählerInnen der AfD abwenden. "Das könnte sich dann als Fehler erweisen, wenn es der AfD tatsächlich gelingen sollte, sich als weitere Partei längerfristig zu etablieren."⁷

Im September 2016 wählte Berlin, und die AfD zog mit 14 Prozent der Stimmen ins Abgeordnetenhaus ein. Eines ihrer bestimmenden Themen war erneut Innere Sicherheit. Das Wahlprogramm forderte entschiedenes Durchgreifen gegen religiösen Extremismus und Linksextremismus, härtere Strafen, mehr Videoüberwachung und weniger Datenschutz und natürlich eine personelle Aufstockung der Polizei. Damit ähnelte es in weiten Teilen dem der CDU, die allerdings "nur" 750 zusätzliche PolizistInnen forderte, während die AfD gleich einen Zuwachs von 2.000 BeamtInnen propagierte.⁸ Dass der CDU-Spitzenkandidat Frank Henkel die Innere Sicherheit zum zentralen Thema seiner Partei machte, war naheliegend. Schließlich führte er seinen Wahlkampf aus der Position des Innensenators.

Vergleicht man die Landeswahlprogramme der Berliner CDU von 2011⁹ und 2016, so zeigt sich zunächst, dass das Thema Innere Sicherheit weit nach vorne gerutscht ist. In puncto Rassismus und Ressentiment hat die Partei hingegen ihr Programm entschärft. 2011 war im Kontext von Migration noch von "Sorgen und Ängsten der Einheimischen" die Rede. Themen der Migration schlossen sich nahtlos an die der Inneren Sicherheit an und waren kaum voneinander zu trennen. 2016 wurde die Integration weit abgeschlagen (noch nach Nachhaltigkeit und Sport) behandelt. Die Frage, ob sich die Politik der Hauptstadt-

⁶ Sueddeutsche.de v. 15.9.2014

⁷ Konrad-Adenauer-Stiftung: Analyse zur Landtagswahl in Brandenburg, Potsdam 17.9.2014, http://www.kas.de/wf/doc/kas_38812-1522-1-30.pdf?140918155510

⁸ https://afd.berlin/wp-content/uploads/2016/07/AfD_Berlin_Wahlprogramm_A5_RZ% 20.pdf; http://cduberlin.de/image/inhalte/file/Wahlprogramm_final-Screen.pdf

⁹ www.tagesspiegel.de/downloads/4161506/2/wahlprogramm-cdu.pdf

CDU unter dem Einfluss der AfD geändert hat, ist daher nicht eindeutig zu beantworten. ¹⁰ Klar ist allerdings, dass die CDU nicht mehr die einzige Law & Order-Partei im Abgeordnetenhaus ist.

Viele der von der AfD angesprochenen Themen der Inneren Sicherheit haben es in den letzten Jahren auf die Agenda anderer Parteien geschafft. Im März 2017 versuchten AfD und CDU gemeinsam im Innenausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses, die Videoüberwachung auszuweiten. Nachdem das Vorhaben scheiterte, streben nun einige aus den Reihen der Hauptstadt-CDU sowie der SPD-Rechtsausleger Heinz Buschkowsky ein Volksbegehren für mehr Kameras an. Die Unterschriften der AfD-WählerInnen dürften sie dabei sicher haben.

Auf Bundesebene hat der Bundestag mit den Stimmen der großen Koalition im Juni 2017 härtere Strafen bei Wohnungseinbrüchen beschlossen. Die Polizei darf bei der Ermittlung von Einbrüchen künftig auch auf die Vorratsdatenspeicherung zurückgreifen. Auch die eingeführte härtere Bestrafung von Angriffen auf PolizistInnen wurde bereits von der AfD im Grundsatzprogramm gefordert. Die Gesetzesverschärfungen greifen genau die "Ängste" auf, mit welchen die AfD Wahlkampf macht. In NRW wird aktuell die Kennzeichnungspflicht für PolizistInnen wieder abgeschafft – und zwar mit den Stimmen der neuen Regierungsparteien CDU und FDP und jenen der AfD.

Im November 2016 brachte die AfD in Brandenburg eine große Anfrage zu "Linksextremismus im Land Brandenburg" ein, die 210 Einzelfragen umfasste. Darunter Erheiterndes, wie die Frage, ob die Brandenburger Polizei in der Lage sei, das Vermummungsverbot wirksam durchzusetzen. Gefragt wurde aber auch nach Möglichkeiten der Strafverfolgung im Zusammenhang mit linken Homepages (linksunten.indymedia.org, keinealternative.blogspot.de) oder nach deren registrierten BetreiberInnen.¹¹ Mit dem Rückgriff auf die Extremismustheorie rückt sich die rechte Partei selbst in die Mitte und konkurriert dort mit bürgerlich-konservativen Parteien im Feld Innerer Sicherheit. Nach den Anti-G20-Protesten in Hamburg erkannte Tom Strohschneider ein

¹⁰ Unter Druck stand die CDU nicht nur durch die AfD. Bereits Ende 2015 drohte eine "Volksinitiative verfassungskonforme Alimentation für alle Berliner Beamten" um den Polizisten André Grashof mit dem Potenzial von 110.000 Stimmen bei der Abgeordnetenhauswahl, die "über Sieg oder Niederlage entscheiden" könnten. Die BeamtInnen seien überlastet, unterbezahlt und von der Politik enttäuscht, so dass einige von ihnen zur Wahl einer Protestpartei, also der AfD, neigten. Vgl. Berliner Zeitung v. 7.12.2015

¹¹ LT-Brandenburg Drs. 6/5391 v. 7.11.2016

"argumentatives Zusammenrücken am rechten Rand … bei dem sich Union, Journalisten und AfD nicht nur die Begriffe in die Hand geben (Linksfaschisten, Terroristen), sondern auch eine Eskalation der Forderungen in Gang gesetzt haben". ¹²

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Eine Studie der Otto-Brenner-Stiftung und der Universität Göttingen hielt jüngst fest, dass die AfD "eine robuste Law and Order Politik" betreibt und "in ihrer parlamentarischen Arbeit das Thema des politischen Extremismus" verfolgt. "Politisch brachten sich die AfD-Fraktionen primär als rechte Konkurrentin der jeweiligen CDU-Fraktion in Stellung."¹³

Der Diskurs um Innere Sicherheit hat durch das Auftreten der AfD eine zusätzliche Dynamik gewonnen. Dass die AfD im Bereich Innerer Sicherheit andere Parteien vor sich hertreibe, lässt sich (bis jetzt) jedoch nicht direkt belegen. Vielmehr gibt es eine unausgesprochene Koalition zwischen Unionsparteien und AfD bei diesem Thema. Oft ist es der AfD angesichts von medial und politisch inszenierten Paniken kaum noch möglich, eine striktere Sicherheitspolitik und polizeiliche Praxis zu fordern, als die von den Parteien der großen Koalition praktizierte. Im Zuge der Aufregung nach den Anti-G20-Protesten fiel der AfD schließlich nichts mehr ein, als die Erschießung von RandaliererInnen zu fordern. 14

Die AfD betreibt nicht nur Kultur- oder Klassenkampf. Ein ganz großer Teil ihrer Arbeit besteht in autoritärer Sicherheitspolitik. Darin besteht ein guter Link zu bürgerlichen Kräften, insbesondere den Unionsparteien. Ihrer Selbstdarstellung als Fundamentalopposition läuft dies zwar entgegen, schadet ihr bei Wahlen jedoch nicht, da sie damit ein autoritäres Strafbedürfnis ihrer WählerInnen abrufen kann.

¹² Neues Deutschland v. 12.7.2017; die Thüringer AfD-Fraktion um Björn Höcke beantragte nach dem G20-Gipfel eine Sondersitzung zum Thema Linksextremismus. Der Landtag muss diesem Antrag nachkommen, da eine ganze Fraktion dahintersteht, dpa-Meldung v. 10.7.2017. In Baden-Württemberg ist der erneute Wunsch der AfD nach einem Untersuchungsausschuss zum Linksextremismus, nach ablehnenden Stimmen aller anderen Parteien, gescheitert, dpa-Meldung v. 12.7.2017

¹³ Hensel, A.; Finkbeiner, F. u.a.: Die AfD vor der Bundestagswahl 2017, Frankfurt/M. 2017 (www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/Aktuelles/AH91/AH91_AfD_Goettingen_WEB.pdf); die Studie untersuchte die AfD-Fraktionen in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg.

¹⁴ N-tv v. 13.7.2017

Erweiterte DNA-Analysen

Technische Aufrüstung mit rassistischen Verwicklungen

von Susanne Schultz und Isabelle Bartram

Die "politische Ebene" führe eine "konstruktive Debatte" über neue Methoden der DNA-Analyse, schrieb das Bundeskriminalamt im Januar 2017 in einem Bericht für die Innenministerkonferenz. Im Juni beschloss der Bundestag bereits eine erste Änderung der Strafprozessordnung.

"Genetisches Phantombild" lautete der irreführende Titel des BKA-Berichts.¹ Tatsächlich geht es in der aktuellen sicherheitspolitischen Debatte nicht um die – technisch nicht mögliche – Erstellung von Phantombildern aus DNA-Spurenmaterial, sondern um die Analyse der wahrscheinlichen Haut-, Haar- und Augenfarbe, des ungefähren Alters und auch der "biogeografischen Herkunft" – Verfahren, die international zusammenfassend als *forensic DNA-phenotyping* bezeichnet werden. Wie aus einer Beschlussvorlage hervorgeht, die die Innenministerkonferenz im Juni verabschiedete, hat Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) die Einführung dieser Verfahren der erweiterten DNA-Analyse zu einem wichtigen Ziel für die nächste Legislaturperiode erklärt. Die Forderung wird von Justizminister Heiko Maas (SPD) ausdrücklich unterstützt.²

In einem gesetzgeberischen Schnellverfahren ohne jede Debatte legalisierte der Bundestag Ende Juni 2017 bereits eine andere sicherheitspolitische Begehrlichkeit bei der DNA-Analyse: das familial searching genannte Verfahren im Rahmen von DNA-Reihenuntersuchungen, das im Falle sogenannter Beinahetreffer Rückschlüsse auf Verwandte er-

Bundeskriminalamt: Genetisches Phantombild (DNA phenotyping), Stand 12.1.2017; www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-06-14_12/ an-lage-zu-top-27.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Hannoversche Allgemeine (haz.de) v. 2.6.2017

laubt. Im Folgenden werden wir zunächst den Entstehungskontext und die rasante Entwicklung dieser Gesetzgebungsinitiativen nachzeichnen, dann mehrere problematische methodische Dimensionen und Kontexte der erweiterten DNA-Analysen betrachten, die jüngst auf einem Symposium in Freiburg zusammengetragen wurden, und uns schließlich dem bereits stillschweigend legalisierten familial searching zuwenden.

Ein Mord und eine rassistische Kampagne

Auslöser der Debatte um die erweiterte DNA-Analyse war eine bundesweite rassistische Öffentlichkeitsoffensive in der Folge des Mordes an Maria L. im Oktober 2016 in Freiburg. Zunächst forderte eine obskure Sekte in Freiburg namens "Bund gegen Anpassung" in einer Flugblattkampagne, via DNA-Analyse die "Rasse" des Täters zu ermitteln. Kurze Zeit später stimmte das rechte Blatt "Junge Freiheit" in die Forderung nach Herkunftsanalysen ein. Anfang Dezember, nachdem ein Geflüchteter aus Afghanistan über konventionelle Methoden als dringend tatverdächtig ermittelt worden war, sprachen sich dann die baden-württembergischen Minister Guido Wolf (Justiz) und Thomas Strobl (Inneres) sowie der Freiburger Polizeipräsident Bernhard Rotziger für die Legalisierung von erweiterten DNA-Analysen aus.³

Bisher dürfen nach § 81e der Strafprozessordnung (StPO), der die molekulargenetische Analyse von Spurenmaterial im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen regelt (nicht zu verwechseln mit der Datenspeicherung nach § 81g), DNA-Spuren nur auf Identität, Abstammung (allgemein interpretiert als familiäre Abstammung) und chromosomales Geschlecht untersucht werden. Um ihre Forderungen umzusetzen, reichte die grün-schwarze baden-württembergische Regierung dann im Februar 2017 eine Gesetzesinitiative im Bundesrat ein. Diese zielte darauf ab, die Analyse der wahrscheinlichen Haar-, Haut- und Augenfarbe sowie des ungefähren Alters zu legalisieren. Ein entsprechender bayerischer Antrag im Bundesrat erweiterte die Forderung auf die "biogeografischen

³ zur Debatte in den Medien: http://stsfreiburg.wordpress.com/hintergrund/mediale-entwicklung

⁴ zur bisherigen Rechtslage: www.gen-ethisches-netzwerk.de/files/2014_11%20beratung DNA-sammelwut_0.pdf

Herkunftsmarker".⁵ Parallel dazu hatte Justizminister Heiko Maas schon im Dezember 2016 einen Referentenentwurf für ein "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" aus der Schublade gezogen und von der Bundesregierung Unterstützung erhalten. Dieser Entwurf beinhaltete ein Sammelsurium an StPO-Änderungen, unter anderem auch das *familial searching* bei DNA-Reihenuntersuchungen. Die Große Koalition verpackte zwar noch den Staatstrojaner in das Gesetz. Baden-Württemberg und Bayern scheiterten jedoch mit ihrem Versuch, auch ihre Wünsche nach erweiterten DNA-Analysen unterzubringen, obwohl die Innen- und die Justizministerkonferenz im Juni entsprechende Forderungen bekräftigten.⁶ Am 22. Juni verabschiedete der Bundestag das Gesetz ohne diese Zusätze.⁷

Wie viel Einfluss eine kritische Öffentlichkeitsarbeit auf die Auslassung des *forensic DNA phenotyping* aus der Gesetzesnovelle hatte, lässt sich schwer abschätzen. In Freiburg publizierte eine Gruppe von WissenschaftlerInnen um die Professorinnen Veronika Lipphardt und Anna Lipphardt bereits Anfang Dezember 2016 einen Offenen Brief, in dem sie auf "rechtliche, ethische und soziale Risiken, die jeden einzelnen Bürger treffen können", hinwiesen.⁸ Sie erreichten damit zwar nicht dieselbe mediale Aufmerksamkeit wie die Sicherheitsversprechen der BefürworterInnen, konnten ihre Kritik im März 2017 aber auf einem mehrheitlich von AnhängerInnen der erweiterten DNA-Analyse bestrittenen Symposium im Bundesjustizministerium (BMJ) einbringen. Parallel zur Kritik innerhalb der Wissenschaft formierte sich auch auf zivilgesellschaftlicher Ebene Widerstand gegen den Gesetzentwurf. Eine vom Gen-ethischen Netzwerk initiierte Stellungnahme von 25 Organisationen protestierte im April gegen die polizeilichen Begehrlichkeiten.⁹

_

⁵ Links zu den Bundesratsinitiativen: https://stsfreiburg.wordpress.com/hintergrund/gesetzesentwurf

⁶ www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-06-14_12/ beschluesse.pdf;jsessionid=3D130FC99FC48A509B8930ECA746597E.1_cid339?__blob; http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/maas-spricht-sich-auf-justizministerkonferenz-fuernutzung-erweiterter-dna-analyse-im-strafverfahren-aus

⁷ http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/788/78842.html

⁸ http://stsfreiburg.wordpress.com/offener-brief

⁹ http://gen-ethisches-netzwerk.de/gen/2017/25-organisationen-fordern-keine-erweiterung-polizeilicher-befugnisse-dna-analyse

"Biogeografische Herkunft"

Im Juni 2017 luden die Freiburger WissenschaftlerInnen ein breites Spektrum von ExpertInnen aus verschiedenen wissenschaftlichen und Praxis-Kontexten (von Science-and-Technology-Forschung über Rechtsmedizin und Polizei bis zu Datenschutz) zu einem Symposium nach Freiburg ein. ¹⁰ Mit einer vielschichtigen Kritik an den Technologien aus unterschiedlichen Perspektiven bot die Veranstaltung viel Anlass, an dem Nutzen der Ermittlungsmethoden zu zweifeln und auf die Gefährlichkeit der neuen Verfahren aufmerksam zu werden. Dies hielt die BefürworterInnen, insbesondere aus den Reihen der Kriminalpolizei, nicht davon ab, die Verfahren als Basis für zusätzliche oder auch "last-resort"-Informationen über gesuchte TäterInnen zu verteidigen.

Ein thematischer Schwerpunkt des Symposiums war, die "biogeografischen Herkunftsmarker" besser zu verstehen. Der Populationsgenetiker Joachim Burger erklärte in seinem Vortrag, inwiefern genetische Variabilität und die Geschichte der Migrationsbewegungen die Bestimmungen einer "genetischen Herkunft" sehr unsicher und schwierig machen. Die Darstellung eines internationalen Verbundes von Datenbanken zu Varianten auf dem Y-Chromosom durch den Chef der Rechtsmedizin der Berliner Charité, Lutz Roewer, wiederum verdeutlichte, dass in diesen Datenbanken je nach Kontext sehr unterschiedliche Kategorisierungen von Bevölkerungsgruppen unternommen werden. Zuschreibungen von "Ethnizität" und geografischer Herkunft gehen sehr vermischt in die Datensätze ein, die als Referenz für forensische Untersuchungen einer "biogeografischen Herkunft" dienen.

Wie wirr selbst ExpertInnen diese "biogeografischen Herkunftsmarker" verhandeln und wie problematisch hier Aussehen, Ethnizität und Herkunft miteinander vermischt werden – und insofern rassifizierende Aussagen produziert werden –, wurde auch auf dem BMJ-Symposium im März deutlich. Der DNA-Laborchef des BKA Ingo Bastisch behauptete hier, biogeografische Herkunft sei ein äußerlich erkennbares Merkmal und legte nahe, es sei einfach, vom Aussehen auf Herkunft und Ethnizität zu schließen. Und der Forensiker Manfred Kayser erklärte, "biogeografische Herkunftsmarker" seien derzeit eine bessere Analysemöglich-

¹⁰ Podcasts, Powerpoints und Programm des Symposiums hier: http://stsfreiburg.wordpress.com/symposium

keit für die Hautfarbe als die bisher vorhandenen spezifischen Hautfarbemarker-Tests. In einem der wenigen kritischen Berichte zu den biogeografischen Tests in der Süddeutschen Zeitung stellte der Innsbrucker Rechtsmediziner Richard Scheithauer dagegen richtig, dass "diese Herkunft nichts mit der ethnischen Zugehörigkeit zu tun hat". Manche DNA-Fragmente kämen in bestimmten Regionen häufiger vor. Dies sage aber "absolut nichts" über das Aussehen des Täters aus.¹¹

Auf dem Freiburger Symposium machte die Anthropologin Amade M'charek aus Amsterdam auch anhand international verfügbarer Analysekits zu "genetischen Phantombildern" deutlich, dass rassistische Perspektiven bereits in der Technologieentwicklung zu hinterfragen sind. In dem von ihr vorgestellten Verfahren "Snapshot DNA Phenotyping" der Firma Parabon NanoLabs sind Rassestereotypen die Basis nur oberflächlich individualisierter Phantombilder. Die kolonialen Archive von Schädel- und Gesichtsvermessungen würden wieder zum Leben erweckt, so M'charek.

Wichtige Problemanalysen kamen aus einer kritischen Betrachtung der "Vorhersagewahrscheinlichkeiten" für Haar-, Haut-, und Augenfarbe. Der Statistiker Fabian Staubach erläuterte, dass die im badenwürttembergischen und bayerischen Gesetzentwurf genannten Zahlen zur Vorhersagewahrscheinlichkeit der untersuchten Merkmale nicht dem tatsächlichen Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf die Fallstricke der statistischen Vorhersagewahrscheinlichkeit machte zudem der Mathematiker Peter Pfaffelhuber aufmerksam. Die von BefürworterInnen der Technik öffentlich präsentierten Daten (z.B. eine Vorhersagewahrscheinlichkeit von 70 Prozent für blonde Haare)¹² bezögen sich darauf, zu berechnen, wie häufig mit einem Testverfahren eine schon bekannte Eigenschaft bei einer Person statistisch vorhersagbar sei (likelihood). Sie sagen jedoch nichts darüber aus, wie hoch die Vorhersagewahrscheinlichkeiten bei einer realen Bevölkerung mit unbekannter Verteilung dieser Eigenschaften ist (a-posteriori-Wahrscheinlichkeit). An einem fiktiven Beispieldorf mit 1.000 hellhäutigen und 20 dunkelhäutigen Menschen rechnete Pfaffelhuber vor, wie hoch das Irrtumspotenzial

11 sueddeutsche.de v. 23.3.2017

¹² s. bspw. die Stellungnahme der gemeinsamen "Spurenkommission" der rechtsmedizinischen Institute, www.gednap.org/wp-content/uploads/2016/12/Stellungnahme_DNA-Vorhersage Spurenkommission 2016-12-141.pdf

der Methode ist. Denn selbst bei einer *likelihood* von 98 Prozent für die Vorhersage der Hautfarbe ergäben sich, in diesem Beispiel bei einer Fehlerrate des Tests von zwei Prozent, genauso viele falsch dunkelhäutig vorausgesagte hellhäutige Personen (nämlich 20 sogenannte *false positives*), wie richtig vorhergesagte dunkelhäutige Personen (20). Anders gesagt liegt hier eine *a-posteriori*-Voraussagewahrscheinlichkeit von 50 Prozent vor. "Man könnte genauso eine Münze werfen", lautete der Kommentar von Veronika Lipphardt und Mathias Wienroth.¹³

Obwohl die Methoden also bei der Analyse von Merkmalen von Minderheiten besonders unsicher sind, werden sie gerade bei diesen Gruppen überhaupt einen ermittlungstechnischen Ansatz bieten und insofern ihre Anwendung finden. Denn die Aussage "Hautfarbe: weiß" in einer weißen Mehrheitsgesellschaft bietet keinen Ansatz für eine Rasterfahndung. Es ist zu befürchten, dass durch die Ergebnisse der Untersuchungsmethoden rassistisch diskriminierte Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht gestellt und zukünftig mit DNA-Reihenuntersuchungen konfrontiert werden könnten.

Kontext: Rassismus, kommerzielle Interessen, Angstkultur

Die Frage des Anwendungskontextes war eine weitere wichtige Dimension der Tagung. Dass rassistische Einstellungen und Praktiken in der deutschen Polizeiarbeit keineswegs der Vergangenheit angehören, legte die Sozialwissenschaftlerin Daniela Hunold von der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster dar. Sie erläuterte das Zustandekommen einer problematischen "cop culture" und eines "polizeilichen Konservativismus" mit Tendenzen zu fremdenfeindlichen Einstellungen. Das "ethnic profiling", die Fokussierung der Polizeiarbeit auf Menschen, die äußerlich als "fremd" wahrgenommen würden, sei noch immer üblich.

Wie "ethnic profiling" funktioniert, demonstrierte Anna Lipphardt an der Suche nach dem "Heilbronner Phantom": In den Nullerjahren waren Spuren mit demselben DNA-Profil an höchst unterschiedlichen Tatorten sowohl in Deutschland als auch in Österreich und Frankreich gefunden worden, unter anderem bei der 2007 vom NSU ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter in Heilbronn. Durch eine in Österreich durchgeführte Analyse der "biogeografischen Herkunft" und durch Vor-

74

¹³ Vortrag auf dem BMJ-Symposium im März: https://stsfreiburg.files.wordpress.com/ 2017/05/berlin_vortrag_ausgearbeitet_final-2.pdf

urteile der ErmittlerInnen verengte sich der Ermittlungsrahmen schnell auf Roma-Frauen. Wie sich später herausstellte, stammte die DNA jedoch von einer Verpackerin, die die Wattestäbchen "kontaminiert" hatte. Selbst nachdem längst klar war, dass die DNA-Spur falsch war, wurde weiterhin nach "fahrendem Volk" ermittelt.¹⁴

Die aktuelle sicherheitspolitische Dynamik im Kontext der DNA-Analyse wird jedoch nicht nur durch rassistische Stimmungsmache und institutionellen Rassismus geprägt. Nicht zu vernachlässigen ist hier die Interessenlage eines Netzwerkes bestimmter ForensikerInnen. Selbst an der Entwicklung und/oder Vermarktung von neuen Technologien beteiligt, treten sie gleichzeitig als scheinbar unabhängige ExpertInnen in der Öffentlichkeit auf. 15 Letztendlich bezieht sich die gesamte Debatte auf wenige und im Vergleich etwa zu medizinischen Standards nicht ausreichend validierte Studien. Fast ausschließlich wird dabei auf die Forschungsergebnisse von Manfred Kayser in Rotterdam Bezug genommen. Er sitzt im wissenschaftlichen Beirat von Identitas - der Firma, die die von seiner Arbeitsgruppe entwickelten Analysekits Irisplex und Hirisplex vermarktet. Er bezieht zwar laut eines Conflict of Interest Statement keine direkte finanzielle Vergütung, doch seine Forschung wird durch die Firma finanziert. Unabhängigkeit sieht anders aus. 16 Kayser koordiniert zudem einen forensisch-polizeilichen EU-Forschungsverbund namens VISAGE, an dem fast alle namhaften ExpertInnen beteiligt sind, auf deren Aussagen sich die mediale und politische Debatte in Deutschland derzeit bezieht (so auch vier von sechs Expert-Innen auf dem BMJ-Symposium). VISAGE hat sich zum Ziel gesetzt, die Anwendung von DNA-Analysen auszubauen und sie weiter zu entwickeln "in Richtung einer Produktion von Phantombildern unbekannter Täter".¹⁷ Schon inso-

¹⁴ vgl. auch Kleffner, H.: NSU und das "Phantom von Heilbronn", in: Gen-ethisches Netzwerk (Hg.): Identität auf Vorrat, Berlin 2014, S. 11-15

¹⁵ Dass für die neuen Verfahren erhebliche Investitionen nötig sind, machte das BKA in seiner eingangs zitierten Stellungnahme deutlich. Eine umfangreiche technologische Aufrüstung der Labore wird als "Perspektive" anvisiert, s. Bundeskriminalamt: Genetisches Phantombild, a.a.O. (Fn. 1).

¹⁶ s. Keating, B. et al.: First all-in-one diagnostic tool for DNA intelligence, in: International Journal of Legal Medicine 2013, no. 3, pp. 559-572, online unter www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3631519

^{17 &}quot;The overall aim of VISAGE is to broaden the forensic use of DNA towards constructing composite sketches of unknown perpetrators from as many biological traces and sources and as fast as possible within current legal frameworks and ethical guidelines.", www.visage-h2020.eu

fern ist der Forschungsverbund parteiisch. Seinen Beteiligten geht es laut Forschungsdesign nicht nur um eine Anwendung spezifischer Tests in Einzelfällen, in denen keine anderen Ermittlungshinweise vorliegen, sondern um einen breit angelegten forensischen Einsatz der erweiterten DNA-Analysen.

Warum die problematischen Kontexte der Technologie- und Gesetzesoffensive in der Öffentlichkeit kaum beachtet werden, erklärte auf dem Freiburger Symposium der diskursanalytisch arbeitende Wissenssoziologe Nicholas Buchanan. Er sprach von der zunehmenden Dominanz einer "Angstkultur". Die in der medialen Öffentlichkeit eindeutig vorherrschende Befürwortung der erweiterten DNA-Analysen sei letztendlich auf wenige Argumentationsstränge herunterzubrechen. So werde erstens immer wieder behauptet, Deutschland falle in seiner Gesetzgebung im internationalen Vergleich zurück. Unerwähnt bleibe, dass erweiterte DNA-Analysen in den wenigen Ländern, in denen sie legal sind, sehr viel strenger reguliert sind, als es die bisherigen Gesetzesentwürfe vorsehen.¹⁸ Die Technologie werde zweitens oft als "biologischer Zeuge" bezeichnet, als eine "natürliche Weiterentwicklung" des Augenzeugenberichts. Dieser Vergleich sei jedoch in vielerlei Hinsicht unzulässig und berücksichtige nicht die Implikationen für den Schutz genetischer Daten. Und drittens würden Forderungen nach Einschränkung neuer polizeilicher Methoden als "Täterschutz" denunziert und die gesamte Gesellschaft als potenzielles Opfer konstruiert. KritikerInnen erschienen damit im medialen Diskurs als KomplizInnen. In einer solchen Perspektive bleiben rechtstaatliche Prinzipien und Rechte von Verdächtigten und Angeklagten aus der Debatte ausgeklammert.

Verwandtensuche via DNA

Auch zu den Fragen der Rechtsstaatlichkeit und des Datenschutzes gab es auf dem Freiburger Symposium einige Inputs: Thomas Bliwier, Fachanwalt für Strafrecht, schilderte aus dem polizeilichen Alltag, dass DNA-Analyseergebnisse gegenüber Verdächtigen oftmals nicht als Wahrscheinlichkeitsaussagen zur Übereinstimmung eines Spuren- und Personenprofils kommuniziert würden, sondern fälschlicherweise als Tatbe-

-

¹⁸ Dies führt auch dazu, dass etwa in den immer als beispielhaft erwähnten Niederlanden die erweiterten DNA-Analysen wegen strenger rechtlicher und datenschutzrechtlicher Regulierungen nur sehr selten angewandt werden.

weis. Auf der Grundlage falscher Angaben werde so Druck auf Verdächtigte ausgeübt. Und der Soziologe Victor Toom erinnerte an das grundsätzliche Problem der Beweislastumkehr bei DNA-Reihenuntersuchungen. Denn "Massengentests", bei denen nichtverdächtige Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe "freiwillig" dazu aufgerufen sind, ihre Unschuld zu beweisen, unterlaufen faktisch das Prinzip der Unschuldsvermutung. Die Personen müssen "freiwillig" ihre Unschuld beweisen, nicht die Strafverfolgungsbehörden ihre Schuld.

Diese Problematik spitzt sich mit dem im Juni beschlossenen "Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung von Strafverfahren" weiter zu. Ermittlungen können sich nun nicht mehr nur gegen SpeichelprobengeberInnen selbst richten, sondern sind - im Falle von Beinahetreffern - auch gegen deren Verwandte bis zum dritten Grad erlaubt. Mit Beinahetreffern sind DNA-Profile gemeint, die nur zum Teil mit dem Profil einer an einem Tatort gefundenen DNA übereinstimmen. Die dahinter stehende Annahme lautet, dass solche Profile von einem oder einer Verwandten der gesuchten Person stammen. Mit der neuen Regelung gerät nicht nur eine größere Gruppe von Angehörigen ins Visier der Ermittlungen. Auch die Beweislastumkehr als das prinzipielle Problem der DNA-Reihenuntersuchungen erweitert sich damit auf Personenkreise, die noch nicht einmal die Möglichkeit haben, sich vorher zu überlegen, ob sie einer Probenabgabe und DNA-Analyse "freiwillig" zustimmen wollen oder nicht. Das neue Gesetz regelt nicht die konkrete Umsetzung. Es bleibt damit im Wesentlichen der Polizei vorbehalten, wie sie auf der Grundlage eines solchen problematischen Ansatzes gegen Verwandte ermitteln will und wie ein Anfangsverdacht zu begründen ist, auf dessen Grundlage die Betroffenen erst zu einer Speichelprobe verpflichtet werden können.

Mathematiker Pfaffelhuber wies auf der Freiburger Tagung auf die Dimensionen hin, die das familial searching annehmen würde, wenn es in einem weiteren gesetzgeberischen Schritt nicht nur auf Reihenuntersuchungen angewendet, sondern auch auf die zentrale DNA-Analysedatei beim BKA ausgedehnt würde. Derzeit ist bereits über ein Prozent der deutschen Bevölkerung in dieser Datei registriert. Damit befände sich, so Pfaffelhuber, für die meisten EinwohnerInnen rein statistisch ein Verwandter dritten Grades in der Datenbank. Anders gesagt: über den Umweg der Beinahetreffer wäre also theoretisch jeder Einwohner und jede Einwohnerin via DNA-Analyse ermittelbar.

Als das familial searching 2013 erstmals während der Verhandlungen von CDU/CSU und SPD um den Koalitionsvertrag diskutiert wurde, gab es aus der Forensik noch heftige Kritik. Lutz Roewer von der Berliner Charité lehnte die Suche nach Beinahetreffern als "biologisch motivierte Rasterfahndung" ab. Teilübereinstimmungen einer DNA-Speichelprobe mit einer Spuren-DNA träten mit einer gewissen statistischen Wahrscheinlichkeit auch zufällig auf und müssten nicht unbedingt auf Verwandtschaft hinweisen. Von solchen Zufallstreffern seien bestimmte "ethnische" Gruppen stärker betroffen als andere. 19

Rund um die Verabschiedung des Gesetzes im Juni 2017 blieb die öffentliche Debatte um das *familial searching* dagegen aus. Das Genethische Netzwerk Berlin stand mit seinem Protest gegen diesen Aspekt der Gesetzesnovelle allein auf weiter Flur. In einer Pressemitteilung machte es erneut darauf aufmerksam, dass mit der Ausweitung auf Verwandte von ProbengeberInnen die Freiwilligkeit der Abgabe einer DNA-Probe ausgehebelt werde.²⁰ Zudem erinnerte das Netzwerk an eine Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins, der 2016 in Bezug auf Maas' Referentenentwurf kritisiert hatte, die Teilnehmenden an einer DNA-Reihenuntersuchung könnten vor einer Probenentnahme kaum die Tragweite ihrer Einwilligung in die Verwertung der Daten gegen eigene Verwandte einschätzen. Denn im Gegensatz zum Zeugnisverweigerungsrecht gehe es hier nicht um verdachtsbestärkende, sondern verdachtsbegründende Ermittlungen.²¹

_

¹⁹ www.zeit-online.de v. 19.11.2013

²⁰ Pressemitteilung v. 27.6.2017, www.gen-ethisches-netzwerk.de/3578

²¹ http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-16-stpo-justizreform

Keine Polizeigewalt?

Protest und Polizei beim Hamburger G20-Gipfel

von Heiner Busch und Matthias Monroy

Die PolizistInnen waren die Guten, die HeldInnen. Die LinksextremistInnen waren die Bösen. Die Schuldzuweisungen waren schnell gemacht und halten sich hartnäckig trotz aller Widersprüche. Eine (unvollständige) Nachlese der Gipfelwoche.

"Sie sind verachtenswerte gewalttätige Extremisten, genauso wie Neonazis das sind und islamistische Terroristen", verkündete Bundesinnenminister Thomas de Maizière, kaum war die Woche zu Ende.² "Die Krawallmacher sollten die Demonstrationsorte gar nicht erst erreichen dürfen", legte der Minister ein paar Tage später nach. "Eine Konsequenz aus Hamburg kann sein, mehr Meldeauflagen zu erlassen. Die entsprechenden Befugnisse in den Polizeigesetzen können noch effektiver genutzt werden … Wir sollten ihnen auferlegen, sich in bestimmten zeitlichen Abständen bei der Polizei zu melden oder ihnen notfalls Fußfesseln anlegen" – ein Instrument, das die Große Koalition gerade erst für "Gefährder" aus dem Umfeld des Terrorismus gesetzlich absegnen ließ.³

De Maizière war nicht der Einzige, der Rezepte für den künftigen Umgang mit "Krawallmachern" parat hatte.⁴ Im nordrhein-westfälischen Landtag hatten die neue CDU-FDP-Regierungskoalition sowie die AfD eine Aktuelle Stunde beantragt, um aus den Hamburger Ereignissen politisches Kapital zu schlagen. Den Rang lief ihnen jedoch der SPD-Abgeordnete Andreas Bialas ab, der gleich ein lebenslängliches Demo-

siehe den Bericht des Komitees für Grundrechte und Demokratie: Steven, E.: Geschichte der Eskalation eines einwöchigen Protestgeschehens, Köln August 2017, www.grundrechtekomitee.de/node/876

² Zitiert nach zeit.de v. 10.7.2017

³ Berliner Morgenpost v. 15.7.2017

⁴ s. u.a. ND v. 12.7.2017; taz v. 10.7.2017; Spiegel online v. 10.7.2017

Verbot propagierte: "Wer Polizisten bei Demonstrationen angreift, beschießt, mit Molotow-Cocktails und Steinen bewirft, hat zeitlebens auf einer Demonstration nichts mehr verloren … Wer brandschatzt, wer plündert, wer Stadtteile verwüstet und vor allem Polizisten an Leib und Leben gefährdet, gehört nirgends anders hin, als hinter Gitter – und das nicht zu kurz."⁵

FDP-Chef Christian Lindner riet, den Verfassungsschutz – noch mehr als bisher – auf die linke Szene anzusetzen – und zwar "bis hinein in die (Anwalts-)Kanzleien", wo er UnterstützerInnen verortete. Bundesjustizminister Heiko Maas und Niedersachsens Noch-Innenminister Boris Pistorius propagierten einmal mehr eine EU-weite Extremisten-Datei – eine Forderung, die seit 2001 regelmäßig vor allem von deutschen Politikern im Rat der EU eingebracht wurde und die bisher u.a. an rechtlichen Problemen scheiterte.

Immerhin wies Pistorius Gleichsetzungen von Rechts- und Linksextremismus zurück und setzte sich für eine Entschärfung des Vermummungsverbots ein, die Spielraum für Deeskalation schaffen sollte.⁸ Dass der SPD-Mann mit dieser moderaten Position allein auf weiter Flur blieb, dass vor allem die CDU keinen Deut vom Vermummungsverbot abrücken wollte, ist nicht weiter verwunderlich.⁹ Genauso wenig wie die Forderung, autonome Zentren und besetzte Häuser und insbesondere die Rote Flora im Hamburger Schanzenviertel nun endlich zu räumen.

Hamburger Linie – Eskalation mit Ansage

"Polizeigewalt hat es nicht gegeben", sagte Hamburgs Erster Bürgermeister Olaf Scholz am Donnerstag nach dem Gipfel.¹¹ Vor dem Innenausschuss der Bürgerschaft musste sein Innensenator Andy Grote fünf Tage später etwas differenzieren, denn nunmehr lagen bereits mehrere Dutzend Anzeigen gegen PolizeibeamtInnen vor: Der Begriff Polizeigewalt bedeute "natürlich etwas anderes als das Fehlverhalten Einzelner", er unterstelle "strukturelles, rechtswidrig-gewalttätiges Vorgehen der

⁵ LT-NRW Prot. 17/5 v. 13.7.2017, Spiegel online v. 13.7.2017

⁶ Reuters v. 10.7.2017

⁷ NDR v. 12.7.2015, www.cilip.de/2017/07/11/datenbank-zu-europaeischen-extremistenwie-soll-der-seit-2001-verfolgte-plan-funktionieren/#more-12912

⁸ Tagesspiegel v. 15.7.2015

⁹ NDR v. 17.7.2017

¹⁰ NDR v. 14.7.2017

Polizei".¹¹ Was Grote als "Diffamierung" zurückwies, ist eine durchaus treffende Beschreibung der Realität des G20-Einsatzes: Er zeichnete sich in der Tat nicht nur durch einzelne Übergriffe aus, sondern war von Anfang an auf Eskalation ausgerichtet.

Das zeigt schon die als "Hamburger Linie" bekannte Null-Toleranz-Strategie, die Gesamteinsatzleiter Hartmut Dudde auf der Innenausschusssitzung der Hamburger Bürgerschaft am 19. Juli noch einmal rekapitulierte: "Versammlungsrechtliche Auflagen und polizeiliche Verfügungen sind konsequent durchzusetzen. Aktionen, die … den friedlichen Verlauf der Versammlungen und Aufzüge gefährden, sind bei niedriger Einschreitschwelle bereits im Entstehen wirksam und konsequent zu unterbinden … Gewaltbereite Störer sind frühzeitig zu identifizieren, gegen sie ist konsequent und bei niedriger Einschreitschwelle vorzugehen." Dieses Konzept ist die Absage an das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Bekenntnis zur "konsequenten" Durchsetzung des staatlichen Machtanspruchs. Dudde, der im April 2016 als Chef der Besonderen Aufbau-Organisation "Michel" eingesetzt worden war, steht wie kaum ein anderer Hamburger Polizeiführer für diese Linie. 13

Dass von ihr nichts Gutes für die Versammlungsfreiheit während des G20-Gipfels zu erwarten war, war spätestens klar, als die Hamburger Versammlungsbehörde am 1. Juni 2017 eine Allgemeinverfügung erließ, mit der sie jegliche Demonstrationen während des Gipfels in einer 38 Quadratkilometer großen Zone mitten in der Stadt untersagte. Hegründet wurde dies mit "verdrehenden Erzählungen", beispielsweise über die Zahl verletzter PolizistInnen während der Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007, die sich schon damals als "Fake-News" erwiesen hatten. Gewarnt wurde vor Tausenden gewaltbereiten LinksextremistInnen, die aus allen Teilen Deutschlands und Europas anreisen würden. Dass auch Blockaden vom Grundrecht auf Versamm-

-

¹¹ Hamburger Bürgerschaft, Innenausschuss: Protokoll/Wortprotokoll der öffentlichen Sitzung v. 19.7.2017, Innenausschuss-Prot. Nr. 21/20, S. 9

¹² ebd., S. 21

¹³ Immer wieder hatten Verwaltungsgerichte Einsätze, an deren Leitung Dudde beteiligt war, für rechtswidrig erklärt, siehe u.a. Hamburger Bürgerschaft Drs. 21/62 v. 17.3.2015, taz v. 4.3.2015

 $^{14\} www.polizei.hamburg/contentblob/8926948/28d5fcff51997e02f0d3af0119bc7933/data/transferkorridor-do.pdf$

¹⁵ vgl. die detaillierte Kritik von Elke Steven: www.grundrechtekomitee.de/sites/default/files/Presse_Allgemeinverf%C3%BCgung.pdf

lungsfreiheit geschützt sind, schien die Versammlungsbehörde nicht zu kümmern.

Auf einer Pressekonferenz am 15. Juni machten Dudde und Polizeipräsident Ralf Martin Meyer dann auch deutlich, dass die Dimensionen des G20-Einsatzes selbst die des G8-Einsatzes von 2007 überschreiten würden, der mit insgesamt 17.000 eigesetzten BeamtInnen als der bis dahin größte in der Geschichte der BRD galt. PolizistInnen aus dem ganzen Bundesgebiet würden zusammengezogen, Unterstützung werde man auch aus dem Ausland, insbesondere aus Österreich und Frankreich, erhalten. Eine Woche vor Beginn des Gipfels meldeten die Zeitungen, 19.000 PolizistInnen würden in Hamburg präsent sein. Tatsächlich ist selbst diese Ankündigung weit überschritten worden. In der Spitze waren über 23.000 BeamtInnen im Einsatz.

Schlaflos in Hamburg

Dass der Kampf um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zunächst vor den Gerichten ausgetragen werden muss, gehört zum festen Erfahrungsschatz von Demonstrierenden und AnmelderInnen. Im Falle der G20-Proteste drehte sich diese Auseinandersetzung insbesondere um die Camps, die für Großproteste unerlässlich sind. 18 Dudde und mit ihm die der Polizei angegliederte Versammlungsbehörde ließen nie einen Zweifel daran, dass sie große zentrale Camps nicht akzeptieren wollten. Dabei schreckten sie auch nicht vor einer Strategie des Missbrauchs der Gerichte zurück: Bereits im April war ein Camp auf der Festwiese des Hamburger Stadtparks als Versammlung angemeldet worden. Die Versammlungsbehörde bestritt jedoch den Versammlungscharakter, verwies auf das Verbot des Zeltens in öffentlichen Grünanlagen und verweigerte wochenlang eine förmliche, anfechtbare Entscheidung. Als die dann endlich vorlag, folgte der Gang durch die Instanzen. Am 28. Juni entschied das Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren, dass Camps sehr wohl eine versammlungsrechtliche Seite haben und die Stadt diese in einer neuen Entscheidung zu berücksichtigen habe.

¹⁶ Neues Deutschland v. 27.6.2017

¹⁷ Hamburger Bürgerschaft, Innenausschuss, a.a.O. (Fn. 11), S. 23

¹⁸ Ablauf und Verweise zu den Entscheidungen siehe Rusteberg, B.: Schrödingers Camp oder die Versammlungsfreiheit vor dem Gesetz, verfassungsblog de v. 4.7.2017; Engelmann, A.; Pichl, M.: Schlaflos in Hamburg, www. ju-wiss.de/77-2017

Die neue Linie der Behörde bestand nun darin, die Camps zwar als Versammlungen zu erlauben, aber Übernachtungen, Küchen etc. zu verbieten. In dem am Samstag (1. Juli) aufgebauten Camp im Volkspark Altona hatte sie 20 Funktionszelte akzeptiert, Schlafzelte waren verboten. Personen, die auf das Camp wollten, mussten Durchsuchungen und allerlei Stress über sich ergehen lassen. Im Falle des zunächst für den Volkspark Hamburg geplanten und nun für den Elbpark Entenwerder neu beantragten Camps hob das Verwaltungsgericht (VG) in der Nacht zum Sonntag die Verfügung der Versammlungsbehörde auf und entschied, dass sehr wohl auch Schlafzelte und andere Infrastruktur aufgebaut werden dürften. Dennoch standen diejenigen, die das Camp aufbauen wollten, erneut vor einer Polizeikette, die den Zugang zum Entenwerder-Park versperrte. Sie durften zwar schließlich auf den Platz, allerdings beschlagnahmte die Polizei gegen 23 Uhr unter Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray erneut die wenigen bis dahin aufgebauten Schlafzelte. Die Versammlungsbehörde hatte den VG-Beschluss nicht angefochten, sondern eine neue Verfügung erlassen, die praktisch den gleichen Inhalt wie die erste hatte und die tags darauf vom VG bestätigt wurde. Erst am 5. Juli bewilligte das Oberverwaltungsgericht 300 Schlafzelte. Das Camp im Volkspark Altona war damit gesichert, das im Entenwerder-Park inzwischen aufgegeben worden. Mittlerweile waren aber quer durch die Stadt diverse weitere Camps entstanden. Klar ist jedoch, dass die Unsicherheit der Übernachtung viele Menschen davon abgehalten hat, sich an den Protesten zu beteiligen. Dudde konnte deshalb am 19. Juli vor dem Innenausschuss verkünden, dass die GipfelgegnerInnen ein wesentliches Ziel nicht erreicht hätten. 19

"Konsequent", "bei niedriger Einschreitschwelle..."

Die Polizei bestimmte, wann eine Demonstration laufen oder eine Versammlung stattfinden durfte und wann nicht. Selbst bei definitiv friedlichen und "bunten" Aktionen standen Wasserwerfer bereit und wurden auch eingesetzt. Immer wieder marschierten ganze Trupps von PolizistInnen quer über Kundgebungsplätze oder griffen sich Einzelne heraus und sorgten für Aggression. Selbst die Großdemonstration mit 76.000 TeilnehmerInnen am Samstag wurde angegriffen.²⁰

19 Hamburger Bürgerschaft, Innenausschuss, a.a.O. (Fn. 11), S. 23

²⁰ Zur Übersicht s. Komitee für Grundrechte a.a.O. (Fn. 1), S. 20-22, 25f.

In Reinkultur vorgeführt wurde die "Hamburger Linie" jedoch am Donnerstagabend (6. Juli). Schon im Vorfeld hatte man gerätselt, ob die "Welcome to hell"-Demo überhaupt loslaufen könnte. Tatsächlich kam sie nur 150 Meter weit und wurde dann von einer Polizeikette gestoppt, hinter der Wasserwerfer auffuhren. Die Begründung: die rund 1.000 Personen in den zwei durch einen Lautsprecherwagen getrennten schwarzen Blöcken an der Spitze seien "vermummt". Die Aufforderung, die Vermummung abzulegen, wurde zwar von einem großen Teil dieser Personen befolgt. Das reichte der Polizei aber nicht. Die Vermummung habe weiter den "Gesamtcharakter der Versammlung" geprägt, erklärte der Leiter des Einheitsabschnitts "Eingriffskräfte", Normen Großmann (Bundespolizei), später vor dem Innenausschuss der Bürgerschaft.²¹ Vermummung sei eine Straftat, die Polizei sei an das Legalitätsprinzip gebunden. Selbst das Angebot des Anmelders, Andreas Blechschmidt, die Polizei könne den Block seitlich begleiten, wurde ausgeschlagen.

Rund eine Stunde lang warteten die beiden Blöcke dicht gedrängt am Rande der zwei Meter hohen Flutmauer, ohne dass etwas passierte. Gegen 19.50 Uhr stürmten PolizistInnen unter Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray in die Menge und lösten Panik aus, Wasserwerfer fuhren hinterher. Der Ort sei für den Einsatz "geeignet" und "günstig" gewesen, weil sich die Leute aus den schwarzen Blöcken nicht ohne Weiteres entfernen konnten, erklärte Dudde vor dem Innenausschuss.²² Dass sich ein Teil der Betroffenen doch auf die Flutmauer retten konnte, sei "mehr als ärgerlich" gewesen. Ziel dieses Vorgehens sei es gewesen, zwei Trennlinien zu ziehen: einerseits zwischen den beiden "schwarzen Blöcke" und andererseits zu dem bunten Rest der Demonstration, der sich noch gar nicht richtig aufgestellt hatte. Tatsächlich wurde die gesamte Demonstration aufgelöst. Genau dieses dürfte von Anfang an das Ziel der Polizei gewesen sein. Zwar konnte sich später wieder eine Demonstration von mehreren tausend Personen bilden, die der ursprünglichen Route folgte, aber dann ebenso willkürlich zerschlagen wurde.

Am Morgen des Freitags, des Tags des zivilen Ungehorsams, ging das "Spiel" mit Pfefferspray, Wasserwerfern und Schlagstöcken weiter. Dass die Polizei Blockaden der Protokollstrecke wenn möglich verhindern würde, dass sie sie – so sie denn zustande kämen – räumen würde,

²¹ ebd., S. 94

²² ebd., S. 107

war zu erwarten. Am Boden Sitzende wurden aber nicht nur einfach weggetragen, sondern wie an der Schwanenwikbrücke zuvor mit dem Wasserwerfer "begossen".

Bereits am frühen Morgen war eine Gruppe von Demonstrierenden, die vom Camp im Volkspark Altona aufgebrochen war, weit vor der Verbotszone von der Polizei am Rondenbarg angegriffen worden. 73 Personen wurden festgenommen, es kam zu vielen, teils schweren Verletzungen. Die Polizei behauptete später, sie sei unvermittelt einem "massiven Bewurf … mit Steinen, mit Flaschen, mit Pyrotechnik" ausgesetzt gewesen und man habe sich deshalb entschlossen, "die Wurfweite zu unterlaufen, der Personengruppe mit hoher Geschwindigkeit entgegenzulaufen, um den Bewurf zu unterbinden."²³ Anfang August gelangte jedoch ein Polizei-Video an die Öffentlichkeit, das die offizielle Version vom "massiven Bewurf" widerlegte.²⁴

"Hamburg brennt"?

"Was vor Ort klein wirkt und lokal, wird auf den Tickern der Newsportale bereits zum weltbewegenden Krawall", schrieb Kaspar Surber von der Zürcher Wochenzeitung WOZ über "die (Freitag-) Nacht im Schanzenviertel". "Es brennt im Schanzenviertel, aber nicht das ganze Viertel brennt. Es sind einzelne Barrikaden, die hier brennen. Sie sind in einem Abstand von hundert Metern aufgerichtet auf der Hauptstraße, die Schulterblatt heißt und sich quer durchs ganze Viertel zieht."25 In diesem Abschnitt von etwa 600 Metern schien es für mehrere Stunden kein staatliches Gewaltmonopol mehr zu geben. Die Straßenkämpfer (hier steht bewusst nur die männliche Form) hatten es geschafft, die Polizei zu vertreiben. Scheiben wurden eingeschlagen, Läden wurden geplündert. Was kritische BeobachterInnen als eine "Gemengelage" darstellen, in der sich Protest gegen staatliche Gewalt, Männlichkeitsrituale, Schaulust und Party mit der Möglichkeit mischten, teure Waren mal eben so abzugreifen, erscheint in der Version von Polizei und Senat als militärisch geordneter Angriff, bei dem auch die Tötung von PolizistInnen wenn nicht beabsichtigt, so doch in Kauf genommen wurde.

²³ ebd., S. 74

²⁴ Sueddeutsche.de v. 4.8.2017; NDR, Panorama 3 v. 22.8.2017

²⁵ www.woz.ch/blog/blog-vom-g20-gipfel/2017/07/08/die-nacht-im-schanzenviertel-ohne-bild

Vor dem Innenausschuss erklärte der Bundespolizist Normen Grossmann, der an diesem Abend den Einsatz im Schanzenviertel leitete, er habe gegen 21.30 Uhr eine "Quelleninformation von verdeckt eingesetzten Kräften" erhalten, wonach "circa 1.500 zu allem bereite Personen" das Viertel zu einer "Festung ausgebaut" hätten. "Auf dem Gerüst Schulterblatt 1 und den Dächern entlang des Schulterblatts sollen Molotowcocktails, Eisenstangen und Zwillen … Feuerlöscher und Gehwegplatten bereitgelegt sein. … Verletzungen bis hin zum Tod würden von der Störerklientel billigend in Kauf genommen."²⁶

Diese Meldung habe den Ausschlag dafür gegeben, dass er und Gesamteinsatzleiter Dudde gegen 22 Uhr beschlossen, Gerüst und Hausdächer durch ein Spezialeinsatzkommando räumen zu lassen. Dessen Einsatz – mit Sturmgewehr im Anschlag – erfolgte ab 23.30 Uhr. Von den Molotow-Cocktails, deren Existenz die Polizei auch anhand eines Videos zu demonstrieren versuchte, das mit einer Wärmebildkamera aus einem Helikopter aufgenommen wurde, fand sich jedoch keine Spur.

Reichlich neue Einsatzmittel

Vor dem G20-Gipfel hatte Gesamteinsatzleiter Hartmut Dudde angekündigt, es werde "alles an Polizeiequipment zu sehen sein, was es gibt".27 Die Drohung wurde wahr: In lange nicht gekanntem Ausmaß wurde beispielsweise Tränengas eingesetzt. In 67 Fällen schossen Einheiten aus Sachsen, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen CS-Gas (Ortho-Chlorbenzylidenmalonitril). In mindestens einem Fall hat eine sächsische Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft einen CS-Wurfkörper genutzt.²⁸ Der Reizstoff wirkt auf die Haut, die Augen und die oberen Atemwege. CS-Gas wird als 40mm-Kartusche ("Reizstoffpatrone") von der Granatpistole "HK69" von Heckler & Koch abgefeuert, bei der Polizei heißt sie "Mehrzweckpistole MZP 1". Dudde hatte die Einsatzführer auswärtiger Kräfte vor dem Gipfel angeblich "angehalten", die Waffe nicht zu verwenden. Diese hätten sich jedoch "in einigen Situationen mit massivem Störerkontakt" eigenmächtig zum Gebrauch der "MZP" entschieden. Die ansonsten bei deutschen Polizeien übliche Beimengung von Tränengas in Wasserwerfern erfolgte laut dem Senat

²⁶ ebd., S. 43

²⁷ shz.de v. 15.6.17

²⁸ Hamburger Bürgerschaft, Drs. 21/10029 v. 15.8.2017

beim Gipfel nicht. In Hamburg wurden 130 PolizeibeamtInnen durch das eigene Tränengas verletzt. Die Polizei behauptete daraufhin, GipfelgegnerInnen hätten den Reizstoff eingesetzt.²⁹

In großem Stil wurden Demonstrierende beim G20-Gipfel mit Pfefferspray eingedeckt. Das Bild jener Frau in Rot-Blau, die auf einen grünen Sonderwagen der Polizei klettert und dort von zwei Polizisten wie Ungeziefer besprüht wird, grub sich ins Protestbewusstsein. Die Webseite "g20-doku.org" meldet eine ganze Reihe von Fällen, in denen PolizeibeamtInnen auf Demonstrierende, Umstehende oder auch AnwohnerInnen gesprüht haben. Einsätze erfolgten vor Wasserwerfern, bei Sitzblockaden, zur Räumung eines Camps, zusammen mit Schlagstock und Fausthieben. Sogar JournalistInnen wurden attackiert, auch wenn sie deutlich als solche zu erkennen waren. Der Reizstoff Capsaicin wird entweder aus den Früchten von Chili oder Cayenne-Pfeffer gelöst oder synthetisch (PAVA) hergestellt.30 Über eine Sprühdose als Strahl oder Nebel freigesetzt wirkt er auf Haut, Augen und Atemwege. Die Menge des beim G20 Gipfel eingesetzten Pfeffersprays lässt sich nicht beziffern, da der Hamburger Senat hierzu keine Statistiken führt. In mindestens acht Fällen ermittelt das Hamburger Dezernat Interne Ermittlungen wegen des möglicherweise rechtswidrigen Einsatzes von Reizstoffen durch Polizeibedienstete.

In Hamburg wurden zudem Einsatzmittel genutzt, die bislang in Deutschland nie auf der Straße gesehen wurden. In 15 Fällen haben die Spezialeinsatzkräfte des SEK Sachsen am Abend des 7. Juli Gummigeschosse in Richtung von Personen geschossen. Verantwortlich war der Hannoveraner Leitende Polizeidirektor Michael Zorn, der die 600 SEK-Kräfte im Einsatzabschnitt "Intervention" koordinierte. Die rechtliche Grundlage des Einsatzes beim G20-Gipfel ist unklar. Die Pressestelle der Hamburger Polizei teilt dazu mit, dass sie "zur Gefahrenprävention" dienten. Die "MZP 1", von der auch die Gummigeschosse abgefeuert wurden, ist im Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) als Schusswaffe aufgeführt. In der Antwort auf eine frühere Kleine Anfrage heißt es, den SEK-Einheiten beim G20-

29 hessenschau.de v. 10.7.2017

³⁰ Zur Problematik von Pfefferspray siehe das Gutachten "'Pfefferspray' – Wirkung und gesundheitliche Gefahren" des Wissenschaftlichen Dienstes im Bundestag, abrufbar unter http://bundestag.de/ausarbeitungen

³¹ Hamburger Bürgerschaft, Drs. 21/10063 v. 18.8.2017

Gipfel sei "keine Freigabe des Schusswaffengebrauchs gegen Personen" erteilt worden. ³² Später schreibt der Senat, dass für die Spezialeinsatzkräfte "aufgrund ihrer Aufgabenstellung" keinerlei Einschränkungen oder Einsatzvorbehalte galten. Sämtliche Einsatzmittel oder Waffen, die dem Abschnitt von Michael Zorn zur Verfügung standen, seien also freigegeben gewesen. Zorn oblag auch die Entscheidung über deren Einsatz. Die Polizei vertritt zudem die Auffassung, es sei am Schulterblatt nicht auf Menschen, "sondern gezielt die Dachkante" geschossen worden. Selbst wenn dem so war, ist fraglich, ob der Einsatz verhältnismäßig war, denn die Personen auf dem Dach hätten von Querschlägern getroffen werden und abstürzen können. Außerdem ist der Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge dem Hamburger SOG zufolge unzulässig, "wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden".

Schließlich hat die Polizei bei der Rückeroberung des Schanzenviertels Schusswaffen nicht nur gegen Personen eingesetzt. Kurz nach Mitternacht erhielten die Einsatzkräfte von Gesamteinsatzleiter Hartmut Dudde die "Freigabe aller erforderlichen Einsatzmittel zum Öffnen von Türen". Hierzu gehörten auch Sprengmittel, die dann allerdings nicht zum Zuge kamen. Als "Türöffnungsmunition" hatten die Einheiten Schrotflinten mit Zinkstaub-Munition genutzt.

Datenschlacht

Auch ohne eine EU-"Extremistendatei" fand anlässlich des G20-Gipfels ein umfassender internationaler Datenaustausch statt. Was den Verfassungsschutz anbetrifft, verweigert die Bundesregierung wie üblich die Auskunft.³³ Das Bundeskriminalamt erhielt Daten vor allem über die 1979 gegründete Police Working Group on Terrorism (PWGoT), der die Staatsschutzabteilungen der Kripo-Zentralen der EU-Staaten sowie Norwegens, Islands und der Schweiz angehören. Seit dem Jahr 2000 beschäftigt sich die PWGoT auch mit "politischen gewalttätigen Aktivitäten".

Die Bundespolizei tauschte mit ihren grenzpolizeilichen Partnerorganisationen Daten aus: Sie erhielt aus zehn europäischen Staaten sowie den USA und China Informationen zu 175 Personen und sie lieferte an zehn europäische Staaten Daten über 335. Wie üblich bei Gipfelprotes-

³² Hamburger Bürgerschaft, Drs. 21/9844 v. 25.7.2017

³³ BT-Drs. 18/13203 v. 28.7.2017, Nr. 14

ten waren die Kontrollen an den Schengen-Grenzen wieder eingeführt worden. 62 potenziellen DemonstrantInnen wurde die Einreise verweigert, darunter 33 Personen, die mit dem Extrazug von Basel nach Hamburg fahren wollten. Haut Auskunft eines Betroffenen verfügten die BPol-BeamtInnen über Personenlisten, die sie offensichtlich von schweizerischen Behörden erhalten hatten. Die PolizistInnen, die ihn kontrollierten und ihm die Einreise verweigerten, hätten gewusst, dass er in der Schweiz einmal wegen Landfriedensbruchs verurteilt worden war. Auf telefonische Nachfrage – bei welcher Institution ist unklar – erhielten sie Informationen über weitere Ermittlungen gegen ihn, darunter noch anhängige Fälle sowie zwei Verfahren, in denen er freigesprochen wurde. Einige Tage vor Abfahrt hatte die BPol den Zugbetreiber aufgefordert, doch vorab die Personalien sämtlicher Reisenden mitzuteilen, um die Kontrollen zügiger abwickeln zu können.

Beim G20-Gipfel wurden aber nicht nur Daten ausgetauscht, sondern auch gesammelt – und zwar unter anderem durch technische Methoden: Dazu gehörten nicht nur die ständigen Videoaufnahmen. In 38 Verfahren griff die Polizei zum Mittel der Funkzellenabfrage, d.h. sie stellte die Kennungen der in einer (oder mehreren) Funkzelle(n) präsenten Mobiltelefone fest. Sie setzte auch einen IMSI-Catcher ein, verschickte "stille SMS" und führte präventive Telekommunikationsüberwachungen durch. Was die Datensammlung des Landesamtes für Verfassungsschutz betrifft, ist der Hamburger Senat mit Auskünften zwar knausriger, bestätigt aber den Einsatz von "stillen SMS" in 31 Informationsgewinnungsverfahren sowie "Beschränkungsmaßnahmen nach dem G10-Gesetz", sprich: geheimdienstliche Telekommunikationsüberwachungen.³⁵

Hinzu kommen die Daten, die die Polizei direkt bei den Betroffenen erhob: bei den 186 Festgenommenen, den 225 Leuten, die im Gewahrsam landeten, und der unbekannten Zahl derer, deren Personalien festgestellt wurden bei diversen Kontrollen – im Umfeld der Camps, in Bussen bei der Anfahrt und bei der Rückfahrt aus Hamburg. In der Woche nach dem Gipfel nahm eine polizeiliche Sonderkommission "Schwarzer

³⁴ BT-Drs. 18/13409 v. 25.8.2017; insgesamt wurden vom 12. Juni bis 11. Juli 910 Personen an der Grenze zurückgewiesen und 744 festgenommen. Die BPol registrierte 4300 unerlaubte Einreisen und 1480 unerlaubte Aufenthalte, welt.de v. 11.7.2017.

³⁵ Hamburger Bürgerschaft Drs. 21/9862 v. 25.7.2107

Block" mit 170 MitarbeiterInnen aus Hamburg sowie aus anderen Ländern und dem Bund ihre Arbeit auf. Ein Hinweistelefon wurde aufgeschaltet und ein Portal eingerichtet, das es Privaten ermöglicht, entsprechende Fotos und Videos hochzuladen. Wie viele Strafverfahren daraus am Ende resultieren, bleibt abzuwarten. Sicher ist jedoch, dass der G20-Gipfel die Staatsschutzdateien von Bund und Ländern weiter anschwellen lassen wird. Wie schwer es ist, dort wieder herauszukommen, haben nun auch die 32 JournalistInnen erfahren, denen die Akkreditierung beim G20-Gipfel nachträglich entzogen wurde.

Wie weiter?

In der Hamburger Bürgerschaft wird sich nun ein Sonderausschuss mit der G20-Woche befassen. Für einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit allen Rechten der Befragung und der Akteneinsicht hat es bisher nicht gereicht.

Während Gerichte die ersten haarsträubenden Urteile gegen "Randalierer" fällen³6 und der Bundesinnenminister seine Propaganda der Tat gegen die verhassten "LinksextremistInnen" fortsetzt, indem er die Internet-Plattform "linksunten.indymedia" verbietet, sind Betroffene polizeilicher Gewalt selbst an die Öffentlichkeit getreten und haben einige Medien die polizeilichen Erzählungen in Frage gestellt: Sie haben die absurd hohen Angaben über verletzte PolizistInnen auseinander genommen³7, das Polizeivideo vom Rondenbarg publiziert und so die Mär vom "massiven Bewurf" ins Wanken gebracht u.a.m. Die dringend erforderliche umfassende Aufklärung findet derzeit nur häppchenweise statt und Konsequenzen aus polizeilichem Fehlverhalten und Grundrechtsverstößen sind, insbesondere während des Wahlkampfs, kaum zu erwarten.

^{36 31} Monate Haft für zwei angeblich geworfene Flaschen, taz.v. 28.8.2017

³⁷ Marcus Engert auf buzzfeed.com am 14.7. und am 21.7.2017

Inland aktuell

Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin: kein Auskunftsrecht

Umstrittene polizeiliche Maßnahmen rund um die Rigaer Straße beschäftigen weiter die Berliner Justiz. Ende Juni wies das Verwaltungsgericht Berlin eine Klage ab, mit der die Auskunft über die Grenzen eines Bereichs begehrt wurde, den die Polizei als "kriminalitätsbelasteten Ort" ausweist. Zwar sah diese sich Anfang Juni auf massiven Druck auch aus den Reihen der neuen Regierungskoalition gezwungen, eine Liste mit diesen bis dato geheim gehaltenen Zonen zu veröffentlichen, an denen die Polizei gemäß Berliner Sicherheits- und Ordnungsgesetz verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen sowie Durchsuchungen von Personen und Sachen durchführen darf. Die veröffentlichte Liste, die bereits schon durch Presseberichte weitgehend bekannt war, weist auch einen "kleinen Bereich" der Rigaer Straße aus. Auskunft über die genauen Umgrenzungen der kriminalitätsbelasteten Orte erteilt die Polizei allerdings aus "einsatztaktischen Gründen" nicht. Mit dieser Information, so die schwache Begründung, könnten "Straftäter" sich einer verdachtsunabhängigen Kontrolle durch einen "Schritt zur Seite" entziehen.¹ Das Berliner Verwaltungsgericht bestätigte mit einer Klageabweisung vom 26. Juni 2017 das Zurückhalten der Information als rechtmäßig, ein Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz läge nicht vor. Im gesamten Friedrichshainer "Nordkiez" muss also weiterhin mit willkürlichen Polizeikontrollen gerechnet werden. (Louisa Zech)

Unklare Daten im AZR zu Ausreisepflichtigen

Bundeskanzlerin Merkel rief Anfang 2017 öffentlich zu einer "nationalen Kraftanstrengung" zur Abschiebung abgelehnter Asylsuchender auf. Im Mai 2017 beschloss der Bundesrat das Gesetz zur besseren Durchset-

-

¹ so gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus, Drs 17/11598 v. 6.7.2017

zung der Ausreisepflicht. Dem lag die Annahme zugrunde, die Zahl der Ausreisepflichtigen in Deutschland würde infolge vieler Asylablehnungen drastisch ansteigen. In einer 1,8 Mio. Euro teuren Studie hatte die Beratungsfirma McKinsey Ende 2016 prognostiziert, bis Ende 2017 müsse mit "mindestens 485.000" ausreisepflichtigen Personen gerechnet werden. Auch die Bundesregierung erwartete eine "erhebliche Steigerung der Zahl der Ausreisepflichtigen".

Doch die Zahl der nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) ausreisepflichtigen Personen ist von Mitte 2016 bis Mitte 2017 mit 221.000 bzw. 226.500 Personen nahezu gleich geblieben. Allerdings sind diese Angaben überhöht und fehlerhaft. Auf Anfrage der Linksfraktion räumte die Bundesregierung ein, dass es im AZR viele "unplausible Angaben" gibt.² So werden knapp 10.000 EU-Angehörige zu Unrecht als Ausreisepflichtige geführt, obwohl bei ihnen kein Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde. Zudem sollen sich fast 50.000 Ausreisepflichtige noch in einem Asylverfahren befinden – was nicht sein kann. Bei über 10.000 Ausreisepflichtigen wurde der Status im AZR zuletzt vor über drei Jahren aktualisiert, bei 6.500 Personen war die Duldung bereits seit mehr als einem Jahr abgelaufen – viele dieser Personen sind womöglich längst nicht mehr in Deutschland.

Die falschen Angaben im AZR resultieren im Wesentlichen aus nicht aktualisierten oder fehlerhaften Eingaben der Ausländerbehörden bzw. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Zugleich führen nicht registrierte Ausreisen zu einer statistischen Überhöhung der Zahl der Ausreisepflichtigen. Die Bundesregierung kann nicht beziffern, in wie vielen Fällen Zweifel an der im AZR vermerkten Ausreisepflicht bestehen. Mehr als 70 Prozent der Ausreisepflichtigen haben eine Duldung, bei mehr als der Hälfte ist jedoch nicht bekannt, aus welchem Grunde diese erteilt wurde. Viele Geduldete dürfen trotz formeller Ausreisepflicht nicht abgeschoben werden – diese Zahl aber wird im AZR nicht erfasst. (Thomas Hohlfeld)

Präventivhaft in Bayern

Für weitreichende Grundrechtseinschränkungen sorgt der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19. Juli 2017, der eine Verschärfung des Bay-

² BT-Drs. 18/12725 v. 14.6.2017

erischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) zur "effektiveren Überwachung" nicht verurteilter "gefährlicher Personen" durch präventivpolizeiliche Maßnahmen vorsieht.³ Neben der Einführung der elektronischen Fußfessel, der Quellen-Telekommunikationsüberwachung und weiterer eingriffsintensiver Maßnahmen, besteht die zentrale Änderung des Gesetzes in der Aufhebung der bisherigen absoluten Höchstdauer des Präventivgewahrsams von 14 Tagen. Aufgrund sehr weit gefasster Voraussetzungen können Personen künftig unbegrenzt im polizeilichen Präventivgewahrsam inhaftiert werden – ohne Verurteilung oder Anordnung einer Untersuchungshaft. Lediglich alle drei Monate muss der Fortbestand des Präventivgewahrsams richterlich überprüft, um um weitere drei Monate verlängert zu werden.

In der bayerischen Variante der Gefährderbekämpfung bedarf es künftig für die Anordnung polizeilicher Maßnahmen nicht mehr wie bisher der konkreten oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Ausreichen soll vielmehr schon eine "drohende Gefahr" – ein in dem Änderungsgesetz neu geschaffener, äußerst unbestimmter Gefahrenbegriff. Eine tatsächliche Gefahr muss demnach noch gar nicht gegeben sein. Es bedarf lediglich der im Verhalten einer Person begründeten konkreten Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut oder auch "Vorbereitungshandlungen … die den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten" sein könnten. Vager kann die Eingriffsschwelle für schwerste Grundrechtseingriffe wohl kaum gefasst sein. (Louisa Zech)

Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei

Nahezu unbemerkt hat der Bundestag am 22. Juni 2017, kurz vor Ablauf der Legislaturperiode, eine Änderung des Strafverfahrensrecht zur Ladung von ZeugInnen verabschiedet. Während sich die öffentliche Berichterstattung über StPO-Änderungen an diesem Tag zurecht auf die umfangreichen neuen Befugnisse zu Quellen-Telekommunikations-überwachung und Online-Durchsuchung konzentrierte⁴ und insbesonde-

³ Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017, Nr. 13 v. 31.7.2017, S. 388-392

⁴ BT-Drs 18/12785 v. 20.6.2017, vgl. auch das Plenarprotokoll 18/240, S. 24584ff v. 22.6.2017

re den äußerst fragwürdigen Trick hervorhob, mit dessen Hilfe die Regierungskoalition die Regelung in letzter Minute in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren einschob, präsentierte sich der ursprüngliche Entwurf zum "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens" scheinbar als rein technokratische Anpassung verschiedener Aspekte an die strafprozessuale Praxis und Rechtsprechung. Als eine zentrale Neuregelung wurde unter Änderung des § 163 StPO die Pflicht von ZeugInnen beschlossen, bei der Polizei auszusagen, "wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt". ⁵ Bislang bestand eine derartige Pflicht nur bei Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft oder ErmittlungsrichterInnen.

Als besonders problematisch an der Regelung erweist sich zum einen, dass vollkommen unklar bleibt, wann und wie ein "Auftrag der Staatsanwaltschaft" erteilt werden soll. Die Gesetzesbegründung lässt offen, ob zur verbindlichen Ladung künftig ein solcher Auftrag für einen spezifischen Zeugen nötig ist oder ob er sogar für ein gesamtes Strafverfahren pauschal erteilt werden kann. Im letzteren Fall dürfte die Einschränkung wegen zu erwartender formularhafter Aufträge keinen praktischen Wert haben. Zum anderen sind weder eine besondere Form noch eine Frist für die Ladung vorgesehen. Zu befürchten ist also, dass künftig durch kurzfristige, ggf. sogar nur mündliche Ladungen der Druck auf ZeugInnen deutlich erhöht werden könnte.

Zudem ist zu erwarten, dass die Ermittlungsbehörden künftig in noch größerem Ausmaß als bislang die Grauzone zwischen einer möglichen Beschuldigteneigenschaft und dem Zeugenstatus ausnutzen werden. Zwar soll auch gemäß der neuen Regelung die Staatsanwaltschaft darüber entscheiden, allerdings nur "sofern insoweit Zweifel bestehen". Insgesamt stärkt die Neuregelung die Position der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft und höhlt damit die Rolle der Justiz im Ermittlungsverfahren weiter aus. (Tom Jennissen)

⁵ BT-Drs 18/11277 v. 22.2.2017

Meldungen aus Europa

(Keine) Parlamentarische Kontrolle von Europol

Mit der geänderten Europol-Verordnung (EU 2016/794) wurde im Mai 2016 ein neuer gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss für Europol geschaffen (Joint Parliamentary Scrutiny Committee, JPSC). Zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des JPSC sagt die Verordnung jedoch nichts, sie musste zwischen den nationalen und dem Europäischen Parlament(EP) festgelegt werden. Das JPSC soll nun bis zu vier VertreterInnen je nationalem Parlament und bis zu 16 Mitglieder des EP umfassen. Zur Arbeitsweise des JPSC hatte der Bundestag eine Reihe von Vorschlägen wie die Einrichtung ständiger Ausschüsse u.a. zur Haushaltskontrolle und zur Aufsicht über die operative Tätigkeit von Europol gemacht. Da jedoch schon die Aushandlung der Zusammensetzung viel diplomatisches Hin und Her ausgelöst hatte, wurde auf solche Festlegungen zunächst verzichtet. Klar ist somit nur, dass der Ausschuss sich zweimal im Jahr – in Brüssel und im Land der Ratspräsidentschaft – treffen wird.

Derzeit ist jedoch noch unklar, wer an der konstituierenden Sitzung des JPSC am 9./10. Oktober dieses Jahres von deutscher Seite teilnehmen wird. In einem grundlegenden Missverständnis über die politische Verfassung der Bundesrepublik fand nämlich der Bundesrat, dass er ebenfalls an der parlamentarischen Kontrolle Europols teilnehmen solle - vertreten durch je einen Landesinnenminister der CDU und der SPD. Der Bundestag hatte darauf verzichtet, schon zu einem frühen Zeitpunkt des Prozesses klarzustellen, dass der Bundesrat einerseits kein Parlament ist, und andererseits bereits in zahlreichen Aufsichtsgremien von Europol vertreten ist, u.a. im viel gewichtigeren Verwaltungsrat. Und dann kündigte auch noch innerhalb des Bundestages die CDU/CSU-Fraktion die Verabredung auf, allen derzeit vier Fraktionen einen Sitz im JPSC zuzugestehen. Mit Redaktionsschluss dieser Ausgabe war damit noch nicht absehbar, wie die deutsche Delegation im JPSC endgültig zusammengesetzt sein wird. (Dirk Burczyk)

Mit Geheimhaltung gegen Geheimdienstkontrolle

Seit einem Jahr arbeitet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit europäischen Inlandsgeheimdiensten in Den Haag in einer "operativen Plattform" zusammen. Die Anlage ist beim niederländischen Geheimdienst AIVD angesiedelt. Sie gehört jedoch zur "Counter Terrorism Group" (CTG), die wiederum ein Ableger des "Berner Clubs" ist, einem Zusammenschluss von Inlandsgeheimdiensten der EU-Staaten, Norwegens und der Schweiz. Die nunmehr operative Zusammenarbeit der CTG wurde im Sommer 2016 in einer eilig gezimmerten Vorschrift des Bundesverfassungsschutzgesetzes geregelt.

Das Bundesinnenministerium (BMI) hält alle Details zu der "operativen Plattform" weiter geheim. Diese Heimlichtuerei ist jedoch laut einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags rechtlich bedenklich und erschwert die parlamentarische Kontrolle.¹ In rund einem Dutzend Anfragen hatten Abgeordnete in den vergangenen zwei Jahren erfolglos nach der CTG, dem "Berner Club" und der Zusammenarbeit in Den Haag gefragt. Von Bedeutung sind unter anderem die beteiligten Dienste: Sofern sie über Polizeivollmachten verfügen, dürfte das BfV aufgrund des deutschen Trennungsgebotes mit diesen womöglich keine Informationen austauschen.

Als Grund der Geheimhaltung nennt die Bundesregierung die vereinbarte "Third Party Rule". Keine der gelieferten Informationen sollen an eine dritte Partei weitergegeben werden. Dem Bundesinnenministerium zufolge fallen fast alle Auskünfte zur "operativen Plattform" unter die Regel. Dem widerspricht der Bundestag deutlich: Ein pauschales Auskunftsverweigerungsrecht steht der Bundesregierung demnach nicht zu. Sie darf zwar ihre Geheimhaltungsinteressen wahren, muss aber auch das Informationsbedürfnis des Parlaments erfüllen. Möglich wären etwa Freigabeersuchen bei dem Staat, der die erfragten Informationen in Den Haag eingestellt hat. Erst auf Nachfrage fanden die fragenden Abgeordneten heraus, dass sich das BMI zur Beantwortung einer parlamentarischen Initiative in keinem einzigen Fall die Mühe machte, ein solches Freigabeersuchen überhaupt zu versenden. (Matthias Monroy)

¹ Kontrolle von Nachrichtendiensten bei Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten im Ausland, abrufbar unter www.bundestag.de/analysen

"Interoperabilität" – Bericht der Expertengruppe

Im April vergangenen Jahres präsentierte die EU-Kommission eine Mitteilung über "über solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit", in der sie eine umfassende Neuordnung des Dateienwesens der EU in diesem Bereich propagierte. Die bereits bestehenden von der Agentur für IT-Großsysteme (eu-LISA) geführten Datenbanken (Eurodac, Visa-Infomationssystem – VIS, Schengener Informationssystem – SIS) sollten ausgebaut werden. Neue sollten entstehen (Ein- und Ausreisekontrollsystem EES, Reiseinformationsund Genehmigungssystem ETIAS, Strafregister für Drittstaatsangehörige ECRIS-TCN). DrittausländerInnen sollten nicht mehr unerfasst in die EU einreisen können, Lücken seien zu schließen, lautete die Parole.²

Zwei Monate später berief die Kommission eine "Hochrangige Expertengruppe Interoperabilität und Informationssysteme" (HLEG), an der u.a. VertreterInnen der Mitgliedstaaten sowie der EU-Anti-Terror-Koordinator und der EU-Datenschutzbeauftragte beteiligt waren.³ Am 11. Mai 2017 legte die HLEG ihren Abschlussbericht vor.⁴ Sie begrüßt nicht nur die Vorschläge der Kommission zu den einzelnen Datenbanken. Sie hält sich im Wesentlichen auch an die Ideen zur Verbesserung der "Interoperabilität", die die Kommission in ihrer Mitteilung vom April 2016 präsentiert hatte. Angestrebt wird zunächst eine gemeinsame Schnittstelle, die es erlaubt, sämtliche Systeme mit einem Klick abzufragen. Ähnliches gibt es bereits in diversen Schengen-Staaten auf nationaler Ebene. Um die geplante zentrale schengenweite Schnittstelle von den bestehenden nationalen abzuheben, spricht die Expertengruppe nun von einem "europäischen Suchportal".

Von einer gemeinsamen Schnittstelle aller Systeme sollen schließlich auch Kriminalpolizeien und – je nach nationalem Recht – ebenso die Geheimdienste profitieren. Über ihren Zugriff auf Visa- und Asyldaten wird in der EU seit Jahren gestritten. Informationen aus dem VIS und

² COM (2016) 205 final v. 6.4.2016, siehe Monroy, M.; Busch, H.: Europäische Datenbanken und Terrorismusbekämpfung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 112 (März 2017), S. 55f

³ http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3435

⁴ http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail Doc&id=32600&no=1

aus Eurodac können sie bisher nur im begründeten Einzelfall abrufen. Nach dem Willen der ExpertInnen soll diese Einschränkung künftig entfallen, solange es bei den Anfragen "nur" um die Identität einer Person geht. Mit einer Anfrage erführen sie, ob und in welchem der Systeme Daten zu finden sind. Erst für weitere Ermittlungen (wie zum Beispiel zu Reisewegen) wären eine Begründung und eine Genehmigung erforderlich.

Schnittstellen und Suchportale sind aber nur der erste Schritt zur "Interoperabilität". Statt für jedes Datensystem ein eigenes Fingerabdruckidentifizierungs- oder Gesichtserkennungssystem zu entwickeln, empfehlen die ExpertInnen einen "gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten", der den einzelnen Informationssystemen – vom SIS bis hin zum EES – vorgeschaltet wäre. Würde ein Polizist beispielsweise das SIS anhand eines Fingerabdrucks abfragen, könnte dieser "Dienst" zudem anzeigen, ob Daten zu dieser Person auch im VIS oder in Eurodac vorhanden sind. Am Ende der Entwicklung stünde ein "gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten", in dem neben den Fingerabdrücken und Bildern auch "die von einer Person behaupteten biographischen Identitäten" (Name, Geschlecht und Geburtsdatum) verzeichnet wären. Dem "Identitätsbetrug" soll damit ein Riegel vorgeschoben werden.

Darüber hinaus will die HLEG weitere Lücken schließen. Sie fordert, auch die Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen mit längerfristigen Aufenthaltstiteln, die von den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, sowie von BürgerInnen der EU- und der assoziierten Schengen-Staaten zu erfassen – am besten in einem neuen Informationssystem. Während die Kommission diesen Vorschlag zunächst "prüfen" wollte, signalisierte der Rat umgehend seine Zustimmung.⁵ (Heiner Busch)

⁵ COM (2017) 261 final v. 16.5.2017; Ratsdok. 8797 v. 11.5.2017

Literatur

Zum Schwerpunkt

"Deradikalisierung" - ein neues Zauberwort bereichert die sicherheitspolitische Debatte der letzten Jahre. Blickt man in die einschlägige Publikationslandschaft, werden schnell bekannte Muster deutlich; Muster, die für den Verlauf, die AkteurInnen und Interessengruppen und die "Logik" der Konjunkturen innerer Sicherheitspolitiken kennzeichnend sind: Man nehme einen im Alltagsverständnis positiv besetzten Begriff und entfalte in dem so überschriebenen Feld eine Vielzahl von beliebigen Aktivitäten, an denen sich alle beteiligen, die diese "beliebigen Aktivitäten" schon immer für sinnvoll hielten. Sogleich bildet sich eine "Scientific Community", deutlich dominiert von "Praktikern" und deren Interessen, die im Gleichklang zwei Dinge fordern: endlich eine Evaluation (um wissensbasierte Praxis beteiben zu können) und eine auf Dauer gestellte Förderung (um die Standards umsetzen, die "Vernetzung" vertiefen zu können). Im Ergebnis entsteht ein buntes Potpourri sozialer Interventionen, die von unterstützend-helfenden bis zu repressivstrafenden reichen - alle legitimiert durch die Idee, über "Deradikalisierung" Innere Sicherheit zu gewährleisten. Im Folgenden Hinweise auf die deutschsprachige Szene:

Trautmann, Catrin; Zick, Andreas: Systematisierung von in Deutschland angebotenen und durchgeführten (Präventions-)Programmen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung außerhalb des Strafvollzugs, Bielefeld 2016, www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2016_systematisierung_islamismusprpevention_langfassung.pdf

Trautmann, Catrin; Kahl, Wolfgang; Zick, Andreas: Prävention von islamistischer Radikalisierung und Gewalt, in: forum kriminalprävention 2017, H. 1, S. 3-9, www.forum-kriminalpraevention.de/systematisierung-von-praeventionsansaetzen.html

Initiiert vom "Deutschen Forum für Kriminalprävention" hat das Bielefelder "Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung" einen Systematisierungsversuch der deutschen Deradikalisierungs-Land-

schaft unternommen. Die Untersuchung erfasst 36 Initiativen, die im Herbst 2015 bestanden. Identifiziert werden vier "Prototypen" (Medienschutz, Bildungsarbeit, Netzwerkbildung und Beratungsarbeit), die – mit Ausnahme des Medienschutzes – in jeweils zwei "Formaten" umgesetzt werden. Deutlich wird die präventive Vorverlagerung in Richtung allgemeiner prosozialer, demokratisch intendierter Interventionen. Bei den wenigen Ansätzen, die direkt an die Betroffenen adressiert sind, wird festgestellt, dass sie auf "Ressourcenorientierung" und den Ausbau "protektiver Faktoren" setzen.

Gruber, Florian; Lützinger, Saskia; Kemmesies, Uwe E.: Extremismus-prävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Schwerpunktdarstellung Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015), Wiesbaden (BKA) 2016, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016ExtremismuspraeventionInDeutschland.html

Gruber, Florian; Lützinger, Saskia: Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Modulabschlussbericht, Wiesbaden (BKA) 2017, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/ Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2017PueG_Extremismus praeventionInDeutschland Erhebung.pdf

Lützinger, Saskia; Gruber, Florian: Extremismusprävention in Deutschland – Herausforderungen und Optimierungspotenzial. Wiesbaden (BKA) 2017, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forsc hungsergebnisse/2017PueG_ExtremismuspraeventionInDeutschland_ Herausforderung.html

Diese Untersuchungen entstanden im Rahmen des BKA-Forschungsprojektes "Entwicklungsmöglichkeiten einer phänomenübergreifend ausgerichteten Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität (PüG)". Für die Jahre 2014/15 wurden dem Radikalisierungs-Paradigma folgend 721 Projekte in der "Präventionslandschaft" in den Bereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus erfasst. Nachdem in dem Bericht von 2016 zunächst die Projekte in staatlicher Trägerschaft vorgestellt worden waren, weist (auch) der Modulabschlussbericht von 2017 darauf hin, dass die psychosozialen Hintergründe von Radikalisierungsprozessen zu wenig beachtet würden, dem Linksextremismus zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet werde, und es insgesamt an aussagekräftigen Evaluationen mangele. Zur Erhebung des "Optimierungspotenzials" wurden die Angaben von neun ExpertInnen aus der

Deradikalisierungsarbeit ausgewertet. Im Ergebnis findet sich der Common Sense aller PräventionistInnen: von der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, die übernommen werden müsse, bis zur dauerhaft gesicherten Finanzierung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, Berlin 2016, www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/strategie-extremismuspraeven tion-und-demokratiefoerderung.html

Bereits im Titel dieser "Strategie" wird die prinzipielle Grenzenlosigkeit des Ansatzes deutlich. Als ihr "übergeordnetes Ziel" verkündet die Bundesregierung, "durch Prävention von Radikalisierung und Gewalt zu einer demokratischen und sicheren Gesellschaft beizutragen", und das geschieht über die Förderung von Beratungsangeboten bis zum Ansatz, über die "Förderung von Engagement, Mut, Zivilcourage und Konfliktfähigkeit die gelebte Demokratie und ihre Werte zu stärken". Im Hinblick auf Deradikalisierung wird auf verschiedene Forschungsprojekte, insbesondere des BKA, und die Förderung kritischer Evaluierung hingewiesen.

Steffen, Wiebke: Prävention der salafistischen Radikalisierung (Teil 1 und 2), in: forum kriminalprävention 2015, H. 4, S. 10-17 u. 52-56, www. forum-kriminalpraevention.de/files/Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2015-04/radikalisierung.pdf

Im zweiten Teil dieses auf dem Vortrag auf der Herbsttagung 2015 des BKA fußenden Artikels werden verschiedene Präventionsansätze vorgestellt. Als langjährige Kennerin sieht Steffen die Islamismusprävention in der Tradition allgemeiner Kriminalprävention, deren bekannte Risiken ("Versicherheitlichung", mangelnde Professionalität, Vernetzung und Evaluierung) sie in Rechnung stellt und um die Kritik an der ausgrenzenden "Logik des Verdachts" und die kontraproduktiven Wirkungen aus muslimische Gemeinschaften erweitert. Ohne daraus Konsequenzen zu ziehen, werden dann die Initiativen in den Bereichen Polizei, Jugendhilfe und Schulen vorgestellt, um dann in Übereinstimmung mit der Innenministerkonferenz eine "nationale Präventionsstrategie" zu fordern – mit den zustimmend zitierten Worten des BKA-Präsidenten: einen "tragfähigen Masterplan", der die "Zusammenarbeit von Polizei

und Nachrichtendiensten ... Justiz, Sozial-, Bildungs- und Jugendbehörden" regelt.

Köhler, Daniel (Verf.): Strukturelle Qualitätsstandards in der Präventionsarbeit gegen gewaltbereiten Extremismus, Stuttgart 2016, www.kpebw.de/wpcontent/uploads/Handbuch-KPEBW.pdf

Das beim Innenministerium des Landes angesiedelte "Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen den (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg" (KPEBW) hat dieses Handbuch für PraktikerInnen im Bereich der Extremismusprävention in Auftrag gegeben. Bevor der Autor ab S. 23 zu den Qualitätsstandards kommt, werden Systematisierungen von Präventionen/Interventionen vorgestellt. Auch wird die internationale Debatte über Ziele und Wirkungen von Deradikalisierungsprogrammen referiert. Die Standards selbst beziehen sich auf die Dimensionen "Programmleitung/-entwicklung", "Personal und Organisation", "Klienteneinstufung", "Beratung und Betreuung", "Qualitätssicherung" und "Transparenz". Das ist zumindest auf der immanenten Ebene ein Versuch, Professionalität zu gewährleisten. Fraglich bleibt allerdings, inwiefern PraktikerInnen (auch materiell) in der Lage sind, diesen Standards gerecht zu werden.

Kober, Marcus: Zur Evaluation von Maßnahmen der Prävention von religiöser Radikalisierung in Deutschland, in: Journal for Deradicalization, No.11 (Summer 2017), pp. 219-256, www.journals.sfu.ca/jd/index.php/jd/article/download/105/88

Der Autor hat den Versuch einer Bilanz vorliegender Evaluationen unternommen. Seine aufwändige Recherche hat zu lediglich sieben Projekten geführt, zu denen Evaluationen vorliegen. Im zweiten Teil des Artikels entwickelt Kober Vorschläge, wie der "eklatante Mangel an Evaluationen" beseitigt werden könnte.

El-Mafaalani, Aladin; Fathi, Alma; Mansour, Ahmad; Müller, Jochen; Nordbruch, Götz; Waleciak, Julian: Ansätze und Erfahrungen der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit, HSFK-Report 6/2016, Frankfurt am Main, www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publikationen/report_062016.pdf

Die Studie will die Erfahrungen in anderen Präventions- und Deradikalisierungsbereichen für die Auseinandersetzung mit dem Salafismus nutzbar machen. Für die Distanzierung (= Abwendung von Gewalt) und

Deradikalisierung (= zusätzlich Abwendung von der Ideologie) wird auf Erfahrungen mit RechtsextremistInnen und Sektenmitgliedern verwiesen. In ihren Handlungsempfehlungen betonen die AutorInnen die Notwendigkeit weiterer Forschung. Für die "politische und pädagogische Praxis" reicht ihr Katalog von der "schulischen Unterrichtsentwicklung" über die "Projektebene" mit "zivilgesellschaftlichen Akteuren", bis zu "Zeugenschutzprogrammen", "der interkulturellen Öffnung der Institutionen" oder der "Ausweitung des islamischen Religionsunterrichts".

Molthagen, Dietmar (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit, Berlin (Friedrich-Ebert-Stiftung) 2015, www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=12034&ty=pdf Dieser Band versammelt Beiträge des ExpertInnengremiums der Friedrich-Ebert-Stiftung. Für Aspekte der Deradikalisierung sind die Beiträge von Werner Schiffauer zum "Wert" verfassungsschützerischen Wissens über Islamismus und von Thomas Mücke, der die Arbeit des "Violence Prevention Network" (VPN) schildert, von besonderem Interesse.

Neumann, Peter: Radikalisierung, Deradikalisierung, Extremismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2013, H. 29-31, S. 3-10, www.bpb.de/apuz/164918/radikalisierung-deradikalisierung-und-extremismus?p=all Dieser Beitrag ist auch nach vier Jahren noch lesenswert, weil er versucht, ein wenig begriffliche Klarheit zu schaffen. Und weil in der begrifflichen Unterscheidung (etwa zwischen verschiedenen Extremismen, Varianten der Deradikalisierung und Demobilisierung) immer neue Unklarheiten auftauchen, die mehr Fragen aufwerfen als beantworten.

Reicher, Fabian: Deradikalisierung und Extremismusprävention im Jugendalter, in: soziales_kapital Nr. 14 (2015), www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/398

Der Aufsatz fasst die wenigen kritischen Positionen zur (islamistischen) Deradikalisierung zusammen: Die Aufmerksamkeit gegenüber muslimischen Jugendmilieus aus der Sicherheitsperspektive können als Diskriminierung wahrgenommen werden und die Anziehungskraft bestimmter Szenen verstärken. Die AdressatInnen der Deradikalisierung würden häufig als defizitäre Individuen mit einem problematischen sozialen oder familiären Umfeld wahrgenommen; dies sei eine "Projektion", mit der von "menschenfeindlichen Strukturen in der gesellschaftlichen Mitte" abgelenkt würde. Da einerseits nicht bestimmt sei, wo "Radikalität"

beginnt, andererseits "Radikalisierung" einen Prozess beschreibt, gehe von präventiven Interventionen die Gefahr aus, eine ganze Generation unter Verdacht zu stellen. Schließlich fuße der Versuch, über zeitlich begrenzte Projekte etwas bewirken zu wollen, auf einer "Simplifizierung" der Zusammenhänge von "problematischen Strukturen innerhalb der einzelnen Sozialisationsinstanzen und der gesamten Gesellschaft".

Kulturbüro Sachsen (Hrsg.): Vom Kopf auf die Füße. Zum anwaltschaftlichen Arbeiten mit menschenrechtsorientierten Jugendlichen im ländlichen Raum, Dresden 2014, www.kulturbuero-sachsen.de/images/PDF/WJD-Abschluss doku.pdf

Diese Veröffentlichung entstand im Zusammenhang mit Projekten in zwei sächsischen Kleinstädten, die lokale "rechte Hegemonien" durch die Arbeit mit "menschenrechtsorientierten Jugendlichen" durchbrechen sollten. Für den Schwerpunkt unseres Heftes ist der abschließende Beitrag von Susanne Feustel ("Von der 'Glatzenpflege auf Staatskosten' zur Deradikalisierung als Konzept") besonders lesenswert. Nach dem kritischen Rückblick auf die Praxis "akzeptierender Sozialarbeit" in den 1990er Jahren, wendet sich die Autorin der Deradikalisierung zu, die sie als "Begriffscontainer" bezeichnet. Der Begriff sei "schwammig" und stehe für die "allumfassende Idee "etwas gegen rechts zu tun". Selbst in den engen Bereichen, in denen der Ansatz plausibel sei, etwa im Umgang mit AussteigerInnen oder in Haftanstalten, fehle es häufig an den Voraussetzungen für qualifizierte Arbeit. Gingen die Aktivitäten darüber hinaus, dann würden die knappen Ressourcen faktisch dazu führen, auf Kosten "der anderen" für "ideologisch durchdrungene rechtsorientierte Jugendliche ... ein besseres Setting zu schaffen".

Burschel, Friedrich (Hrsg.): Durchmarsch von rechts. Völkischer Aufbruch: Rassismus, Rechtspopulismus, rechter Terror, Berlin (Rosa-Luxemburg-Stiftung) 2016, www.rosalux.de/publikation/id/8811/durchmarsch-von-rechts

Der Beitrag von Esther Lehnert und Enrico Glaser ("Verstellter Blick") kündigt im Untertitel "eine Absage an 'Deradikalisierung" für die Jugendarbeit "gegen rechts" an. Das Konzept wird als "kontraproduktiv" bewertet. Kritisiert wird die Defizitorientierung des Ansatzes, der Blick auf (männliche) "Radikalisierte", die Verortung des Problems am Rande der Gesellschaft und die Vernachlässigung demokratisch orientierter Jugendlicher. Damit werde die "dringend notwendige Auseinandersetzung mit gesellschaftlich weit geteilten Einstellungen … erschwert."

Aus dem Netz

http://journal-exit.de

Seit 2013 erscheint das "Journal EXIT-Deutschland. Journal für Deradikalisierung und demokratische Kultur". Entstanden aus der Arbeit, der seit 2000 bestehenden Organisation "EXIT-Deutschland", die Angehörige der rechten Szene beim Ausstieg unterstützt, beschäftigt sich das Journal nicht allein mit rechtsextremistischer, sondern mit allen Formen der "Deradikalisierung". Die Zeitschrift dient eher der Information und der Selbstverständigung der AkteurInnen als der kritischen Würdigung der Aktionen. Gleichwohl als Informationsquelle über nationale und ausländische Entwicklungen unverzichtbar.

http://journals.sfu.ca/jd/index.php/jd/index

Seit dem Winter 2014/15 erscheint das "Journal for Deradicalization" mit jährlich vier Ausgaben. Es wird herausgegeben vom "German Institute on Radicalization and De-radicalization Studies", das von Daniel Köhler (s.o. "Qualitätsstandards") geleitet wird. Veröffentlicht werden Beiträge in deutscher oder englischer Sprache. Inhaltlich sind die Gegenstände weit gestreut: Sie beziehen sich auf rechtsextremistische oder islamistische (De-)Radikalisierungen, auf Entwicklungen von der Schule bis zum Internet, auf die Lage in verschiedenen europäischen Ländern, in Asien oder in der arabischen Welt. Und sie beleuchten die Entwicklungen in verschiedenen Ländern. Das JD beweist mit jeder Ausgabe: (De-)Radikalisierung ist ein globales Phänomen.

www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraeventi on

Die Seite der Bundeszentrale für politische Bildung ist auf den Salafismus fokussiert. Der "Infodienst Radikalisierungsprävention" stellt Materialien zur Verfügung. Über *links* wird auf verschiedene Initiativen und deren Arbeit verwiesen. Die Informationen beziehen sich zum Teil auch auf Aktivitäten gegenüber anderen Radikalisierungen. Ein Newsletter, der aktuelle Informationen verspricht, kann abonniert werden.

(alle: Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Großmann, Werner (mit Böhm, Peter): Der Überzeugungstäter, Berlin (Verlag edition ost) 2017, 252 S., 16,99 EUR

Dieses Buch ist eigentlich gar kein Buch. Vielmehr ist es ein rund 250 Seiten langes Interview, bei dem Frager und Befragter sich gegenseitig die Bälle zuwerfen. Bei dem freundschaftlichen Pingpong-Spiel ist Werner Großmann, der letzte Chef der Hauptverwaltung Aufklärung (HV A), des Auslandsgeheimdienstes der DDR, zweifellos der prominentere "Autor". Über seinen "Co-Autor" Peter Böhm heißt es dagegen lediglich, er sei Journalist und recherchiere "seit Jahren zum Thema Geheimdienste". Bei näherer Betrachtung handeln zumindest seine letzten drei Bücher von ehemaligen DDR-Spionen. Einen Begriff, den Großmann strikt von sich weist und lieber von "Aufklärern" spricht. Damit sind die Unstimmigkeiten zwischen beiden dann auch schon ausgeräumt. Kein Wunder also, dass Böhm bei der kameradschaftlichen Plauderei auch schon mal ein "uns" oder "wir" in die Fragen gerät. Und so haben die DDR-BürgerInnen den Mauerbau 1963 denn auch mehrheitlich "begrüßt"; der "Wahrheitsgehalt" der Publikationen der "Aufarbeiter" in der Bundesbehörde zur Aufarbeitung der Stasi-Unterlagen (BStU) ist zumindest zweifelhaft, und von den Vorgängen in anderen Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) hat Großmann ohnehin nichts gewusst usw. - usw. Wer die Guten und wer die Bösen waren, ist somit klargestellt. Also lassen wir es dabei und legen das Buch in eine möglichst staubige Ecke. (Otto Diederichs)

Hirschmann, Nathalie: Sicherheit als professionelle Dienstleistung und Mythos. Eine soziologische Analyse der gewerblichen Sicherheit, Wiesbaden (Springer VS) 2016, 307 S., 39,99 EUR

Die vorliegende Studie ist 2015 als Dissertation an der Universität Potsdam angenommen worden und stammt aus dem Dunstkreis des zwischen 2010 und 2012 durchgeführten Forschungsprojekts KoSiPol (Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt), das für diese Arbeit als "thematischer Impulsgeber" gedient habe (S. 33). Die Untersuchung fragt mit einem Methodenmix, der auch leitfadengestützte Interviews umfasst, "wie sich Sicherheitsdienstleister gegenüber anderen, konkurrierenden Berufsgruppen wie der Polizei zu etablieren suchen und welche Rolle dabei deren Kunden bzw. Auftraggeber spielen" (S. 24). Mit dem

Soziologen Andrew Abbot wird die Sicherheitswirtschaft einer professionssoziologischen Analyse unterzogen, obwohl sie "keine klassische Profession darstellt" (S. 31), sowie "mittels zentraler Konzepte des Neo-Institutionalismus" als Organisation in den Blick genommen, "ohne sie mit dem Konzept der Organisation gleichsetzen zu wollen" (S. 60). Schließlich teilt die Autorin einleitend mit, sie wisse schon irgendwie, es gehe im Sicherheitsgewerbe um Gewinnerzielung, aber "da das Adjektiv ,kommerziell' eine normative Komponente bzw. Bewertung enthält", gilt es ihr als "wenig zielführend" (S. 46); außerdem heiße die juristische Regulierung der Branche ja auch Gewerbeordnung. Nach einer solchen Logik verkauft Edeka Gefühle und Erotika ("Wir lieben Lebensmittel!") und ein Wach- und Sicherheitsunternehmen gründet sich mit dem Ziel, Rechtsfrieden (und nicht etwa Profit) zu generieren. Was sonst "wenig zielführend" ist, bleibt im Dunkeln. Jedenfalls, nach rund 200 Seiten altbekannter Phänomenbeschreibungen (S. 255): "Es kann sich die Sicherheitswirtschaft nur so weit etablieren, legitimieren und professionalisieren", wie dies die "Anspruchsgruppe" (die Kunden) und das "organisationale Feld" (Gesetzgeber, BürgerInnen, Institutionen etc.) zulassen: "Und das ist unter den aufgezeigten Bedingungen wohl auch zu befürworten". Mag sein, nur hat es dafür nicht wieder so ein Produkt aus dem Hause KoSiPol gebraucht. (Volker Eick)

Redaktionskollektiv (Hrsg.): Wege durch den Knast. Alltag. Krankheit. Rechtsstreit, Berlin (Assoziation A) 2017 (2. Aufl.), 680 S., 19.90 EUR, vollständig unter: www.wegedurchdenknast.de, für Gefangene kostenlos über den Verlag bestellbar

In der zweiten Auflage ist der umstrittene Ratgeber für Gefangene "Wege durch den Knast" erschienen – und mittlerweile in 24 Justizvollzugsanstalten verboten. Das OLG Nürnberg hat nun das Verbot erneut bekräftigt. In seinem Beschluss vom 9. März 2017 heißt es: Textstellen des Ratgebers "weisen eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, gegen den Behandlungsauftrag gerichtete, die Sicherheit und Ordnung gefährdende Tendenz aus, da sie geeignet sind, bei den Gefangenen eine massive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken."

Das Buch ist unter Mitwirkung von Gefangenen, Ex-Gefangenen, PflegerInnen, AnwältInnen und ÄrztInnen entstanden. Es will den Gefangenen den Knastalltag erleichtern und ihnen ein Stück weit Handlungsfähigkeit zurückgeben. In unkomplizierter und gut lesbarer Sprache

werden die drei großen Themen Alltag, Gesundheit und Recht behandelt, wobei keine Themen ausgespart werden. Dabei geht es dem Redaktionskollektiv vor allem um die "Wissensweitergabe an Neuzugänge", wie es in der Einleitung formuliert wird, wobei ein Großteil des Buches – vor allem die ersten Kapitel – aus Erfahrungsberichten von Gefangenen selbst besteht.

Besonders hervorgehoben wird die Situation von Frauen im Strafvollzug, ein in der öffentlichen Diskussion unterbelichtetes Thema. Frauen machen nur etwa fünf Prozent an der gesamten Gefängnispopulation aus, was mit besonderen Nachteilen verbunden ist, da auf ihre Bedürfnisse noch weniger eingegangen wird. Auch die besonderen rechtlichen Probleme von Gefangenen ohne deutschen Pass werden aufgegriffen, wobei es für diese allerdings auf Grund sprachlicher Barrieren schwierig sein könnte, von dem Buch direkt zu profitieren.

Schwer getan hat sich die Redaktion mit dem Kapitel über "Sexualität" im Gefängnis, sich aber letztlich für die Aufnahme entschieden. Oft wird neben der Freiheitsbeschränkung, dem Mangel an "geistiger Fortbildung" und physischer Betätigung, die sexuelle Deprivation von Gefangenen vernachlässigt.

Die abolitionistische Haltung der AutorInnen tritt deutlich zu Tage, insbesondere ist ein Unterkapitel dem Hungerstreik gewidmet. Nach eigener Aussage des Redaktionskollektivs im Vorwort gehe es ihnen um "Kämpfe gegen den Knast und den gefängnisindustriellen Komplex". Im Vordergrund des gesamten Werkes steht aber die rechtliche und gesundheitliche Beratung sowie das Teilen und die Weitergabe von spezifischem Wissen und Erfahrungen.

"Wege durch den Knast" ist mehr als nur ein Ratgeber für Gefangene, sondern darüber hinaus für alle interessant, die sich für Gefängnisstrukturen und Knastalltag interessieren. Dabei kann er – trotz seines Umfangs – als Ganzes gelesen oder einfach nur als "Nachschlagewerk" im Regal stehen, denn obwohl er keine juristische Fachliteratur ist, ist er gründlich recherchiert und mit Sachkunde geschrieben. Vor allem aber gibt er Raum für die Perspektive der Gefangenen, die sonst nur selten gehört wird! (Louisa Zech)

Summaries

Thematic focus: Silver bullet "de-radicalisation"

"De-radicalisation" as embedded prevention

by Dirk Burczyk

For the purpose of combating terrorism states do not only criminalise activities well in advance of a terrorist act. They also rely increasingly on interventions aiming to prevent or reverse "radicalisation". Though the concept is contested, the prevention of "radicalisation" has become a testbed for censorship, propaganda and the co-optation of civil society engagement for a governmental rationale.

Preventing Islamism as regulatory mechanism

by Syndian Qasem

How can we meet the challenge of an allegedly increasing threat by Islamist extremism? Along with repressive police work against "persons posing a threat to public security", prevention is seen as most important instrument. However, neither the role that security agencies play in the context of preventive work nor, more fundamentally, the quality of this kind of prevention as practice of government is questioned.

"Exit" programmes - a critical review

Interview with Esther Lehnert

"Males are the key target group of exit programmes for neo-nazis. They are seen in particular in the light of their deficits: being violent, criminal and ideologically radical", says Esther Lehnert, professor at the Alice Salomon College in Berlin. Dirk Burczyk talked to her about parallels between programmes for neo-nazis and those for jihadis and Islamists.

Combating hate speech through private intermediaries

by Alexander Sander and Kirsten Fiedler

IT corporations shall remove "terrorist" internet content and online hate speech. Accordingly, the German parliament has adopted a new law only recently. The EU is also promoting the privatisation of law enforcement through its Internet Forum.

PREVENT: Counter-extremism in the United Kingdom

by Les Levidow

The British PREVENT programme has created a system of collective snooping and snitching due to its duty on public services to report suspected "extremists". The result is a climate of fear and stigmatisation. Despite significant critique and protests, the UK government is planning to tighten the rules.

The Netherlands: Deradicalisation in prison

by Willem de Haan

In order to prevent them from influencing others, since 2006 "terrorist suspects" and convicts in the Netherlands are detained in special sections of two prisons. At the moment, about 30 persons are held there. Deradicalisation is not an official objective of the prison system and the staff has little experience with it.

Non-thematic contributions

Police shootings in 2016

by Otto Diederichs

In 2016, German police officers have shot 52 times at persons and 28 times at objects (as these were mostly vehicles the police indirectly targeted also the passengers). 13 persons died and 28 were injured.

Predictive policing as an instrument of social control

by Matthias Monroy

Police in several German states are using software to predict burglaries. The Federal Criminal Police Office aims to assess the risk of "persons posing a threat to public security" with a similar tool. Studies evaluating

the effectiveness of the new methods do not exist in Germany. Rather the tools prove to be biased. As the source code is not revealed by the producers it is unknown how the software actually works. Thus, German data protection commissioners are concerned.

Law and order: programme of the Alternative for Germany by Christian Meyer

"Our goal is a lean but strong state", claims the Alternative for Germany in its party manifesto. The significant reference to "internal security" which is made by the new right-wing party fits in both with the authoritarian concept of statehood in its nationalist thinking and with its neoliberal visions of society. Moreover, the reference serves as a bridge to the centrist parties, in particular to the Christian Democrats.

Advanced DNA analysis

by Susanne Schultz and Isabelle Bartram

The German police, in particular the Federal Criminal Police Office, aim for an increase of powers in the area of DNA analyses. They are supported by the ministers of the interior and justice. In late June 2017, the German parliament amended the Code of Criminal Procedure, authorising "familial searching" in the context of DNA mass screenings. Under discussion is also forensic DNA phenotyping which promises to determine the colours of a persons's skin, hair, eyes, his or her age and the "biogeographic origin" from stains found at crime scenes.

Protests against the G20 Summit in Hamburg

by Heiner Busch and Matthias Monroy

More than 23.000 police officers made the G20-summit the biggest police operation in post war-Germany. From the very beginning, the police was heading towards escalation: Banning big camps, interfering demonstrations or dispersing them violently. There was an ongoing use of water cannons and pepper spray. The riots on friday, 7 July, were countered by a SWAT team. Still 76.000 attended the mass demonstration "Solidarity Without Borders Against the G20" (Grenzenlose Solidarität statt G20) on Saturday (8 July).

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Isabelle Bartram, Berlin, Molekularbiologin, Mitarbeiterin des Genethischen Netzwerks

Dirk Burczyk, Berlin, Referent für Innenpolitik der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Berlin, Politikwissenschaftler

Kirsten Fiedler, Brüssel, Geschäftsführerin European Digital Rights(EDRi)
Willem de Haan. Amsterdam. Journalist und Dokumentarfilmer

Tom Jennissen, Berlin, Rechtsanwalt, Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV)

Les Levidow, London, Mitbegründer der Campaign against Criminalising Communities (CAMPACC)

Christian Meyer, Berlin, Soziologe und freier Journalist, promoviert an der FSU Jena, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Matthias Monroy, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Wissensarbeiter, Blogger, in Teilzeit bei der Linksfraktion im Bundestag Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg

Sindyan Qasem, Münster, Sprachwissenschaftler an der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster

Alexander Sander, Berlin, Geschäftsführer Digitale Gesellschaft e.V.

Christian Schröder, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Susanne Schultz, Berlin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt, Politikwissenschaftlerin

Eric Töpfer, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP *Friederike Wegner*, Berlin, Kulturwissenschaftlerin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Louisa Zech, Berlin/Bochum, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhruniversität Bochum